

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

10. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt.

1. Zur Vernehmlassungsvorlage

Die Verordnungsänderungen des BFE betreffen

- die Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV),
- die Kernenergieverordnung (KEV),
- die Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Energieverordnung (EnV),
- die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) sowie
- die Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderverordnung, EnFV).

Die Änderungen der EnEV betreffen insbesondere Anpassungen an das EU-Recht. Die Schweiz übernimmt bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU. Dies erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG).

Im Vollzug der KEV hat sich gezeigt, dass die geltenden Bestimmungen des Kernenergierechts in Bezug auf den Umgang mit radioaktiven Abfällen in gewissen Anwendungsfällen in der Praxis eine unnötige Erschwernis darstellen. Die Anpassung der KEV soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Änderungen betreffen eine Inkonsistenz im StromVV bei der Anrechenbarkeit von Energiekosten für Verteilnetzbetreiber (VNB). Falls der VNB einem Produzenten nebst dem eingespeisten Graustrom auch die Herkunftsnachweise (HKN) vergütet, kann die Summe dieser Kosten bis zu einer definierten Obergrenze angerechnet werden (Art. 4 Ziff. 3 lit. e StromVV). Diese Obergrenze bezieht sich auf Kosten für Graustrom **und** HKN und orientiert sich an den Vergütungssätzen der kostendeckenden Einspeisevergütung. Übersteigen die Marktpreise für Graustrom diese Obergrenze, würden

entsprechend nicht anrechenbare Kosten anfallen. Die Änderungen im StromVV sehen vor, dass grundsätzlich die Gestehungskosten und neu, im Fall, dass die Marktpreise die Gestehungskosten übersteigen, der schweizweit harmonisierte Preis nach Art. 15 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG) als Obergrenze verwendet wird. Darüber hinaus soll die angepasste StromVV festlegen, dass bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG fallen, ein intelligentes Messsystem eingesetzt werden muss. Dies im Hinblick auf die im Rahmen des Beschleunigungserlasses vom Parlament geplante Änderung bei der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG, wonach die Vergütung an Produzenten, im Fall, dass sich VNB und Produzent nicht auf einen Preis einigen können, neu dem stündlichen beziehungsweise zukünftig viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen.

Die EnV soll in mehreren Punkten präzisiert werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe sowie im Hinblick auf die geplanten Änderungen bei der Vergütungspflicht. Zudem wird die Prioritätenordnung bei der Abgeltung ökologischer Sanierungsmassnahmen von Wasserkraftanlagen angepasst: Neu sollen angefallene Planungskosten und Mehrkosten für bereits zugesicherte Massnahmen bei der Priorisierung dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs vorgehen.

Änderungen an der VHBT betreffen insbesondere Präzisierungen bei der Erfassung von HKN für Brenn- und Treibstoffe sowie Erleichterungen im Vollzug. Seit 1. Januar 2025 besteht für Produzenten und Importeure von flüssigen oder gasförmigen Brenn- und Treibstoffen, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden, die Pflicht HKN zu erfassen. Die Vollzugsstelle stellt dabei die Korrektheit der erfassten Daten sicher. Eine Qualitätsanforderung besteht dabei darin, dass HKN nicht auf Basis von Produktionsdaten ausgestellt werden dürfen, die ausschliesslich auf Selbstdeklaration der Produzenten beruhen. Der neue Art. 6 Abs. 2^{bis} VHBT hält fest, dass die erfassten Produktionsdaten einmal jährlich von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen. Ausnahmen sind vorgesehen.

Die Anpassung der EnFV präzisiert die anrechenbaren Kosten im Rahmen der gleitenden Marktprämie. Bis anhin gab es in Bezug auf die Anrechnung von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zur Ermittlung der Jahreskosten nur eine Regelung bei erheblichen Erneuerungen. In Bezug auf Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen ist nichts geregelt. Die soll nun geändert werden.

2. Beurteilung der Vorlage

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen notwendige Präzisierungen und Ergänzungen dar, die sich aus der geltenden Rechtslage oder aus Praxiserfahrungen ergeben. Sie tragen zudem zur Vereinfachung des Vollzugs und zur Klärung bestehender Unklarheiten bei.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Bundesrat, die geplanten Änderungen umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small upward curve.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'J' followed by a horizontal line and a small upward curve.

Joana Filippi
Staatsschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
(per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.ad-
min.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch))

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 16. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 bis zum 22. Dezember 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das DBV begrüsst die Verordnungsänderungen im Bereich des BFE, da dadurch insgesamt Prozesse vereinfacht und vereinfacht werden.

Bezüglich der im Rahmen der Revision der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) vorgesehenen Befreiung von bestimmten Pflichten für Importeure ausländischer Herkunftsnachweise bzw. anderer ausländischer Zertifikate hat das DBV Bedenken. Einerseits begrüsst es die Bestrebungen nach einer vereinfachten Abwicklung. Andererseits muss sichergestellt werden, dass die Standards und Anforderungen an internationale Zertifikate mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Ansonsten besteht die Gefahr von "Greenwashing". Doppelzahlungen müssen zudem in jedem Fall ausgeschlossen werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 4. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieverordnung (EnV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Standeskommission begrüsst die Verordnungsänderungen im Bereich des BFE, da dadurch insgesamt Prozesse vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Bezüglich der im Rahmen der Revision der Energieverordnung (EnV) vorgesehenen Befreiung bestimmter Pflichten für Importeure ausländischer Herkunftsnachweise oder anderer Zertifikate äussert die Standeskommission Bedenken. Zwar werden die Bestrebungen zur Vereinfachung der Abwicklung grundsätzlich begrüsst, jedoch muss sichergestellt sein, dass die Standards und Anforderungen an internationale Zertifikate mit den schweizerischen Vorgaben vergleichbar sind. Andernfalls besteht die Gefahr von sogenanntem „Greenwashing“. Zudem ist zwingend sicherzustellen, dass Doppelzahlungen in jedem Fall ausgeschlossen werden können.

Angesichts des raschen Ausbaus von Photovoltaikanlagen in der Schweiz ist eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zur besseren Systemintegration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu begrüssen. Die vorgesehene Anpassung von Art. 12 EnV, wonach sich die Vergütung für eingespeisten Solarstrom stärker am Marktpreis orientiert, schafft Anreize, Strom bei tiefen Preisen vermehrt selbst zu verbrauchen oder zu speichern. Gleichzeitig bleibt eine angemessene Unterstützung für den in den kommenden Jahren erforderlichen massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion notwendig. Diese Förderung soll prioritär über die bewährten Investitionsbeiträge in Form von Einmalvergütungen erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail:
verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Liestal, 16. Dezember 2025
BUD

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am
1. Juli 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend den vorgesehenen Revisionen der Energieverordnungen.

Die Vorlage umfasst verschiedene Anpassungen der Energie-, Energieeffizienz-, Stromversorgungs- und Kernenergieverordnung. Mit den Revisionen werden insbesondere der Vollzug im Bereich der Herkunftsnachweise präzisiert, die Energieeffizienzbestimmungen an das EU-Recht angepasst, die Abnahme- und Vergütungspflichten, insbesondere für Strom aus Photovoltaikanlagen, marktnäher ausgestaltet sowie die Bewilligungsverfahren im Kernenergiebereich angepasst.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen und die vorgesehenen Revisionen ohne Änderungsanträge unterstützen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu mit Ausnahme der nachstehend ausgeführten Änderungsantrags zur Energieverordnung.

Energieverordnung (EnV)

Antrag:

Art. 4b und 4c sind so zu ergänzen, dass deutlich wird, dass für die Anrechnung sämtlicher ausländischer Herkunftsnachweise für erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe ein IMTOS Vertrag¹ Voraussetzung ist, damit die Anrechnung im Treibhausgasinventar der Schweiz erfolgen kann.

Begründung

Weder in der Vorlage noch im Erläuterungsbericht wird auf die Grundvoraussetzung eines ITMOS-Vertrags verwiesen. Nur mit einem solchen Vertrag ist die Anrechnung von erneuerbarem ausländischem Brenn- oder Treibstoff im Treibhausgasinventar der Schweiz möglich und sind Doppelzählungen ausreichend ausgeschlossen. Ohne die Erwähnung dieses Sachverhaltes wird nicht deutlich, dass die Anrechnung nur mit einem Herkunftsnachweis nicht geltend gemacht werden darf.

¹ Vertrag zur Regelung von internationally transferred mitigation outcomes (ITMOs).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 1343/2025 10. Dezember 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für
Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage
Stellung nehmen zu können und begrüsst die vorgeschlagenen Teilrevisionen.

1. Grundsätzliches

Insgesamt leisten die Verordnungsänderungen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der
energiepolitischen Ziele. Der Regierungsrat erachtet die Gesamtheit der vorgeschlagenen Än-
derungen als sachgerecht und zielgerichtet, da diese insgesamt die Versorgungssicherheit stär-
ken und den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern. Er unterstützt die vorgeschlagenen
Anpassungen und begrüsst die Stossrichtung ausdrücklich. Der Regierungsrat hat lediglich die
folgenden Anträge und eine Bemerkung zur Vernehmlassungsvorlage.

2. Anträge

Energieverordnung (EnV)

Antrag 1 (Art. 12 EnV)

Wir beantragen zu prüfen, zusätzlich eine einheitliche Quelle, analog zum Referenzmarktpreis
des BFE, für die stündlichen bzw. viertelstündlichen Preise zu definieren.

Begründung

Die Änderungen in Art. 12 EnV sind zu begrüßen und entsprechen dem Schlussabstimmungstext zum Beschleunigungserlass vom 26. September 2025. Hinzuzufügen wäre die Definition einer einheitlichen Quelle für stündliche bzw. viertelstündliche Preise. Die Schnittstelle wäre idealerweise analog zum quartalsweise berechneten Referenzmarktpreis des BFE. Dies schafft Transparenz und Einheitlichkeit bei der Vergütung durch die Energieversorgungsunternehmen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Antrag 3 (Art. 8a^{decies} Abs. 7 StromVV)

Gemäss den Ausführungen in der Botschaft bezieht sich die Pflicht zur Ausstattung mit einem Smart-Meter sinnvollerweise nur auf die Produktionsanlagen, die von der Abnahme- und Vergütungspflicht profitieren. Wir beantragen zu prüfen, dies auch im Wortlaut von Art. 8a^{decies} deutlich zu machen.

Begründung

Der neue Absatz 7 in Art. 8a^{decies} StromVV kann missverstanden werden, da er nicht ganz klar formuliert ist. Die Installation eines Zählers für PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kVA ist keine Pflicht, vielmehr werden kleine Anlagen als «Eigenverbrauchs»-Anschlüsse behandelt. Dabei wird nur ein Zähler am Netzanschluss eingesetzt, der in beide Energieflussrichtungen misst. Es wird auch nur für die Energiemenge, die ins Stromnetz zurückfliesst, eine Vergütung gemäss Art 15 Absatz 1^{bis} EnG bezahlt. Der Anteil der Stromproduktion, der hinter dem Netzanschluss als «Eigenverbrauchs» konsumiert wird, wird nicht vergütet. Diese Lesart entspricht auch dem erläuternden Bericht. Eine Ausrüstung aller Erzeugungsanlagen mit Smart Metern hätte zur Folge, dass viele PV-Anlagen mit zusätzlichen Messungen ausgerüstet werden müssen und unverhältnismässig hohe Kosten für die Kunden anfallen (Zusätzlicher Messplatz, Anpassung der Hausinstallation, zusätzliche Messtarifgebühren des zweiten Zählers).

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Bemerkung

Wie bereits in der Stellungnahme des Kantons Bern vom 2. Juli 2025 zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Bundesratsbeschluss im November 2025 festgehalten wurde, bedingt die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien nicht nur einen generellen Ausbau der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien. Nötig sind auch ausreichende Speichermöglichkeiten sowie insbesondere ein Ausbau der Winterproduktion. Entsprechend hat der Gesetzgeber spezifische Fördermassnahmen für die Stromproduktion im Winter vorgesehen (vgl. Art. 9a StromVG).

Die geplanten Präzisierungen sind zu begrüßen. Es ist sinnvoll, die Regelung bezüglich der geschuldeten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen auf Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen zu ausdehnen und die anrechenbaren Investitionskosten mit jenen der Investitionsbeiträge zu harmonisieren. Dies erhöht die Planungssicherheit und vereinheitlicht die Handhabung.

Es ist jedoch wichtig, dass Pumpspeicher- und Umwälzwerke nicht kategorisch von der Förderung ausgeschlossen werden. Pumpspeicher- und Umwälzwerke leisten einen wichtigen Beitrag

zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie, gleichen insbesondere in den Wintermonaten Lastspitzen aus und tragen mit ihrer flexiblen Betriebsweise wesentlich zur Stabilisierung des Stromnetzes bei.

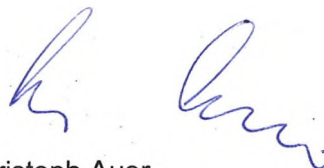
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 15 décembre 2025

2025-1318

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2026 – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 16 septembre 2025 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous avons l'avantage de vous faire part de nos commentaires suivants.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Obligation de reprise et de rétribution

S'agissant spécifiquement des modifications apportées, le Conseil d'Etat salue la démarche de lier de manière précise le tarif de reprise avec les conditions du marché. Il doute toutefois que la réalisation d'un décompte aux prix du marché à l'heure, puis au quart d'heure, soit à la portée de tous les gestionnaires de réseau d'ici juillet 2026, respectivement jusqu'au 31 décembre 2027 tenant compte de la disposition transitoire prévue.

Avec un certain recul, le Conseil d'Etat constate que le développement du solaire photovoltaïque connaît un ralentissement dans son évolution, probablement en grande partie en raison des adaptations successives du cadre légal modifiant notamment les conditions de reprise. Par ailleurs, les objectifs de politique énergétique imposeraient à l'inverse une croissance marquée de cette évolution, avec des mesures coordonnées et en adéquation.

De plus, il apparaît que la branche de l'électricité avance actuellement de manière « dispersée » dans l'atteinte des objectifs susmentionnés, alors que leurs activités devraient plutôt être coordonnées au sens de la LAPeI, sous le contrôle de la Confédération. Un exemple marquant de cette situation est représenté par la gestion de l'énergie de réglage du réseau, partant que seul un nombre très restreint d'acteurs sont en mesure d'offrir de l'énergie d'ajustement dans notre pays, de surcroît à des prix totalement surfaites et suivant un processus décisionnel à notre sens discutable, alors que la charge de ce réglage n'est pas répartie équitablement sur les consommateurs finaux. Par ailleurs, notre pays disposerait, pour de nombreuses années encore et moyennant une organisation à concrétiser sur le plan national, d'une capacité d'absorption des surplus de production d'électricité indigène largement supérieure à ce qui est nécessaire.

Dès lors, le Conseil d'Etat regrette que la Confédération ne soit pas en mesure de présenter de manière claire, et de mettre en œuvre de manière cohérente, une véritable stratégie de développement de cette ressource tenant compte de l'ensemble des paramètres à prendre en considération. Il demande dès lors à la Confédération d'y remédier sans tarder afin de redonner confiance au marché et d'éviter ainsi que les efforts menés ces dernières années pour valoriser massivement le solaire photovoltaïque dans le mix énergétique soient vains.

Ordre de priorité pour le versement des indemnités destinées à l'assainissement écologique des installations hydroélectriques

Le Conseil d'Etat est favorable à ce qu'un ordre de priorité soit établi tel que proposé. Il demande toutefois qu'une attention particulière soit portée sur la faisabilité des projets déposés, tant sur les aspects économiques, techniques que sur les plannings de réalisation, afin de ne pas bloquer des moyens financiers qui auraient pu être judicieusement destinés à d'autres projets.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique

Le rapport ne précise pas la raison de l'attribution des contrôles à l'Office fédéral de l'environnement s'agissant de l'efficacité dans l'utilisation des ressources (art.14 al.5), et non pas à l'Office fédéral de l'énergie s'agissant d'un domaine pourtant de sa compétence.

Finalement, concernant la révision des autres ordonnances, à savoir :

- > Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables ;
- > Ordonnance sur l'énergie nucléaire ;
- > Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité ;
- > Ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine pour les combustibles et les carburants ;

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Direction de du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 17 décembre 2025

Le Conseil d'Etat

3944-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Concerne : modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2026

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 16 septembre 2025, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil prend acte de l'ensemble des modifications proposées, qui contribuent à préciser le droit énergétique fédéral, et n'a pas d'observations particulières à faire valoir.

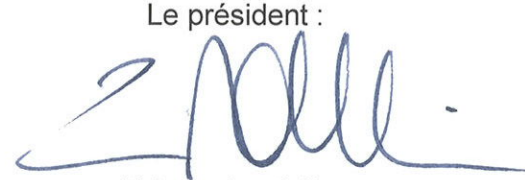
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Thierry Apothéloz



Sitzung vom

16. Dezember 2025

Mitgeteilt den

17. Dezember 2025

Protokoll Nr.

902/2025

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026; Vernehmlassung an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 wurden die Kantone eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns im Folgenden zur Änderung der:

- Energieverordnung (EnV; SR 730.01);
- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02);
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderverordnung, EnFV; SR 730.03);
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT; SR 730.010.2);

- Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11);
- Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71).

Die Regierung des Kantons Graubünden erachtet die jeweiligen Erläuterungen als nachvollziehbar und die vorgesehen Änderungen als sinnvoll.

Wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 9 décembre 2025

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2026 : prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 16 septembre 2025, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la révision des ordonnances précitées. Il vous en remercie.

Le Gouvernement soutient les objectifs généraux poursuivis par ces révisions, en particulier :

- une meilleure intégration des énergies renouvelables dans le marché de l'électricité ;
- la promotion de l'efficacité énergétique et de l'utilisation efficiente des ressources ;
- la sécurisation des systèmes de garanties d'origine pour les énergies renouvelables.

Il n'a pas de remarques particulières à formuler à propos des projets mis en consultation.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 9. Dezember 2025

Protokoll-Nr.: 1406

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit
Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden sind. Ergänzend weisen wir auf folgenden Punkt betreffend die Energieverordnung hin:

Durch eine Neugestaltung der Vergütung sollen Anreize gesetzt werden, die Photovoltaikanlagen marktorientierter und vor allem auch netzdienlicher zu betreiben. Für Anlagen mit einer Leistung kleiner als 150 Kilowatt sollen die aus Sicht des Kantons Luzern, der über einen vergleichsweise hohen Bestand an Photovoltaikanlagen verfügt, wichtigen Minimalvergütungen für die Rückspeisung von Solarstrom zwar im Grundsatz beibehalten werden, womit auch die Investitionssicherheit für solche Anlagen gewährleistet bleibt. Allerdings ist die vorliegende Lösung leider komplexer. Zudem ist es kommunikativ herausfordernd, weshalb die Regelung zu den Minimalvergütungen, welche am 1. Januar 2026 erst noch in Kraft treten wird, nur einige Monate später bereits wieder angepasst werden soll. Dies schafft Unsicherheit bei den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden und Photovoltaikanlagen. Es ist deshalb wichtig, dass die Einführung der vorliegenden Änderung durch den Bund und die Energieversorger *kommunikativ begleitet* wird.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Bemerkung.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Révision d'ordonnances dans le domaine de l'énergie

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision de plusieurs ordonnances dans le domaine de l'énergie.

Nous approuvons les modifications des ordonnances suivantes :

- Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)
- Ordonnance sur l'énergie (OEne)
- Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)
- Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)
- Ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu)
- Ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine pour les combustibles et les carburants (OGOC)

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 décembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Kernenergieverordnung

Es sind Anpassungen hinsichtlich Konditionierungspflicht und Bewilligungspflicht für den Umgang mit radioaktiven Abfällen vorgesehen. In gewissen Fällen sind radioaktive Abfälle von der Konditionierungspflicht befreit. Dies soll nun auch in der Kernenergieverordnung präzisiert werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass beispielsweise bei schwach radioaktiven Abfällen aus dem Rückbau eines Kernkraftwerks die Bewilligungsbestimmungen für den Umgang mit radioaktiven Abfällen unnötig kompliziert sind. In Zukunft soll in solchen Fällen von einer kernenergierechtlichen Umgangsbewilligung abgesehen werden. Eine Umgangsbewilligung gemäss Strahlenschutzgesetzgebung soll ausreichen.

Der Kanton Nidwalden ist von diesen Bestimmungen nicht direkt betroffen. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden ist mit den Anpassungen einverstanden.

2 Energieverordnung

2.1 Abnahme- und Vergütungspflicht

Wie während der Herbstsession 2025 des Parlaments beschlossen, soll das Energiegesetz so angepasst werden, dass neu die Höhe der Einspeisevergütung nicht mehr dem vierteljährlichen Referenzmarktpreis entspricht, sondern dem viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Diese Anpassung drängt sich auf, weil die Stromproduktion aus Photovoltaik

stark angestiegen ist. Dies führt dazu, dass an immer mehr Stunden pro Jahr Stromüberschüsse mit negativen Preisen herrschen. Die neue Regelung gibt einen Anreiz, zu Zeiten negativer Preise weniger einzuspeisen. Die Produzenten erhalten auch die Möglichkeit, Marktpreisschwankungen zu ihrem Vorteil zu nutzen, indem sie Elektrizität bei niedrigen Preisen in Batterien speichern und bei hohen Preisen ins Netz einspeisen.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der sich nun in Vernehmlassung befindenden Energieverordnung soll der Marktpreis für die Vergütung von eingespeister Elektrizität dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz entsprechen. Diese Anpassung ist zentral, um unnötige Netzausbaukosten zu verhindern.

In der Vernehmlassungsvorlage wird der Marktpreis als der am Vortag für jede Viertelstunde festgelegte Spotmarktpreis definiert, weil dies der nach dem heutigen System gehandelte Strompreis ist. Am Tag der Produktion selbst werden Abweichungen mittels Regelenenergiemarkt ausgeglichen. Die Kosten für den Regelenenergieausgleich sind mit der Zunahme der stochastisch anfallenden Energieproduktion aus PV stark steigend. Wird PV-Strom in Zukunft mit dem Day-Ahead-Preis vergütet, gibt dies Anreize, den Strom marktorientiert zu verbrauchen bzw. einzuspeisen. Allerdings nicht gemäss dem effektiven Bedarf am Einspeisetag, sondern aufgrund der Prognose am Vortag. Bei schlechter Wetterprognose wird beispielsweise am Day-Ahead-Markt über Mittag ein guter Einspeisetarif festgelegt. Ist nun das Wetter entgegen Prognose schön, herrscht über Mittag eine Überproduktion. Trotzdem werden die Energiemanagementsysteme der Produktionsanlagen zum am Vortag festgelegten guten Einspeisetarif einspeisen, was zu einer zu hohen Einspeisung und Netzbelastung führt. Das vorgesehene System führt somit bei abweichender Wetterprognose zu hohem Ausgleichsbedarf und somit hohen Kosten am Regelenenergiemarkt.

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob ein System gewählt werden kann, bei dem nicht der Preis im Day-Ahead-Handel vergütet wird, sondern der effektive Preis im Moment der Einspeisung. Dies würde zu geringerem Ausgleichsbedarf und somit zu geringeren Kosten am Regelenenergiemarkt führen.

2.2 Prioritätenordnung für Abgeltungen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftanlagen

Neu soll die Auszahlung von Abgeltungen nicht mehr ausschliesslich nach Zeitpunkt der Gesuchseingabe erfolgen. Die Entschädigung von Planungskosten sowie Mehrkosten für bereits zugesicherte Massnahmen soll der Priorisierung nach Einreichzeitpunkt vorgehen. Aus Sicht des Regierungsrates ist diese Anpassung zweckmässig, damit sichergestellt werden kann, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftanlagen bereits geleistete Aufwände zeitnah rückerstattet erhalten.

3 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Der Vollzug des ab dem 1. Januar 2026 operativen Herkunftsnachweissystems für Brenn- und Treibstoffe erfordert punktuelle Anpassungen an der Energieverordnung und an der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe. Es sind Anpassungen vorgesehen, um den Import von Brenn- und Treibstoffen mit den zugehörigen Herkunftsnachweisen und den Import allein von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase besser unterscheiden zu können.

Weiter sollen Anpassungen erfolgen, um die Produktionsdaten automatisch übermitteln zu können. Dazu müssen die Standards an die zu übermittelnden Daten festgelegt werden. Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

4 **Stromversorgungsverordnung**

Es wird ein Detail bezüglich den anrechenbaren Energiekosten bei der Festlegung der Grundversorgungstarife angepasst: Bei Abnahme des Herkunftsnachweises dürfen maximal die Gestehungskosten oder der Mindestrückseisetarif angerechnet werden. Der Herkunftsnachweis darf nicht obendrauf gerechnet werden.

Wie an der Herbstsession 2025 des Parlaments beschlossen, soll das Energiegesetz so angepasst werden, dass neu die Höhe der Einspeisevergütung nicht mehr dem vierteljährlichen Referenzmarktpreis entspricht, sondern dem viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Um dies umzusetzen, sind Smartmeter notwendig. Die Stromversorgungsverordnung soll nun dahingehend angepasst werden, dass bei sämtlichen Produktionsanlagen spätestens ab 2028 Smartmeter installiert sein müssen.

Die Anpassungen sind sinnvoll und deren Umsetzung unterstützen wir.

5 **Energieförderungsverordnung**

Zu den gleitenden Marktpremien für Wasserkraftanlagen werden Präzisierungen hinsichtlich neuer Anlagen und erheblicher Erneuerungen vorgenommen, welche beide bisher von der Verordnung nicht abgedeckt wurden. Die Anpassungen erhöhen die Investitionssicherheit bei den Gesuchstellenden. Der Regierungsrat unterstützt dies.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 11. Dezember 2025

Vernehmlassung: Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat

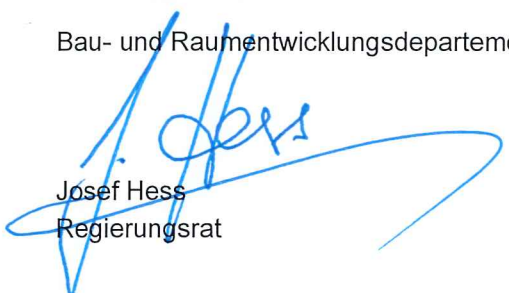
Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat den Regierungsrat mit Schreiben vom 16. September 2025 eingeladen, zu den vorgesehenen Revisionen der Kernenergieverordnung (KEV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Energieverordnung (EnV), Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT), Energieförderungsverordnung (EnFV) und Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen und verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme, zumal die geplanten Verordnungsveränderungen für den Kanton Obwalden von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Josef Hess

Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail an: [verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch)

Schaffhausen, 11. Dezember 2025

Vernehmlassung UVEK betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir haben dazu folgende Anmerkungen und Anträge:

Das Änderungspaket betrifft sechs verschiedene Verordnungen. Die Anpassungen in der EnEV, der EnFV, der KEV, VHBT und der StromVV unterstützen wir.

Art. 12 EnV (Vergütung): Antrag um Verzicht auf Anpassung

heutige Fassung von Art. 12 EnV (Vergütung)	geplante Fassung
¹ Können sich Produzentin oder Produzent und Netzbetreiber nicht einigen, so richtet sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise werden nicht berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit.	¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Dayahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. ³ Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11 und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.	² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. ³ Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11, 12a und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.
--	--

Auf den 1. Januar 2026 tritt die neue Vergütungsberechnung gemäss Mantelerlass für die Solarstrom-Rückspeisung ins Netz in Kraft. Mit der geplanten Anpassung soll diese bereits auf den 1. Juli 2026 wieder geändert werden. Dies ist aus mehreren Gründen nicht zielführend: Private Solaranlagenbetreiber sind bereits jetzt wegen der ständig ändernden Vergütungsmethodik verunsichert. Nun ist eine kurzfristige Anpassung vorgesehen, bevor die alte Methodik in Kraft ist und deren Wirkung bekannt ist. Dies führt zu weiterer Verunsicherung bei den Anlagenbetreibern.

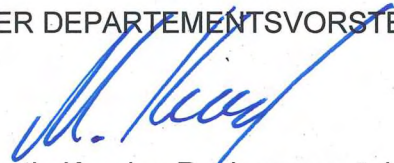
Der Kommunikationsaufwand, der bei Ämtern, Energieversorgungsunternehmen, Energieberatern und Installateuren betrieben werden muss, ist nicht zu unterschätzen. Hinzu kommt, dass mit einem allfälligen Stromabkommen mit der EU die Vergütungsmethodik in wenigen Jahren sowieso wieder angepasst werden müsste. Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 im Solarbereich erreicht werden, ist eine weitere Steigerung des Tempos beim Ausbau notwendig. Dazu müssen jedoch stabile und sichere Vergütungen für ins Netz abgegebenen Solarstrom herrschen. Ohne diese Investitionssicherheit wird der Solarstromausbau (noch stärker) ausgebremst.

Die Idee hinter der neuen Vergütungsmethodik, die Solaranlagenbetreiber zur Optimierung des Eigenverbrauchs und zur eigenen Speicherung zu animieren, ist grundsätzlich durchaus sinnvoll. Die heutigen Solaranlagen sind jedoch zum allergrössten Teil auf privaten Dächern montiert und relativ klein. Diese Betreiber haben keinen Zugriff auf den Strommarkt und es fehlt ihnen das Preissignal des Day-Ahead-Marktes, um entsprechend reagieren zu können. Ihnen ist es nicht möglich, den Verbrauch und die Rückspeisung sinnvoll zu steuern. Die neue Regelung ist folglich unfair, da Solaranlagenbetreiber mit einer Methodik bestraft werden, welche sie nicht beeinflussen können.

Deshalb beantragen wir, Art. 12 EnV nicht anzupassen. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bzw. unseres Antrages bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Volkswirtschaftsdepartement
- Departement des Innern (IKL)



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 10. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE betreffend:

- Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11);
- Verordnung über die Anforderungen und die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung, EnEV, SR 730.02);
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01);
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe vom 20. November 2024 (VHBT, SR 730.010.2);
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

zur Vernehmlassung bis 22. Dezember 2025 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@
bfe.admin.ch

16. Dezember 2025

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplanten Verordnungsänderungen im Verantwortungsbereich des Bundes zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz elektrischer Geräte. Ebenso befürworten wir die Massnahmen zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Einspeisung einheimischer, erneuerbarer Energien.

Besonders begrüssen wir die Präzisierungen im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe. Mit den Anpassungen wird es in Zukunft möglich, zwischen physisch importierten Brennstoffen und erneuerbaren Gasen zuverlässig zu unterscheiden. Die verbesserten Kontrollprozesse zur Akkreditierung und Beglaubigung sowie die angepassten Rechte und Pflichten der Beteiligten werden dazu beitragen, das Vertrauen in das Nachweissystem zu stärken und die Qualität langfristig zu sichern. Ebenso erachten wir die bevorzugte Behandlung bereits angefallener Planungs- und Mehrkosten bei der Abgeltung ökologischer Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken als zweckmässig und sinnvoll zur Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit den Anpassungen und Präzisierungen werden mehrheitlich Erfahrungen aus dem Vollzug von neuen und umfassenden Bundesgesetzen, namentlich des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (AS 2024, 679), umgesetzt.

Die Änderungen sind nachvollziehbar. Die Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (SR 730.02) und der Energieverordnung (SR 730.01) fördern zudem eine gesamtheitliche Betrachtung von Produkten und Prozessen bzw. netzdienliches und zielführendes Verhalten.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Numero
6092

fr

0

Bellinzona
11 dicembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione

Modifiche di ordinanze nell'ambito di competenza dell'Ufficio federale dell'energia (UFE) con entrata in vigore il 1° luglio 2026

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa alle modifiche delle ordinanze federali di competenza dell'Ufficio federale dell'energia (UFE), con entrata in vigore prevista per il 1° luglio 2026.

Lo scrivente Consiglio condivide l'obiettivo di fondo di assicurare a medio-lungo termine l'approvvigionamento sicuro di energia elettrica della Svizzera con l'incremento dell'utilizzo di energie rinnovabili indigene e dell'efficienza energetica del sistema elettrico e in generale esprime un avviso positivo alle modifiche previste a livello di ordinanza.

Di seguito formuliamo le nostre osservazioni orientate ai temi per noi più rilevanti.

Ordinanza sull'energia nucleare (OENu)

In linea di principio, secondo l'art. 54 dell'Ordinanza sull'energia nucleare (OENu), le scorie radioattive provenienti dagli impianti nucleari devono essere condizionate, ovvero sottoposte a procedimenti come la cementificazione o la vetrificazione, quanto più rapidamente possibile. Tuttavia alcune scorie radioattive, in particolare quelle a bassa attività che, ai sensi dell'Ordinanza sulla radioprotezione (ORaP), possono essere immesse nell'ambiente o soddisfano i presupposti per un'esenzione, rispettivamente che secondo l'OENu sono destinate allo stoccaggio per il decadimento radioattivo, sono esentate dall'obbligo di condizionamento. Dalla prassi emerge la necessità di chiarire nell'OENu le eccezioni di tale obbligo, ora definite dall'articolo 54a, e di adattare le disposizioni di applicazione.

Il rapporto esplicativo fornisce alcune informazioni sul concetto di "prevedibilità" definito con l'art. 54a, specificando la necessità di dimostrare in modo plausibile un'attività specifica o assoluta bassa mediante misurazioni proporzionali, calcoli di simulazione o

sulla base della storia dell'esercizio. Riteniamo quanto previsto nell'articolo 54a e le spiegazioni aggiuntive non sufficientemente chiare per garantire nella pratica un'esecuzione corretta delle eccezioni all'obbligo di condizionamento. Chiediamo quindi che il concetto di "prevedibilità" sia specificato almeno all'interno di un apposito aiuto all'esecuzione, che possa fornire chiarezza indicando per esempio le modalità di misurazione o il grado di dettaglio dei calcoli necessari allo scopo. Decidere esclusivamente sulla base della storia dell'esercizio appare invece una metodica non appropriata.

Concordiamo per il resto con le proposte di modifica, che implicheranno la necessità di una licenza per la manipolazione secondo la legislazione sulla radioprotezione per alcune operazioni di manipolazione delle scorie debolmente radioattive provenienti dallo smantellamento di una centrale nucleare e destinate ad essere depositate, incenerite o allo stoccaggio per il decadimento.

Ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne)

In generale sosteniamo le modifiche previste nell'ambito della presente consultazione volte ad armonizzare le prescrizioni vigenti con quelle dell'UE, eliminando gli ostacoli al commercio esistenti. Non abbiamo ulteriori osservazioni da segnalare.

Ordinanza sull'energia (OEn)

In generale sosteniamo la maggioranza delle modifiche legislative proposte.

In merito all'obbligo di ritiro e di remunerazione, lo scrivente Consiglio condivide il principio di applicare una tariffa di ritiro volta ad incentivare la riduzione dell'immissione di energia elettrica in rete quando i prezzi sono negativi, indirettamente anche attraverso un aumento delle tecnologie di stoccaggio flessibile di energia elettrica.

In tal senso l'adozione del prezzo di mercato per quarto d'ora è condivisibile, anche in ottica di adeguamento legislativo alle prassi vigenti nell'EU. Lo scrivente Consiglio esprime tuttavia delle riserve riguardo l'efficacia della misura così come proposta per gli impianti con una potenza inferiore a 150 kW per cui vige comunque una remunerazione minima di ritiro. Infatti, la garanzia di una remunerazione minima anche in caso di prezzi di mercato molto bassi, dovuti ad un'eccessiva produzione (offerta) rispetto ai consumi (domanda) annulla l'effetto perseguito dalla modifica legislativa proposta.

A nostro avviso, l'applicazione del prezzo di mercato per quarto d'ora anche per gli impianti con una potenza inferiore ai 150 kW potrebbe essere utile a perseguire il citato scopo di ridurre l'immissione in rete di energia elettrica nei periodi di eccedenza di produzione, a condizione che la remunerazione minima venga abolita o perlomeno ridotta nelle ore in cui i prezzi di mercato sono negativi.

Invitiamo pertanto il Consiglio federale a valutare questa possibilità, in modo da aumentare l'efficacia della modifica prevista.

Ordinanza sulla garanzia di origine per combustibili e carburanti (OGOCC)

In generale condividiamo le modifiche previste nell'ambito della presente consultazione volte a distinguere in modo chiaro tra l'importazione di combustibili e carburanti corredati

dalle garanzie di origine corrispondenti e la sola importazione di garanzie di origine per gas rinnovabili. Non abbiamo ulteriori osservazioni da segnalare.

Ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn)

In generale sosteniamo le modifiche previste nell'ambito della presente consultazione volte a introdurre le due precisazioni in merito al premio di mercato fluttuante per i nuovi impianti idroelettrici e per gli ampliamenti considerevoli. Non abbiamo ulteriori osservazioni da segnalare.

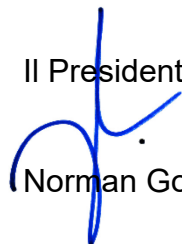
Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI)

Lo scrivente Consiglio condivide le modifiche previste nell'ambito della presente consultazione volte ad allineare le prescrizioni dell'ordinanza che disciplinano l'obbligo di ritiro e remunerazione ai sensi dell'art. 15 LEn. Non abbiamo ulteriori osservazioni da segnalare.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



(Norman Gobbi)

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Dezember 2025
Nr. 677

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026.

Das Änderungspaket betrifft insgesamt sechs verschiedene Verordnungen. Mit den Anpassungen in der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (EnEV; SR 730.02), der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV; SR 730.03), der Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT; SR 730.010.2) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) sind wir einverstanden.

Hingegen lehnen wir die Änderung von Art. 12 der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) ab. Auf den 1. Januar 2026 tritt die neue Vergütungsberechnung gemäss Mantelerlass für die Solarstrom-Rückspeisung ins Netz in Kraft. Mit der vorliegenden Anpassung soll diese bereits auf den 1. Juli 2026 wieder geändert werden.

Das ist aus mehreren Gründen nicht zielführend. Private Solaranlagenbetreiber und -betreiberinnen sind bereits jetzt wegen der ständig ändernden Vergütungsmethodik verunsichert. In zahlreichen Telefonaten, E-Mails und in Publikationen wurde versucht, die ab 1. Januar 2026 geltende Methodik zu erklären und zu rechtfertigen. Nun ist eine kurzfristige Anpassung vorgesehen, bevor diese geänderte Methodik überhaupt in Kraft und deren Wirkung bekannt ist. Dies führt zu weiterer Verunsicherung bei den Anlagenbetreibern und -betreiberinnen. Der Kommunikationsaufwand, der bei Ämtern, Energieversorgungsunternehmen, Energieberatern und -beraterinnen und Installateuren betrieben werden muss, ist nicht zu unterschätzen. Erschwerend kommt hinzu, dass mit



2/2

einem Stromabkommen mit der Europäischen Union (EU) die Vergütungsmethodik in wenigen Jahren bereits wieder angepasst werden müsste.

Die Idee hinter der neuen Vergütungsmethodik, die Solaranlagenbetreiber und -betreiberinnen zur Optimierung des Eigenverbrauchs und zur eigenen Speicherung zu animieren, ist durchaus sinnvoll. Jedoch würden dadurch Solaranlagenbetreiber und -betreiberinnen mit einer unfairen Methodik bestraft werden, die sie gar nicht beeinflussen können. Die heutigen Solaranlagen sind zum allergrössten Teil auf privaten Dächern montiert und relativ klein. Diese Betreiber und Betreiberinnen haben keinen Zugriff auf den Strommarkt, und es fehlt ihnen das Preissignal des Day-Ahead-Marktes, um entsprechend reagieren zu können. Zurzeit ist es folglich den Solaranlagenbetreiber und -betreiberinnen nicht möglich, den Verbrauch und die Rückspeisung sinnvoll zu steuern.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zustellung per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 9. Dezember 2025

Verordnungsänderung im Bereich BFE ab 1.07.2026
Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 16. September 2025 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der Bundesplattform via Link «Laufende Vernehmlassungen» und der Plattform CMI Nr. BD.2025-0367, sowie den Mitberichten vom Amt für Umwelt und Amt für Energie.

Die kantonalen Fachstellen diese unter Stellungnahme nicht mehr erwähnt werden, haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

2. Stellungnahme

2.1 Amt für Energie (AfE)

Das AfE befürwortet die geplanten Änderungen folgender Verordnungen:

- Energieverordnung (EnV)
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)

- Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Hinsichtlich der Änderungen folgender Verordnungen verzichtet das AfE auf eine Stellungnahme:

- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (EnEV)
- Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)
- Kernenergieverordnung (KEV)

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen in Ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Uri

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Epp', written over the printed name.

Hermann Epp, Baudirektor

Kopie per Mail:

Amt für Energie, energie@ur.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Réf. : 25_COU_7392

Lausanne, le 17 décembre 2025

Consultation fédérale sur les modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1er juillet 2026

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance avec attention des projets de modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie entrant en vigueur le 1er juillet 2026 et vous remercie de l'avoir consulté.

Dans l'ensemble, il accueille favorablement ces révisions, qui vont pour certaines dans le sens d'une simplification et d'une meilleure cohérence du cadre énergétique. Il appelle toutefois à veiller à ce que la charge administrative et les coûts induits restent raisonnables, en particulier pour les PME et les petits producteurs.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Rétribution

Le Conseil d'Etat regrette que la rétribution du courant injecté soit désormais fondée uniquement sur le prix du marché et non plus sur un prix d'acquisition équivalent. Cela incite les gestionnaires de réseau (GRD) à privilégier des achats à court terme, risquant à terme une hausse des prix de l'approvisionnement de base pour les consommateurs. Une rétribution indexée uniquement sur le marché apparaît ainsi peu incitative au développement des renouvelables.

Tarif minimal

La mise en œuvre du tarif minimal prévu à l'art. 12a OEne manque de clarté : s'applique-t-il au prix trimestriel moyen ou au prix du moment de l'injection ? Une précision dans l'ordonnance, ou au moins dans une directive, est indispensable.

Le Conseil d'Etat relève également une complexité croissante du dispositif, susceptible de mettre en difficulté les acteurs de petite taille (OME ou petits GRD). Une simplification ou un accompagnement renforcé serait bienvenu.

Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

La formulation proposée est jugée difficilement lisible, notamment en raison de références à des dispositions obsolètes.

En outre, le mécanisme envisagé pourrait permettre à un GRD d'imputer un coût élevé d'approvisionnement tout en versant une rétribution bien inférieure au producteur, ce qui ne saurait être accepté. Le Conseil d'Etat propose dès lors la reformulation de l'art. 4, al. 3, let. e, ch. 1 comme suit :

« Les coûts des montants effectivement versés aux producteurs mais au plus les rétributions maximales. »

Ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine pour les combustibles et carburants (OGOC)

Comme pour l'OEnE, le Conseil d'Etat recommande une attention particulière aux petites entreprises afin d'éviter des charges disproportionnées.

Le Conseil d'Etat n'émet aucune remarque concernant l'OEEE, l'OEnER et l'OENu.

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos meilleurs sentiments.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGE

GS/UVEK
15. Dez. 2025
Nr. _____

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / PH / VD
Date 10 décembre 2025

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2026

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 16 septembre 2025, vous avez initié une procédure de consultation relative aux projets de révision partielle de l'ordonnance sur l'énergie (OEne), de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnR), de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu), de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) ainsi que de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine pour les combustibles et les carburants (OGOC). Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Concernant l'ordre de priorité pour le versement des indemnités destinées à l'assainissement écologique des installations hydroélectriques, le remplacement des termes « plan de versements » par « ordre de priorité » à l'art. 31 OEne est compréhensible si l'on ne considère que les aspects financiers des indemnités lorsque ces dernières dépassent les ressources disponibles. Cependant, en se basant uniquement sur la date de dépôt de la demande complète dans la priorisation des versements des indemnités, les grands projets des cantons alpins, principaux concernés par un nombre élevé de centrales hydroélectriques à assainir, seront les premiers pénalisés. En effet, à l'exemple du Canton du Valais, les études actuellement menées à l'échelle du bassin versant du Rhône prennent davantage de temps afin de disposer de toutes les données nécessaires à une demande d'indemnisation.

Ces études ne peuvent être réalisées et ne peuvent progresser qu'en partant du Haut-Valais vers le Léman. Il n'est en effet pas possible de prendre des mesures cohérentes pour des mesures avalées sans tenir compte des mesures prises en amont. Les mesures sont à examiner, à autoriser et à indemniser (décision d'octroi de l'indemnisation après approbation des plans) à l'échelle des installations ; leur effet dépend cependant des interactions à l'échelle du bassin versant du Rhône (« cas d'assainissement complexe »). En ce sens, le Valais – un des cantons alpins pour lesquels les mesures d'assainissement devraient apporter les plus grandes améliorations environnementales – risque de voir ses projets d'assainissement ajournés en raison de la priorisation basée uniquement sur la date de dépôt, et ainsi de constater le report de ces projets à des dates ultérieures difficiles à définir, sans garantie de financement pour leur réalisation future. Des délais dans l'assainissement auraient de surcroît d'importantes conséquences pour l'exercice du droit de retour, notamment en ce qui concerne la conformité des aménagements concernés à la législation environnementale.

Ainsi, il est important de prendre également en considération l'importance cantonale des aménagements hydroélectriques à assainir (nombre d'installations) et des bénéfices environnementaux globaux à l'échelle de la taille du bassin versant à assainir. Nous proposons donc une priorisation par date de dépôt couplée à une priorisation en fonction de l'étendue des projets d'assainissement, respectivement du nombre d'aménagements hydroélectriques à assainir sur un bassin versant (gain environnemental potentiel élevé).

Indépendamment de l'ordre de priorité prévu à l'art. 31 OEne, nous aimerions attirer l'attention également sur la nécessité de prolonger le délai, au moins pour certains cas complexes d'assainissement, et les ressources financières nécessaires afin d'assurer un assainissement écologique durable sans impacts notables sur la future production d'énergie hydroélectrique – flexible et en hiver.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Laufnummer: 55617 RW/las

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Juli 2026
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Grundsätzlich unterstützen wir die Vorlage, da sie marktwirtschaftliche Anreize stärkt und Handelshemmnisse abbaut, sowie die vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere befürworten wir die Änderungen in der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT). Sie präzisieren den Vollzug der per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe.

Die Änderungen in der Kernenergieverordnung (KEV) erachten wir als zweckmässige Vereinfachung in der Bewilligungspflicht im Umgang mit radioaktiven Abfällen.

Ebenfalls begrüssen wir die durch die Änderungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) wegfallenden Handelshemmnisse und die höhere Gewichtung der Ressourceneffizienz.

Die Anpassungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) führen zu einer stärkeren Marktexposition der Produzenten von Elektrizität aus Photovoltaikanlagen mit einer Leistung ab 150 kW. Wir erachten dies als zielführend

in Hinblick auf die Integration der dezentralen Produktion ins Energiesystem. Wir begrüßen zudem den Schutz kleiner Produzenten vor zu tiefen Marktpreisen in Form einer Minimalvergütung.

Aus den erläuternden Berichten des Bundes geht jedoch hervor, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden weitgehend als nicht oder nur marginal bezeichnet werden, obschon einzelne Bestimmungen faktisch zusätzliche Aufgaben und Kosten, namentlich für kantonale Strafverfolgungsbehörden sowie für kantonale oder gemeinde-eigene Energieversorgungsunternehmen, nach sich ziehen können. Aus finanzpolitischer Sicht ist diese Einschätzung zu relativieren.

Finanzielle Risiken durch Smart-Meter-Rollout (StromVV / EnV)

Die Verpflichtung, bis Ende 2027 alle Anlagen unter der Abnahme- und Vergütungspflicht mit intelligenten Messsystemen auszustatten, setzt die Netzbetreiber unter erheblichen Zeit- und Investitionsdruck. Sollte dieser sportliche Zeitplan aufgrund von Lieferengpässen oder Ressourcenmangel nicht eingehalten werden können, drohen Rückstufungen auf Referenz-Marktpreisen, was finanzielle Nachteile für die Anlagenbetreibenden bedeuten kann. Bei unverschuldeten Verzögerungen sollten daher pragmatische Lösungen bereitgestellt werden.

Administrative Mehrbelastung bei der Strafverfolgung (EnEV)

Gemäss Art. 60 USG i.V.m. der revidierten Energieeffizienzverordnung sind neu die kantonalen Strafverfolgungsbehörden für Verfahren im Bereich der Ressourceneffizienz zuständig. Auch wenn der Bund nur mit «vereinzelten Verfahren» rechnet, handelt es sich um eine neue Aufgabe für die Justizbehörden. Wir gehen davon aus, dass sich der Aufwand tatsächlich auf ein absolutes Minimum beschränkt und keine zusätzlichen personellen Ressourcen bindet.

Investitionssicherheit und Liquidität (EnFV / EnV)

Die Umstellung auf viertelstündliche Marktpreise (Spotmarkt) erhöht die Volatilität der Erträge bei grossen PV-Anlagen (>150 kW) und damit das Investitionsrisiko. Dies ist bei kantonalen Liegenschaften oder Investitionen der Wirtschaft zu berücksichtigen. Positiv werten wir hingegen die Anpassung der Prioritätenordnung bei Wasserkraftsanierungen (Art. 31 EnV). Dass bereits angefallene Planungskosten bei Mittelknappheit bevorzugt ausbezahlt werden, schont die Liquidität der Kraftwerksinhaberinnen und -inhaber und ist in unserem Sinne ausdrücklich zu begrüßen.

Mit der Anpassung von Art. 4 StromVV wird die Überwälzung von Zusatzvergütungen für Herkunftsnachweise in Zeiten hoher Marktpreise in die Grundversorgung begrenzt. Wir weisen darauf hin, dass dies zwar die Endverbraucher schützt, aber die Ertragslage öffentlich beherrschter Versorgungsunternehmen im Bereich Grundversorgung tendenziell einschränken kann.

Seite 3/3

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Kopie per E-Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)



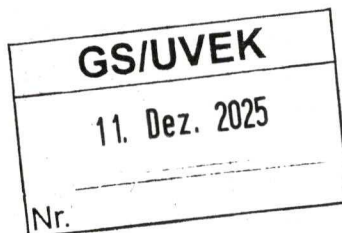
Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



3. Dezember 2025 (RRB Nr. 1255/2025)

**Revision der Kernenergieverordnung, der Energieeffizienzverordnung,
der Energieverordnung, der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe, der Energieförderungsverordnung
und der Stromversorgungsverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01), der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71), der Verordnung des UVEK vom 20. November 2024 über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (SR 730.010.2) und der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Angesichts der raschen Zunahme an PV-Anlagen in der Schweiz ist eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zur Verbesserung der Systemintegration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu begrüssen. Indem sich mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 12 EnV die Vergütung von eingespeistem Solarstrom stärker am Marktpreis orientiert, werden Anreize geschaffen, den Strom zu Zeiten mit tiefen Strompreisen vermehrt selbst zu verbrauchen oder zu speichern. Eine angemessene Unterstützung für den in den nächsten Jahren notwendigen starken Zubau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist weiterhin erforderlich. Diese Förderung soll in erster Linie mit den bewährten Investitionsbeiträgen (Einmalvergütungen) erfolgen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 10 décembre 2025

Consultation : Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et entrant en vigueur le 1er juillet 2026

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le présent projet comprend tout un éventail de modifications apportées à des ordonnances relatives au domaine de l'énergie. Le Centre souhaite s'exprimer sur certains points en particulier.

Position du Centre :

Éviter un "Swiss finish" en matière d'efficacité énergétique et d'étiquetage : une approche pragmatique pour le marché suisse

La révision de *l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique* vise à tenir compte de l'évolution dans l'UE des exigences en matière d'efficacité énergétique et d'étiquetage de l'efficacité énergétique des installations et appareils fabriqués en série. Le Centre estime qu'il est pertinent de procéder de la sorte en adaptant les réglementations suisses aux normes plutôt ambitieuses de l'UE. Ce faisant, la Suisse, avec son marché de relative petite taille, évite un « Swiss finish » qui représenterait une entrave au commerce tout en adoptant des exigences toujours plus élevées. Le Centre prend par ailleurs note avec intérêt de l'introduction de l'indice de réparabilité pour les sèche-linges. Il juge le potentiel d'un tel indice, surtout pour les achats onéreux, comme prometteur. Il offre en effet aux consommateurs et consommatrices la possibilité de faire le choix d'un produit dont ils ont l'assurance qu'en cas de panne, ils n'auront pas à jeter et à racheter, mais qu'ils pourront réparer et garder longtemps — un bénéfice tant sur le plan économique et que durable.

Garanties d'origine : une étape clé vers la neutralité carbone qui requiert un cadre légal clair

L'exécution des dispositions relatives au système de garanties d'origine pour les combustibles et les carburants (système de GO) est entrée en vigueur le 1er janvier 2025. Le Centre considère que ce dispositif constitue une étape importante sur la voie de la neutralité carbone et d'une gestion rigoureuse des énergies renouvelables en Suisse. Le système de GO renforce en effet la transparence en matière de mix énergétique national conférant une visibilité accrue et bienvenue des combustibles et carburants renouvelables. Ce faisant, il contribue, entre autres à sensibiliser les consommatrices et consommateurs, leur permettant de faire des choix éclairés en matière d'énergie. Par ailleurs, il vise à éviter les doubles comptabilisations au sein des mécanismes d'encouragement des énergies renouvelables. La mise en œuvre du système a toutefois mis en évidence une difficulté pratique : distinguer l'importation de combustibles et de carburants accompagnés de garanties d'origine de celle des garanties d'origine importées séparément pour le gaz renouvelable. La révision de *l'ordonnance sur l'énergie* vise à corriger cette problématique, une mesure que le Centre salue.

Aligner la production décentralisée de l'électricité sur les prix réels : Le Centre favorable mais vigilant

Le marché suisse de l'électricité est désormais marqué par une pénétration croissante du photovoltaïque. Le Centre observe avec satisfaction ce développement réjouissant de la production indigène renouvelable pour lequel il s'est beaucoup engagé. Il est conscient toutefois, que cette évolution sur le marché engendre un nouveau défi de taille : la multiplication des heures durant lesquelles les prix du marché deviennent négatifs en raison des excédents de production. La réglementation actuelle ne permet plus de répondre adéquatement aux particularités nouvelles du marché. Le Centre reconnaît de ce fait une nécessité d'agir afin d'adapter le cadre législatif à la nouvelle réalité du marché électrique suisse.

L'adaptation de l'ordonnance vise à répondre à cette problématique. Il est proposé que, désormais, si les gestionnaires de réseau et les producteurs ne parviennent pas à s'entendre sur une rétribution, celle-ci correspondra au prix du marché à l'heure — ou, à l'avenir, au prix du marché au quart d'heure — au moment de l'injection. Ce mécanisme vise à inciter les producteurs à réduire leur injection d'énergie lorsque les prix sont négatifs. Le Centre est plutôt favorable à l'introduction d'un tel dispositif. Il reconnaît son potentiel en vue de mieux aligner la production décentralisée sur les signaux de prix réels, favorisant ainsi le stockage d'énergie et une gestion plus efficiente des excédents. Le Centre s'interroge toutefois sur la mise en œuvre pratique qui suppose notamment un accès généralisé aux technologies de stockage et aux outils de suivi en temps réel, encore coûteux et inégalement déployés sur le territoire suisse.

Pour permettre un décompte au prix du marché horaire, puis au quart d'heure, les gestionnaires de réseau doivent être en mesure de mesurer la courbe de charge et de mettre en place des systèmes de facturation adéquats. Pour le Centre, il ne fait pas de doute que le déploiement de compteurs intelligents est un élément essentiel de la transition énergétique. Il présente notamment l'avantage d'offrir aux consommateurs et consommatrices l'accès à leurs données de consommation propre d'énergie en temps réel. Il permet également une réduction des coûts pour les gestionnaires qui auront une meilleure information sur la charge du réseau, leur permettant une efficacité accrue de l'exploitation des réseaux et de la fonction à la demande. Or, selon les informations du rapport, tous les gestionnaires ne seront pas prêts à garantir ce type de décompte d'ici à l'entrée en vigueur prévue de l'ordonnance, soit le 1er juillet 2026. Le Conseil fédéral prévoit donc une disposition transitoire : les installations dépourvues d'un système de mesure intelligent pourront, jusqu'au 31 décembre 2027, être facturées au prix de marché de référence — ou à la rétribution minimale si celle-ci s'avère plus élevée. Le Centre attend du Conseil fédéral et des acteurs du marché qu'ils mettent en œuvre des mesures incitatives claires pour favoriser le déploiement de ces compteurs intelligents et rappelle à cette occasion l'importance d'être attentif à la protection de la vie privée et la sécurisation des données.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Blaise Fasel
Secrétaire général Le Centre Suisse

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung zu nehmen.

Die SVP beurteilt das vorliegende Verordnungspaket des Bundesamts für Energie teilweise kritisch, unterstützt aber einzelne Anpassungen, welche Bürokratie abbauen und die einheimische Stromproduktion stärken. Positiv werten wir insbesondere die Änderungen der Kernenergieverordnung sowie der Energieförderungsverordnung, welche Doppelspurigkeit reduzieren und Rechtssicherheit für Investitionen schaffen. Den Änderungen der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung kann die SVP nur mit Vorbehalten zustimmen, während die Anpassungen der Energieeffizienzverordnung und der Verordnung über Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe aufgrund zusätzlicher Regulierung, Kosten und EU-Angleichung klar abgelehnt werden. Insgesamt setzt sich die SVP für eine Versorgungspolitik ein, die auf Marktwirtschaft und den Ausbau der inländischen Produktion statt auf neue Detailvorschriften setzt.

Kernenergieverordnung (KEV)

Die SVP unterstützt die Änderungen der Kernenergieverordnung. Die vorgeschlagenen Anpassungen bauen unnötige Doppel-Bewilligungen bei schwach radioaktiven Abfällen ab, ohne den Sicherheitsstandard zu senken. Künftig sollen klar ungefährliche oder sehr schwach aktive Abfälle, die ohnehin nach Strahlenschutzrecht überwacht werden, nicht zusätzlich unter das Kernenergiegesetz fallen. Das entlastet Betreiber von Kernanlagen von überflüssiger Bürokratie, schafft klarere Zuständigkeiten und erlaubt es, die Aufsicht auf sicherheitsrelevante Bereiche zu konzentrieren. Für die SVP ist es zentral, dass Kernenergie sachlich und effizient reguliert wird und nicht durch administrative Hürden zusätzlich behindert wird.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die SVP lehnt die Änderungen der Energieeffizienzverordnung ab. Die Verordnung verschiebt den Fokus von der reinen Energieeffizienz hin zu einer umfassenden «Ressourceneffizienz» und übernimmt in grossem Umfang neue EU-Vorschriften, etwa zu Reparierbarkeit und Materialeinsatz bei Produkten. Damit werden Hersteller und Importeure mit zusätzlichen Vorgaben, Nachweispflichten und Kontrollen belastet. Dies verteuert Geräte, erhöht den administrativen Aufwand und schränkt die Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten ein.

Energieverordnung (EnV)

Die SVP kann den Änderungen der Energieverordnung mit Vorbehalten zustimmen. Positiv sieht die SVP, dass die Vergütung für eingespeisten Strom stärker an den effektiven Marktpreisen ausgerichtet wird: Wer Strom ins Netz einspeist, soll einen Preis erhalten, der sich tatsächlich am Markt orientiert. Das setzt marktwirtschaftliche Anreize und kann Fehlentwicklungen bei überhöhten Einspeisetarifen dämpfen. Ebenfalls begrüsst die SVP mehr Klarheit bei der Priorisierung von Wasserkraft-Sanierungen. Kritisch beurteilen wir hingegen die zunehmende Komplexität und den zusätzlichen Aufwand rund um Herkunftsnachweise und Wasserstoff: Hier drohen neue Pflichten und Kosten, insbesondere für kleinere Akteure. Die SVP fordert, dass auf die vorgesehenen Verschärfungen und Zusatzpflichten im Bereich der Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe verzichtet wird. Insbesondere sind für kleine Produzenten pragmatische, vereinfachte Verfahren vorzusehen und eine automatische Übernahme ausländischer Standards auszuschliessen.

Verordnung über Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Die SVP lehnt die Änderungen der Verordnung über Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe vollumfänglich ab. Die Pflicht, Produktionsdaten mindestens einmal jährlich von einer akkreditierten Stelle überprüfen zu lassen, führt zu fixen Zusatzkosten und unnötigen Aufwand – gerade für kleinere Produzenten von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen. Die Schweiz bindet sich damit eng an europäische Zertifizierungsstandards, ohne eigene demokratische Gestaltungsmöglichkeit. Aus Sicht der SVP ist das eine Überregulierung: viel Kontrolle, hohe Kosten, aber nur begrenzter zusätzlicher Nutzen für Umwelt und Versorgungssicherheit.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die SVP unterstützt die Änderungen der Energieförderungsverordnung. Die vorgesehenen Präzisierungen bei der gleitenden Marktpremie für Wasserkraft klären, welche Investitionskosten und Abgaben an das Gemeinwesen bei der Berechnung der Förderung angerechnet werden dürfen und wie zwischen Neuanlagen und Erweiterungen zu unterscheiden ist. Es werden keine neuen Förderinstrumente geschaffen, sondern bestehende Regeln geschärft und transparenter gemacht. Das erhöht die Planungssicherheit für Investoren und Betreiber und stärkt die einheimische Wasserkraft als zentrale Säule der Stromversorgung. Eine starke einheimische Produktion ist im Interesse der Versorgungssicherheit und entspricht der energiepolitischen Grundhaltung der SVP.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Die SVP kann den Änderungen der Stromversorgungsverordnung nur mit Vorbehalten zustimmen. Positiv ist, dass die Grundversorgungskunden besser vor überhöhten «Öko-Aufschlägen» geschützt werden: Vergütungen für Herkunftsnachweise und ökologischen Mehrwert sollen nur bis zu den tatsächlichen Kosten oder zum Marktpreis angerechnet werden dürfen, so dass keine versteckte Zusatzmarge zulasten von Haushalten und KMU entsteht. Kritisch beurteilen wir hingegen die Pflicht zum flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messsystemen (Smart Metern) für Anlagen mit Einspeisevergütung bis Ende 2027. Diese Vorgabe verursacht für Netzbetreiber hohe Investitions- und IT-Kosten, die am Ende von den Konsumenten getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

22. Dezember 2025

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am
1. Juli 2026: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zu sechs geänderten Verordnungen im Energiebereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt als Dachverband der Wirtschaft die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit circa 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind auf günstige Rahmenbedingungen rund um das Thema Energie angewiesen.

economiesuisse befürwortet die vorgeschlagenen Verordnungsrevisionen. In Rücksprache mit unseren Mitgliedern sprechen wir uns jedoch für einige gezielte Anpassungen aus, spezifisch in der Energieverordnung, der Stromversorgungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe. Dabei geht es insgesamt um eine effiziente Ausgestaltung der Regulierung sowie um eine Verhinderung von Swiss Finishes.

Unsere detaillierten Anliegen finden Sie nachfolgend. Darüber hinaus unterstützen wir integral die Stellungnahmen unserer Mitglieder Avenergy Suisse, Axpo, BKW, Swico und VSG.

Energieverordnung (EnV)

- Wir unterstützen generell die marktnähere Ausgestaltung der Einspeiseregeln für Strom aus PV-Anlagen. Die wachsende Anzahl Stunden mit Negativpreisen verstärkt die Fehlanreize der geltenden Minimalvergütung und erhöht die Systemkosten. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Vernehmlassungsvorlage als zu wenig weitgehend. Zu Zeiten mit negativen Marktpreisen sollten generell keine Mindestvergütungen ausbezahlt werden.
- Die vorgesehene Prioritätenordnung für Abgeltungen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftanlagen sollte auf objektive Kriterien wie Vollständigkeit und Qualität der Gesuche abstellen.
- Die vorgesehene Priorisierung bei der Auszahlung der Entschädigung der Massnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF erfolgt in guter Absicht und ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie vermag aber die grundlegende Problematik unzureichender Mittel, einer zu knappen Frist sowie mangelnder Ressourcen und Priorisierung bei den verantwortlichen Bundesstellen nicht zu lösen.

- Bei einer Handänderung einer Anlage innerhalb einer Abrechnungsperiode kann die spotmarktbasierte Energievergütung problemlos berechnet werden, nicht aber die Minimalvergütung, da diese erst nachträglich bekannt ist. Die Auszahlung der Minimalvergütung sollte deshalb an jene Partei erfolgen, die zum Publikationszeitpunkt des Referenzmarktpreises die Eigentümerin ist.
- Wir begrüssen die in Art. 4c Abs. 3 Bst. b vorgesehene Beschränkung auf eine jährliche Entwertung der flüssigen Energieträger. Die Wintermonate sind insbesondere für die Inverkehrbringer und Lieferanten von Brennstoffen die absatzstärksten Monate. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Frist für die Entwertung auf Ende April des Folgejahres zu legen. So bleibt den betroffenen Nutzern des HKN-Systems mehr Zeit für eine saubere Abwicklung aller Zuweisungen und Entwertungen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

- Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung der Grundversorgungstarife. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten, die Verteilnetzbetreiber aus dem neuen Vergütungssystem entstehen, auch bei einer Abnahme der Herkunftsnachweise anrechenbar sind. Ergänzend unterstützen wir eine zusätzliche Änderung: Die Berechnung der Grundversorgungstarife sollte sich auf die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie stützen. Dies entspricht u. a. der Abschaffung der Durchschnittspreismethode und stellt sicher, dass die Tarife die tatsächlichen für die Grundversorgung anfallenden Kosten widerspiegeln.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

- Geräte, die bereits nach EU-Recht zertifiziert sind, sollten in der Schweiz ohne zusätzliche Prüfungen oder ergänzende Vorgaben in Verkehr gebracht werden können (Anhang 2.1). Ein Swiss Finish – etwa durch erweiterte Messanforderungen, zusätzliche Nachweise oder separate Kontrollprozesse – wirkt als technisches Handelshemmnis und verteuert Produkte für die Schweizer Endkunden, ohne dass ein Mehrwert geschaffen wird. Konformitätsbescheinigungen aus der EU sollten auch für die Schweiz hinreichend sein.
- Gleiches gilt im Bereich der Energieetikettierung. Wir unterstützen die vollständige Übernahme der EU-Energieetiketten, wie sie im erläuternden Bericht vorgesehen ist. Entscheidend ist jedoch, dass keine Schweiz-spezifischen Anpassungen oder ergänzenden Etiketten geschaffen werden und bestehende EU-Etiketten unverändert anerkannt werden. Jede Abweichung führt zu unnötigen administrativen Aufwänden und Doppelspurigkeiten.
- Art. 8 EnEV verlangt technische Unterlagen für die Marktüberwachung, ohne nationale Zusatzanforderungen vorzusehen. Wir fordern daher, dass bestehende EU-Konformitätsbewertungen und EU-Technikdossiers vollständig anerkannt werden, um Doppelspurigkeit und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.
- Die Marktüberwachung erfolgt bereits heute stichprobenbasiert. Wir plädieren für einen weiterhin risikobasierten und verhältnismässigen Vollzug, der keine zusätzlichen Meldepflichten oder systematischen Einzelprüfungen für Importeure und Händler mit sich bringt.
- Die Verordnungsänderungen sollen einheitlich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Da mehrere zugrundeliegende EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung insbesondere bei komplexen Gerätekategorien, wie z.B. netzwerkfähigen Bürogeräten (Drucker oder Computerhardware), Displays oder Set-Top-Boxen, einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf erfordert, erachten wir eine gestaffelte Einführung oder eine angemessene Verlängerung der Übergangsfrist als zwingend. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel. Hersteller müssen ihre Gerätefunktionen sowie die zugehörigen technischen Unterlagen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen können. Eine verlängerte Übergangsfrist erhöht die Planungssicherheit und stellt sicher, dass Hersteller und Importeure die Umstellung effizient, kostenbewusst und mit vollzugstauglichen Prozessen vornehmen können.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

- Die in Art. 6 Abs. 2bis vorgesehene Pflicht zur Beglaubigung der Produktionsdaten durch eine Konformitätsbewertungsstelle lehnen wir ab. Konformitätsbewertungsstellen kommen dort zum Einsatz, wo der Regulator die behördliche Aufsicht reduziert und Verantwortung an die Akteure der Wirtschaft überträgt – beispielsweise in der als «New Approach» bekannten Neuordnung der Vorschriften zur Maschinensicherheit in der EU. Die Produktionsdaten hingegen werden dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit gemeldet, welches in dieser Form als behördliche Aufsicht verstanden werden kann und muss. Eine weitere Prüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle ist weder angebracht noch verhältnismässig und führt zu administrativem Mehraufwand und zu Mehrkosten für die inländischen Produzenten von nachhaltigen Energieträgern.
- Gemäss unserem Verständnis ist die vorgeschlagene jährliche Überprüfung der erfassten Produktionsdaten eine Folge der Anbindung der Association of Issuing Bodies (AIB) an Pronovo. Die Anbindung von AIB ist für die Defossilisierung der Gasversorgung wichtig. Andererseits führt die geforderte jährliche Überprüfung zu Zusatzaufwand, wodurch sich die Kosten für Schweizer Biogas weiter erhöhen. Daher fordern wir eine pragmatische Umsetzung, beispielsweise im Rahmen bestehender Kontrollen des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG).
- Weiter weisen wir darauf hin, dass die vorliegende Revision der VHBT erneut die Chance auslöst, Art. 1 Abs. 1 Bst. h ersatzlos zu streichen. Standort, Name und Adresse des Betreibers von Produktionsanlagen und damit verbunden die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten sind Geschäftsgeheimnisse, die unnötigerweise öffentlich werden durch das HKN-System. Gleichzeitig sind die Informationen auch wertlos für den Empfänger von HKN aufgrund der Entkopplung vom Stofffluss. Wir beantragen, diesen Buchstaben ersatzlos zu streichen im Rahmen dieser Revision.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik,
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales,
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Brugg, 24. November 2025

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Dokument: 251124_Verordnungsänderung BFE_
Stellungnahme SBV.pdf

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnungsänderung des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. September laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir äussern uns in den nachfolgenden Ausführungen nur zu Änderungen, welche die Landwirtschaft betreffen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband begrüsst grundsätzlich die Bemühungen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und den Strommarkt zukunftsfähig zu gestalten. Die Landwirtschaft ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Akteur der dezentralen Stromproduktion geworden. Auf landwirtschaftlichen Gebäuden sind mittlerweile rund 750 MW an Photovoltaik-Leistung installiert. Das Potenzial auf bestehenden Dachflächen liegt bei rund 7 TWh pro Jahr. Damit dieses Potenzial ausgeschöpft werden kann, müssen die Rahmenbedingungen sowohl wirtschaftlich tragfähig als auch langfristig verlässlich sein.

Die Landwirtschaft unterscheidet sich in ihrer Energieproduktion deutlich von anderen Branchen. Der durchschnittliche Stromverbrauch eines Betriebs liegt mit etwa 20'000 kWh deutlich unter dem Produktionspotenzial seiner Dachflächen. Damit ist der Eigenverbrauchsanteil in der Regel tief (20-25 %) und eine wirtschaftliche PV-Nutzung auf eine verlässliche Einspeisevergütung angewiesen. Die im Rahmen des Mantelerlasses ausgearbeitete Minimalvergütung hatte zum Ziel, dass die Anlagen amortisiert werden können. Die Ausgestaltung der Verordnung bietet hier aber für viele Betriebe der Landwirtschaft (grosse Dachflächen, tiefer Eigenverbrauch) keine Lösung.

Nicht zuletzt sind die Landwirte auch als Stromkonsumenten von den vorliegenden Änderungen betroffen. Das Ziel, den Stromverbrauch mittels flexibler Preise zu steuern, ist im System der erneuerbaren Energien verständlich. Trotzdem dürfen Stromkonsumierende, welche ihren Bedarf nicht anpassen können, davon nicht benachteiligt werden. Gerade hinsichtlich Tierwohl (bspw. Melken) besteht bei vielen Betrieben keine Flexibilität, ihren Strombedarf anzupassen.

Artikel 12 EnV – Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen und vierteljährlichen Referenzmarktpreise

Die neu vorgeschlagene Abnahmevergütung basierend auf stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreisen ist hinsichtlich Lenkung des Stromangebotes im erneuerbaren Energiemarkt nachvollziehbar. **Dabei ist die Beibehaltung des quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreises wichtig.** Eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzpreise würde insbesondere Betreiber von Dachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden

Seite 2 | 2

benachteiligen, die ihre Anlagen nicht winteroptimiert ausgelegt haben resp. auslegen können. Eine solche Änderung würde die Investitionssicherheit weiter schwächen und widerspricht dem Ziel, den Zubau auf bestehenden Dachflächen zu fördern.

Falls der Bundesrat dennoch eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzpreise vorsieht, fordert der SBV eine entsprechende Anpassung der Minimalvergütung, um die Mindereinnahmen im Sommerhalbjahr zu kompensieren. Gleiches gilt für eine etwaige Aussetzung der Minimalvergütung zu Zeiten negativer Marktpreise: Um Mindereinnahmen für die Produzenten auszugleichen, bräuchte es eine Anpassung der Höhe der Minimalvergütung, um dem im Gesetz beabsichtigten Ziel, der Amortisation der Anlage, treu zu bleiben.

Netztarifierung anpassen und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ermöglichen

Der SBV teilt die Einschätzung von Swissolar, dass die zunehmende Einführung von Gebühren für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) die Bildung solcher Gemeinschaften behindert. Diese Modelle sind jedoch ein wichtiger Bestandteil einer dezentralen Energieversorgung. Es ist daher sicherzustellen, dass keine individuellen Gebühren oder Tarife für die Gründung oder Teilnahme an vZEV und LEG verrechnet werden dürfen.

Darüber hinaus ist **die Reduktion des Netznutzungstarifs für Teilnehmer von LEG auf 60 % zu erhöhen**, damit der gesetzlich vorgesehene Anreiz wirksam wird. Nur so kann die lokale Nutzung von Solarstrom wirtschaftlich attraktiv bleiben und die landwirtschaftliche Energieproduktion gestärkt werden.

Datenzugang und Messwesen vorantreiben

Für den effizienten Betrieb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und LEG ist der Zugang zu Echtzeitdaten aus intelligenten Messsystemen entscheidend. **Diese Daten müssen den Produzenten ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt werden.** Falls zusätzliche Messgeräte erforderlich sind, müssen diese durch den Netzbetreiber installiert und unterhalten werden.

Schlussbemerkungen

Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann, braucht es faire und verlässliche Rahmenbedingungen. Zu hohe administrative Hürden, unklare Vergütungsmechanismen und zusätzliche Gebühren müssen vermieden werden. Nur mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Lösungen kann die Energiewende erfolgreich umgesetzt werden.

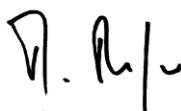
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Herr Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2025 sgv-dp/mm

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 16. September 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich um Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieverordnung (EnV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Stromversorgungsverordnung (StromW). Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Das vorliegende Vernehmlassungspaket beinhaltet mehrere Verordnungen, die inhaltlich voneinander zu unterscheiden sind. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die EnEV, EnV und VHBT.

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir begrüssen die Angleichung an das EU-Recht sowie die Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz. Es ist zentral, dass dabei keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Schweiz-spezifischen Vorgaben (sog. Swiss Finish) entstehen.

Wichtig ist zudem die vollständige Anerkennung bestehender EU-Konformitätsbewertungen und technischer Unterlagen (keine Doppelspurigkeiten) sowie ein verhältnismässiger, risikobasierter Vollzug ohne zusätzliche Prüfpflichten. Eine vollständig harmonisierte und unbürokratische Umsetzung ist zwingend sicherzustellen.

Die Marktüberwachung erfolgt bereits heute stichprobenbasiert. Wir plädieren für einen weiterhin risikobasierten und verhältnismässigen Vollzug, der keine zusätzlichen Meldepflichten oder systematischen Einzelprüfungen für Importeure und Händler mit sich bringt.

Anhang 2.1: Geräte, die bereits nach EU-Recht zertifiziert sind, sollen ohne zusätzliche Prüfungen oder ergänzende schweizerische Vorgaben in Verkehr gebracht werden können. Ein Swiss Finish – etwa durch erweiterte Messanforderungen, zusätzliche Nachweise oder separate Kontrollprozesse – lehnen wir entschieden ab, zumal dieser zum Nachteil von Anbietern und Konsumenten wäre.

Anhang 1.23: Wir begrüssen die Orientierung an den bestehenden europäischen Ökodesign-Anforderungen, da damit eine kohärente Harmonisierung erreicht und technische Handelshemmnisse vermieden werden zum Nutzen von Anbietern und Kunden.

Art. 6 Abs. 1: Wir unterstützen die vollständige Übernahme der EU-Energieetiketten, wie sie im erläuternden Bericht vorgesehen ist. Entscheidend ist für uns, dass keine Schweiz-spezifischen Anpassungen oder ergänzenden Etiketten geschaffen werden und bestehende EU-Etiketten unverändert anerkannt werden. Jede Abweichung würde zu unnötigen administrativen Aufwänden und Doppelprozessen führen.

Art. 8: Bestehende EU-Konformitätsbewertungen und EU-Technikdossiers sollen vollständig anerkannt werden, um Doppelspurigkeit und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Übergangsfristen: Die Verordnungsänderungen sollen einheitlich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Da mehrere zugrundeliegende EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung insbesondere bei komplexen Gerätekategorien, wie z.B. netzwerkfähigen Bürogeräten (Drucker oder Computerhardware), Displays oder Set-Top-Boxen, einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf erfordert, erachten wir eine gestaffelte Einführung oder eine angemessene Verlängerung der Übergangsfrist als zwingend. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel. Hersteller müssen ihre Gerätefunktionen sowie die zugehörigen technischen Unterlagen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen können. Eine verlängerte Übergangsfrist erhöht die Planungssicherheit und stellt sicher, dass Hersteller und Importeure die Umstellung effizient, kostenbewusst und mit vollzugstauglichen Prozessen vornehmen können.

Energieverordnung (EnV)

Art. 4c, Abs. 3, Bst. b: Artikel ändern *«für die anderen Brenn- und Treibstoffe: bis Ende April des Folgejahres.»*. Wir begrüssen die Lockerung in Bezug auf die Entwertung. Insbesondere im Brennstoffbereich, der in den Wintermonaten den grössten Absatz hat, stellt die Frist eine Herausforderung dar. Wir erachten somit eine Ausweitung auf Ende April als sinnvoll.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Art. 6 Abs. 2bis Bst c.: Es soll der folgende Passus ergänzt werden *«flüssige Brenn- und Treibstoffe produzieren.»*. Die Plausibilisierung der Mengen aus der flüssigen Biotreibstoffproduktion durch eine für den Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da die Biotreibstoffproduktion bereits durch das BAZG geprüft wird. Produktionsdaten werden mit den periodischen Meldungen monatlich an das BAZG rapportiert. Obwohl die Produktionsbetriebe von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren, muss das BAZG die Mengen ohnehin prüfen, um die Ertragsneutralität (MinöStG Art. 12e) zu garantieren.

Gemäss unserem Verständnis ist die vorgeschlagene jährliche Überprüfung der erfassten Produktionsdaten eine Folge der Anbindung der Association of Issuing Bodies (AIB) an Pronovo. Die Anbindung von AIB ist für die Defossilisierung der Gasversorgung wichtig. Andererseits führt die geforderte jährliche Überprüfung zu Zusatzaufwand, wodurch sich die Kosten für Schweizer Biogas weiter erhöhen. Daher fordern wir eine pragmatische Umsetzung, beispielsweise im Rahmen bestehender Kontrollen des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG).

Art. 1 Abs. 1 Bst. h: Artikel ändern «*die Angaben zum Produktionsstandortland, Datum der Inbetriebnahme;*». Die Veröffentlichung des Standorts, Name und Adresse des Betreibers, stellt eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse der Importeure dar. Diese betreiben grossen Aufwand um Lieferanten von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen, welche nach Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) konform produzieren können, zu erschliessen. Importeure, welche keine Exklusivverträge haben, laufen Gefahr den Lieferanten an Konkurrenten zu verlieren, wenn dieser auf dem HKN ersichtlich ist. Das Energiegesetz (EnG) Art. 9 Abs. 5 lässt die vorgeschlagene Anpassung zu.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung – dies jedoch ausschliesslich zu den vorgeschlagenen Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sowie der Energieverordnung (EnV).

In Umsetzung der, durch das Parlament im Rahmen des «Beschleunigungserlasses», verabschiedeten Revision des Energiegesetzes, sollen mit einer Änderung der EnV die Modalitäten der Abnahme- und Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers für lokal produzierte erneuerbare Kleinproduktionen angepasst werden. Für den Fall, dass sich Netzbetreiber und Produzenten nicht über eine Vergütung einigen können, soll diese neu dem stündlichen bzw. zukünftig viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Mit dieser neuen Regelung wird für die Produzenten der wichtige Anreiz gesetzt, zu Zeiten tiefer bzw. negativer Preise weniger, und zu Zeiten hoher Preise mehr Strom (in Kombination mit Speicherlösungen) einzuspeisen. Voraussetzung für eine Abrechnung zu den sich stündlich, und zukünftig viertelstündlich, ändernden Marktpreisen, ist das Vorhandensein einer Lastgangmessung sowie entsprechender Verrechnungssysteme auf Seiten der Netzbetreiber. Da diese Systeme jedoch noch nicht flächendeckend installiert sind, wird für die Neuregelung eine bis Ende 2027 dauernde Übergangsperiode vorgesehen.

Der SGB kann die geplanten Verordnungsänderungen gutheissen, kommt jedoch nicht umhin, der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Rahmen der inländischen Umsetzung des mit der Europäischen Union verhandelten Stromabkommens ohnehin eine komplett neu geregelte Abnahme- und Vergütungspflicht sowie insbesondere eine Abschaffung der Minimalvergütung für Kleinanlagen vorsieht (der SGB hat sich dazu in der entsprechenden Stellungnahme geäussert). Die hiermit vorgeschlagenen Verordnungsänderungen würden sich diesbezüglich als hinfällig erweisen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a long, sweeping underline.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reto Wyss' in a cursive style.

Reto Wyss
Zentralsekretär



CH-3003 Bern

ElCom; Nuk

POST CH AG

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-284/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 10. Dezember 2025

**041-00284: Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des
Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 – Stellungnahme
der ElCom**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 eine Stellungnahme einzureichen.

1. Anträge der ElCom zur EnV

Art. 12 EnV

Antrag

Artikel 12 sei wie folgt anzupassen:

⁴ Die Vergütung für die Elektrizität, welche zu Zeiten eingespeist wird, in welchen der Preis am Spotmarkt im Day Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz negativ ist, beträgt 0 Rp./kWh.

Begründung

Bei negativen Marktpreisen sollten möglichst keine Einspeiseanreize für Produzenten mehr bestehen. Damit jedoch die Produzenten, welche keine Speichermöglichkeiten haben, für eine allfällige Einspeisung bei negativen Marktpreisen nicht «bestraft» werden, soll die Vergütung für diese Energiemenge nicht negativ sein, sondern lediglich 0 Rp./kWh betragen. Die Energiemenge, welche bei negativen

Marktpreisen eingespeist wird, ist somit bei der Berechnung des Differenzbetrags nicht zu berücksichtigen (vgl. dazu unten).

Art. 12a EnV

Antrag

Die Erläuterungen zu Artikel 12a seien wie folgt zu ergänzen:

«Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Minimalvergütung nicht als effektiver Betrag pro kWh eingespeiste Elektrizität vergütet wird. Vielmehr wird in einem ersten Schritt die Elektrizität zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung vergütet. Lag der Referenz-Marktpreis (im vorangehenden Quartal) unter der Minimalvergütung nach diesem Artikel, hat der Produzent **grundsätzlich** zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis (Art. 15 Abs. 1 bis 4. Satz EnG in der Fassung der Fähe zum Geschäft 23.051 n Energiegesetz. Änderung [Beschleunigungserlass] vom 24. Juni 2025). **Da zu Zeiten mit negativen Preisen die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 4 von 0 Rp./kWh zur Anwendung kommt, ist die während negativer Marktpreise eingespeiste Elektrizitätsmenge bei der Berechnung des Differenzbetrages jedoch herauszurechnen. Speist ein Produzent während negativer Marktpreisperioden ein, hat dies somit zur Folge, dass der Netzbetreiber für diese Energiemenge keine Vergütung (und somit auch keinen Differenzbetrag) zu bezahlen hat.**»

Begründung

Gemäss Artikel 15 Abs. 1^{bis} EnG (Beschleunigungserlass) kann der Bundesrat für Zeiten mit negativen Marktpreisen abweichende Regelungen vorsehen. Von dieser Kompetenz sollte der Bundesrat Gebrauch machen, da bei negativen Marktpreisen möglichst keine Einspeiseanreize für Produzenten mehr bestehen sollten. Es gilt somit in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Energiemenge, welche bei negativen Marktpreisen eingespeist wird, bei der Berechnung des Differenzbetrags nicht berücksichtigt werden soll.

2. Anträge der ECom zur StromVV

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV

Antrag

Es sei der aktuell geltende Wortlaut beizubehalten.

Begründung

In der Begründung zur geplanten Anpassung gemäss Vernehmlassungsvorlage, wird eine logische Inkonsistenz der Regelung betreffend die Obergrenze für die Anrechenbarkeit der Energie nach Artikel 15 EnG gemäss geltendem Recht geltend gemacht, für den Fall, dass der HKN mit abgenommen wird (Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV). Falls der VNB den HKN abnehme und gleichzeitig die Vergütung für den Graustrom dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (oder neu dem stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreis) entspreche, würden, sobald die Marktpreise die Gestehungskosten übersteigen, nicht anrechenbare Kosten anfallen. Um dieses Problem zu lösen, sei eine Änderung der StromVV nötig (Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Stromversorgungsverordnung, S. 1).

Die geltend gemachte Inkonsistenz existiert so nicht. Artikel 15 Absatz 1 EnG in der Version gültig ab 1.1.2026 verpflichtet den VNB **nicht** zur Abnahme des HKN und gibt ihm auch keinen Anspruch auf Abnahme des HKN. Das Energierecht sieht konsequenterweise keine Regelung für die Vergütung des

HKN vor. Will ein VNB den HKN eines Produzenten abnehmen, muss er mit diesem, mangels gesetzlicher (Preis-)Vorgabe eine Vereinbarung treffen. Insofern wäre es sinnvoll, dass in dieser Vereinbarung auch der Energiepreis geregelt wird. Im Falle einer Vereinbarung, kommt der schweizweit harmonisierte Preis (ab 1.7.2026 Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung) nicht zwingend zur Anwendung. Es ist Sache des VNB einen Preis auszuhandeln, der die Gesteungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a StromVV in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung nicht übersteigt. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Netzbetreibers im Sinne der Effizienz und der Angemessenheit der Grundversorgungstarife dafür zu sorgen, dass Produzenten in Zeiten negativer Marktpreise keinen Anreiz zur Einspeisung erhalten. Dies wäre in der Vereinbarung entsprechend aufzunehmen.

Einigen sich VNB und Produzent nicht auf einen Preis für Energie und HKN, ist der VNB verpflichtet, die Energie ohne HKN zum schweizweit harmonisierten Preis abzunehmen. Dieser Preis ist gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 2 StromVV in der Grundversorgung anrechenbar.

Da der VNB nicht verpflichtet ist, den HKN abzunehmen, entstehen ihm aufgrund seiner gesetzlichen Pflichten keine nicht anrechenbaren Kosten.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der schweizweit harmonisierte Preis nicht während eines gesamten Kalenderjahres höher liegt als die Gesteungskosten. Dem VNB verbleibt bei einer Jahresbetrachtung der Kosten ein gewisser Spielraum für die Vereinbarung des HKN-Preises bei gleichzeitiger Anwendung des schweizweit harmonisierten Preises. Denkbar wäre z.B. die Vereinbarung eines fixen HKN-Preises mit CAP. D.h. er wird nur voll ausbezahlt, wenn der schweizweit harmonisierte Preis für die Energie zusammen mit dem vereinbarten HKN-Preis Ende Jahr insgesamt die Gesteungskosten gemäss Art. 4 Abs. 3 Abs. e Ziff. 1 StromVV nicht übersteigt.

Aus der neu vorgeschlagenen Regelung könnte in der Praxis eine Art Minimalvergütung resultieren, indem die Netzbetreiber den Produzenten im Minimum die in der Grundversorgung anrechenbaren Gesteungskosten anbieten würden. Dadurch würden die grundversorgten Endverbraucher bei Abnahme der Energie inkl. HKN einseitig das Risiko steigender Marktpreise über die Gesteungskosten hinaus tragen. Besonders stossend ist dies bei der Abnahme von Energie aus Anlagen > 150 kW, weil für diese bisher keine Minimalvergütung vorgesehen ist.

Mit der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 1 StromVV vorgenommenen Ergänzung entsteht ein Anreiz, dass Netzbetreiber und Produzent eine Vergütung vereinbaren, die sich an der maximalen Anrechenbarkeit in der Grundversorgung ausrichtet. Das führt zu Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Produzenten, welche die Vergütung zulasten der Grundversorgung optimiert. Unter der Annahme saisonal stark schwankender Marktpreise könnte beispielsweise in den Sommermonaten eine Vergütung basierend auf Gesteungskosten vereinbart werden, um dann im Winterhalbjahr auf eine Marktklogik umzuschwenken. Infolge dieser Wechsellmöglichkeit könnten die Gesteungskosten gemäss Artikel 4 Absatz 3 StromVV faktisch zu einer Art Minimalvergütung für Anlagenbetreiber mutieren, zugleich wären für diese bei steigenden Marktpreisen aber auch Gewinnpotenziale des Produzenten nach oben offen – die zusätzlichen Kosten einer solchen Gewinnoption wären durch die Verbraucher in der Grundversorgung zu tragen.

Mit Blick auf die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG) und die Angemessenheit der Grundversorgungstarife ist netz- bzw. systemdienliches Verhalten von Produzenten zu fördern. Im Sinne der Effizienz und Minimierung von System- und Förderkosten sollte die Produktion an den Bedürfnissen des Marktes ausgerichtet werden – insbesondere durch Produktionsdrosselung bei sich abzeichnenden negativen Preisen. Sind im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG bei zusätzlicher Abnahme des HKN immer mindestens die Gesteungskosten anrechenbar, gibt es – im Widerspruch zum vorhergehenden Satz – keinen Anreiz, dass Netzbetreiber und Produzenten eine marktnahe bzw. systemdienliche Vergütung vereinbaren, die insbesondere bei negativen Spotmarktpreisen auch eine Reduktion der Einspeisung beanreizen.

Art. 8a^{decies} Abs. 7 StromVV

Antrag

Artikel 8a^{decies} Absatz 7 sei wie folgt zu ergänzen:

⁷ Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG fallen [und der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen](#), ein intelligentes Messsystem einsetzen.

Begründung

Bei Plug&Play-Anlagen soll kein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a^{decies} StromVV eingesetzt werden müssen. Dies würde für die Produzenten zu unverhältnismässig hohen Kosten (Messtarif) führen und ist auch nicht erforderlich, da für solche Anlagen die Vergütung mit einer Pauschale vorgesehen werden kann (Art. 12 Abs. 3 EnV). Die Einspeisemenge von Plug&Play-Anlagen ist zudem so gering, dass aus Systemsicht deren Erfassung nicht zwingend notwendig ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer ECom



E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 14 novembre 2025

Procédure de consultation 2025/59: Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et entrant en vigueur le 1er juillet 2026

Mesdames, Messieurs,

Faisant suite à l'ouverture de la procédure mentionnée en objet, la Commission fédérale de la consommation (CFC) a le plaisir de vous faire parvenir sa prise de position.

La Commission fédérale de la consommation a pris connaissance de la proposition de suppression de l'étiquette énergie pour les machines à café domestiques, prévue dans la révision de l'ordonnance sur l'efficacité énergétique (OEEE).

Elle **s'étonne de cette mesure et de sa justification**, pour les raisons suivantes :

1. **Manque de transparence** : L'étiquette énergie est un outil essentiel pour informer les consommateurs sur la performance énergétique des appareils. Sa suppression prive les acheteurs d'une information standardisée, fiable et comparable qu'il peut utiliser dans ces choix.
2. **Justification discutable**: Le rapport présuppose que les consommateurs ne tiennent pas compte de l'efficacité énergétique pour choisir une machine à café, alors que **les critères de choix sont multiples et évolutifs et que certains dont l'impact environnemental sont utilisés par les fabricants pour promouvoir leurs produits**. Certains ménages, soucieux de leur empreinte écologique ou de leurs coûts énergétiques, utilisent systématiquement cette information.
3. **Incohérence réglementaire** : La suppression de l'étiquette pour les machines à café, alors qu'elle est maintenue pour d'autres appareils, crée une **disparité injustifiée (cf. argument 2)** dans l'information disponible.
4. **Affaiblissement de l'incitation à l'innovation** : L'étiquette énergie entre en ligne de compte lorsqu'il s'agit pour les fabricants d'améliorer l'efficacité de leurs produits. Son retrait pourrait **réduire la pression sur l'industrie** pour développer des machines encore plus performantes, y compris hors des modes veille/arrêt.

Pour la CFC, plusieurs arguments militent au contraire en faveur du maintien de l'étiquette pour les machines à café:

- **Droit à l'information** : Les consommateurs doivent pouvoir accéder à une information complète et objective sur la consommation énergétique des produits, **quel que soit le type d'appareil**. Cela est d'autant plus important dans un contexte de transition énergétique et de hausse des prix de l'électricité.
- **Harmonisation incomplète** : Si l'UE simplifie ses étiquettes, elle ne les supprime pas. La Suisse devrait **au minimum maintenir une étiquette alignée sur les standards européens**, plutôt que de créer une exception nationale.
- **Effet cumulatif** : Même si les machines à café ne sont pas les plus énergivores, leur consommation globale n'est pas négligeable (plus de 400 000 unités vendues par an en Suisse). De plus le choix de la machine et du système d'extraction (dosettes, capsules ou café frais) est un argument différenciant et qui peut être utilisé par le producteur pour mesurer l'impact environnemental.
- **Risque de précédent** : Cette suppression pourrait ouvrir la voie à d'autres exceptions, **affaiblissant le principe de transparence** qui doit rester une constante pour tous les équipements électriques.

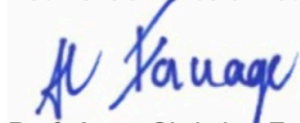
Pour ces motifs, la CFC **recommande vivement** :

1. **De maintenir l'étiquette énergie pour les machines à café (et les autres appareils ménagers)**, en l'adaptant si nécessaire (ex. : adoption de la nouvelle échelle A à G, comme dans l'UE).
2. **De renforcer l'information des consommateurs** sur la consommation réelle des appareils, y compris pendant les phases de construction, d'utilisation et de fin de vie (et pas seulement en mode veille/arrêt).
3. **De garantir une cohérence réglementaire** : Si l'étiquette est jugée utile pour d'autres appareils, elle doit l'être pour tous, sauf justification objective et proportionnée.

En d'autres termes, la Commission fédérale de la consommation se prononce en **défaveur de la suppression de l'étiquette énergie pour les machines à café** et demande que cette mesure soit réexaminée. **La transparence et l'information des consommateurs via les étiquettes énergie ne sont pas négociables** : elles doivent rester au cœur des politiques d'efficacité énergétique, pour permettre des choix éclairés et encourager l'innovation.

La CFC vous remercie de l'attention portée à sa prise de position et vous présente, Mesdames, Messieurs, ses très respectueuses salutations.

Pour la Commission fédérale de la Consommation,



Prof. Anne-Christine Fornage
Présidente



PD Dr. Melinda Lohmann
Vice-présidente



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Commission fédérale de sécurité nucléaire
Commissione federale per la sicurezza nucleare
Swiss Federal Nuclear Safety Commission

KNS, Bahnhofstrasse 29, 5000 Aarau / Schweiz

Per E-Mail

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aarau, 17. November 2025

Vernehmlassungsverfahren Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu titelgenanntem Geschäft nehmen zu können.

Die KNS hat sich gemäss der ihr übertragenen Aufgaben bei der Prüfung der Unterlagen auf die Revision der Kernenergieverordnung (KEV) beschränkt. Die Kommission hat sich mit der vorgeschlagenen Änderung in der KEV befasst und stellt fest, dass unter Berücksichtigung der Belange der nuklearen Sicherheit ihrerseits keine Einwände gegen diese Änderung bestehen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission
für nukleare Sicherheit

Dr. P. Stahl
Präsident

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Bahnhofstrasse 29
5000 Aarau
Schweiz / Switzerland
Tel. +41 58 481 86 86
contact@kns.admin.ch
www.kns.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 14. November 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026: KEV, EnEV, EnV, EnFV, StromVV, VHBT - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie der ENHK den Entwurf der Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken. Die Vorlage umfasst Revisionen der Kernenergieverordnung (KEV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Energieverordnung (EnV), Energieförderungsverordnung (EnFV), Stromversorgungsverordnung (StromVV) sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT).

Die ENHK nimmt die Vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Kenntnis und hat dazu aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU, Abteilung Politik und Strategie; BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAFU, Sektion UVP und Raumordnung; BAK, Sektion Baukultur, ASTRA, Fachbereich IVS; EKD

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Zürich, 18.12.2025

Per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1.Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu den Teilrevisionen des Verordnungspaketes mit Inkrafttreten am 1.Juli 2026 Stellung. Wir verzichten auf Stellungnahmen zur Kernenergieverordnung (KEV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Energieförderungsverordnung (EnFV) sowie zu Stromversorgungsverordnung und äussern uns nachfolgend zur Energieverordnung (EnV) sowie zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT).

Änderung der Energieverordnung

Wir begrüssen die in **Art. 4c Abs. 3 Bst. b** vorgesehene Beschränkung auf eine jährliche Entwertung der flüssigen Energieträger. Die Wintermonate sind insbesondere für die Inverkehrbringer und Lieferanten von Brennstoffen die absatzstärksten Monate. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Frist für die Entwertung auf Ende April des Folgejahres zu legen. So bleibt den betroffenen Nutzern des HKN-Systems mehr Zeit für eine saubere Abwicklung aller Zuweisungen und Entwertungen.

Änderung der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis

Wir lehnen grundsätzlich eine weitere Bürokratisierung der Herkunftsnachweissystems ab. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen und daran erinnert, dass die Treib- und Brennstoffbranche sich in gutem Willen im politischen Kompromiss mit dem Bundesrat auf die Einführung des HKN-Systems eingelassen und auf weiteren Widerstand verzichtet hat. Dass nur ein Jahr nach der Inkraftsetzung der Verordnung erneut Verschärfungen der Auflagen für die Produzenten von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen vorgenommen werden, läuft nach unserem Verständnis diesem guten Willen zuwider.

Die in **Art. 6 Abs. 2^{bis}** vorgesehene Pflicht zur Beglaubigung der Produktionsdaten durch eine Konformitätsbewertungsstellung lehnen wir aus den oben ausgeführten Überlegungen ab. Konformitätsbewertungsstellen kommen dort zum Einsatz, wo der Regulator die behördliche Aufsicht reduziert und Verantwortung an die Akteure der Wirtschaft überträgt – beispielsweise in

der als «New Approach» bekannten Neuordnung der Vorschriften zur Maschinensicherheit in der Europäischen Union.

Die Produktionsdaten hingegen werden dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit gemeldet, welches in dieser Form als behördliche Aufsicht verstanden werden kann und muss. Eine weitere Prüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle ist weder angebracht noch verhältnismässig und führt zu administrativem Mehraufwand und zu Mehrkosten für die inländischen Produzenten von nachhaltigen Energieträgern.

Wir verweisen in dieser Sache weiter auf Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung: «Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben». Es ist für uns nicht akzeptabel, dass Produzenten, die bereits eine Prüfung durch eine Behörde erfahren, sich abermals durch eine weitere Stelle kontrollieren lassen müssen. Dieses Misstrauen gegenüber den Akteuren der Wirtschaft verstösst in unseren Augen gegen verfassungsrechtliche Prinzipien.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die vorliegende Revision der VHBT erneut die Chance auslöst, **Art. 1 Abs. 1 Bst. h** ersatzlos zu streichen. Standorts, Name und Adresse des Betreibers von Produktionsanlagen und damit verbunden die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten sind Geschäftsgeheimnisse, die unnötigerweise öffentlich werden durch das HKN-System. Gleichzeitig sind die Informationen auch wertlos für den Empfänger von HKN aufgrund der Entkopplung vom Stofffluss. Wir beantragen, diesen Buchstaben ersatzlos zu streichen im Rahmen dieser Revision.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Avenergy Suisse


Dr. Roland Bilanz
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15. Dezember 2025

Stellungnahme VSG zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

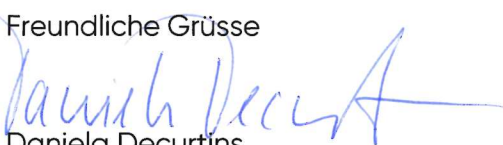
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den verschiedenen Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.

Gerne möchten wir speziell auf die vorgeschlagenen Anpassungen zu **Art. 6 Abs. 2bis VHB** eingehen:

Gemäss unserem Verständnis ist die vorgeschlagene jährliche Überprüfung der erfassten Produktionsdaten eine Folge der Anbindung der Association of Issuing Bodies (AIB) an Pro-novo. Die Anbindung von AIB ist für die Defossilisierung der Gasversorgung wichtig. Andererseits führt die geforderte jährliche Überprüfung zu Zusatzaufwand, wodurch sich die Kosten für Schweizer Biogas weiter erhöhen. Daher fordern wir eine pragmatische Umsetzung, beispielsweise im Rahmen bestehender Kontrollen des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG). Dazu verweisen wir auf die Stellungnahme des SVGW.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Stephan Osterwald (stephan.osterwald@gazenergie.ch) zur Verfügung

Freundliche Grüsse


Daniela Decurtins
Direktorin


Stephan Osterwald
Verantwortlicher Public Affairs

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 15. Dezember 2025

Vernehmlassung 2025/59: Alpiq Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den **Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026** Stellung nehmen zu können.

Alpiq treibt mit grossem Engagement die Erreichung der Ausbauziele aus dem Mantelerlass bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgungssicherheit voran. Insoweit enthält der vorliegende Entwurf vorwiegend positive Signale, da wichtige Nachjustierungen der Inhalte des Mantelerlasses vorgenommen wurden.

Alpiq begrüsst vollumfänglich die Präzisierungen der Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV) und der Energieförderungsverordnung (EnFV). Damit wurden einerseits zentrale Anliegen aus der Praxis zu Ausnahmen von der Konditionierungspflicht und der Bewilligungspflicht in der KEV aufgenommen und die operative Abwicklung unmittelbar erleichtert. Andererseits erhöhen die Klarstellungen in der EnFV betreffend der anrechenbaren Jahreskosten die Investitionssicherheit für die Wasserkraft in der gleitenden Marktpremie.

Die vorliegenden Entwürfe der Teilrevision der Energieverordnung (EnV), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis für erneuerbare Brenn- und Treibstoffe (VHBT) beinhalten wichtige Anpassungen, um die Energiewende weiter voranzutreiben. Gleichzeitig sind aus unserer Sicht gezielte Nachschärfungen erforderlich, um insbesondere die Systemintegration von Photovoltaik zu fördern.

Im Einzelnen:

Förderung von Winterproduktion bei der PV-Einspeisung weiter vorantreiben

Alpiq unterstützt aktiv die Bestrebungen des Bundes zur Transformation des Energiesystems. In der Schweiz spielen hierbei PV-Anlagen bereits heute eine zentrale Rolle. Für das Gelingen der Energiewende ist es entscheidend, dass auch der zukünftige Zubau erfolgreich in das Energiesystem integriert wird. Insoweit begrüsst Alpiq ausdrücklich die Vorschläge des

Bundesrates in der Teilrevision der EnV, PV-Anlagen stärker an den Markt heranzuführen, indem die Vergütungsbasis zum Zeitpunkt der Einspeisung neu der (viertel-) stündliche Day-Ahead Marktpreis Schweiz darstellen soll.

Die marktnähere Vergütung in Kombination mit dem Systemwechsel von einer fixen Minimalvergütung hin zu einem Marktprämienmodell für PV-Anlagen erachtet die Alpiq als zentralen Schritt, damit Investitionen in erneuerbare Energien dort getätigt werden, wo sie wirtschaftlich am effizientesten sind. Die Anlagenbetreiber erhalten durch das Marktprämienmodell einen klaren Anreiz, ihre Produktion dann einzuspeisen, wenn er für das Energiesystem den höchsten Nutzen hat. Damit sich jedoch diese Wirkung entfalten kann und insbesondere atypische PV-Produktionsprofile und die Winterproduktion noch stärker gefördert werden, sollte der Differenzbetrag anhand des jährlichen anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen quartalsweisen Referenzmarktpreis ermittelt werden.

Ein weiteres zentrales Element für die marktnähere Vergütung sind die durch den Bundesrat neu gewonnen Befugnisse durch die Änderung des Artikels 15 Abs. 1^{bis} Energiegesetz (EnG) im Rahmen des Beschleunigungserlasses. Damit kann er neu bei der Vergütung für Zeiten mit negativen Marktpreisen abweichende Regelungen vorzusehen. Dies soll er nun im Rahmen dieser Verordnungsrevision konsequenter ausnutzen, indem keine Vergütung im Sinne des Differenzbetrags ausbezahlt wird, falls der massgebliche Vergütungspreis zum Zeitpunkt der Einspeisung negativ ist.

Markt für Flexibilität stärken – Durch faire Regeln zu Investitionen und Innovation

Eine effiziente Nutzung von Flexibilität wird, nebst den richtigen Anreizen durch das Vergütungssystem, der Schlüssel sein zur erfolgreichen Integration der neuen Erneuerbaren. Mit dem Art. 19c StromVV wird zum 01. Januar 2026 die sogenannte 3%-Regelung eingeführt, wonach Verteilnetzbetreiber einen Anteil von bis zu 3% der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt von Energieerzeugungsanlagen in ihrem Netzgebiet zu Netzzwecken unentgeltlich abregeln dürfen. Dieses unentgeltliche Zugriffsrecht für einzelne Akteure ist ein Schritt in die falsche Richtung zur Erschliessung und Integration wichtiger Flexibilität und schnellstmöglich zu korrigieren. Die 3%-Regelung sollte sich auf PV-Anlagen beschränken, da ihr wissenschaftlicher Hintergrund und die sachliche Rechtfertigung in der Abregelung von PV-Einspeisung liegen. Dort ist sie ein geeigneter Ansatz zur Limitierung des lokalen Netzausbaubedarfs, da die Abregelung typischerweise in Zeiten mit geringem Marktwert erfolgt und bei einer Limitierung der Einspeiseleistung die Produktionsverluste für den Produzenten letztlich minimal sind. Für eine effiziente Allokation braucht es funktionierende Märkte und unverfälschte Preissignale. Kostenlose Zugriffsrechte sind dabei der falsche Weg und unterminieren die Erschliessung und möglichst umfassende Nutzung von Flexibilität.

Aus den obengenannten Punkten sind aus der Sicht von Alpiq folgende Anpassungen in den Verordnungen vorzunehmen:

Anmerkungen zur Energieverordnung (EnV)

Art. 12 Vergütung

- ¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.
- ² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem ~~vierteljährlich~~ jährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

^{2bis} (neu) Der Differenzbetrag wird ex-post ermittelt und gilt für das ganze vergangene Jahr.

Zu Abs. 2: Die Ausgestaltung der Vergütung von PV-Produktion im Sinne einer gleitenden Marktpremie ist ein Schritt in die richtige Richtung, um effiziente Investitionsanreize zu setzen. Um jedoch atypische Einspeiseprofile und damit im Besonderen die Winterproduktion noch stärker zu fördern, sollte für die Berechnung des Differenzbetrages der jährliche Referenzmarktpreis (RMP) anstatt des vierteljährlichen RMP berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2a: Die Berechnung des jährlichen Referenzmarktpreises und damit des Differenzbetrages sollte im Nachgang erfolgen. Damit optimiert eine Produzentin ihre Produktion prioritär über den Eigenverbrauch, unabhängig von einer Abnahmevergütung. Zudem ist die Gefahr einer Falschberechnung des RMP im Voraus und der damit verbundenen ex-ante Berechnung des Differenzbetrages nicht zu unterschätzen – insbesondere in Jahren mit starken Preisschwankungen, wie dies beispielsweise 2022 der Fall war. Wenn eine Anlage in einem Jahr nach einem Hochpreisjahr in Betrieb gehen würde, so müsste sie allenfalls Mehrerlöse zurückzahlen, die sie überhaupt nicht erhalten hat. Die Einzelfallgerechtigkeit leidet damit stark und es wäre zu klären, wie mit falschen Berechnungen umgegangen wird. Es ist deshalb eine präzise ex-post Berechnung zu implementieren.

Art. 12a Minimalvergütung

² (neu) Für Zeiten mit negativen Marktpreisen nach Art. 12 Abs. 1 wird keine Minimalvergütung ausbezahlt.

Zu Abs. 2: Im Rahmen des Beschleunigungserlasses (Revision Energiegesetz (EnG)) hat der Bundesrat die Kompetenz, bei negativen Marktpreisen abweichende Regelungen vorzusehen. Die konsequente Weitergabe von Marktpreisen, insbesondere auch von negativen Preisen an die Produzentinnen, verbessert die Systemintegration von PV-Anlagen: Es entsteht ein klarer Anreiz für eine Einspeisung, welche sich am tatsächlichen Bedarf orientiert. Dies erachtet Alpiq als wichtiges Element, welches im Rahmen dieser Revision umgesetzt werden sollte. So werden für den weiteren Ausbau der PV-Produktion effiziente und systemdienliche Investitionsanreize gesetzt. Zudem werden wichtige Anpassungen wie Speicherintegration und Lastmanagement indirekt beanreizt, denn wer bei negativen Preisen keine Prämie erhält,

investiert zudem eher in Speicher oder Energie-Management-Systeme, um Lastverschiebungen zu erzielen und stärkt damit die Versorgungssicherheit.

Anmerkung zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 19c Garantierte Nutzungen der Flexibilitäten (gültig ab 01.01.2026)

- ¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität erstreckt sich auf die Einspeisung von Photovoltaikanlagen auf Netzebene 7 und wird nicht vergütet.
- ² Der Verteilnetzbetreiber muss den betroffenen Flexibilitätsinhabern auf Anfrage oder mindestens jährlich über die Gründe und den Umfang dieser Nutzungen informieren.
- ³ Er darf für die garantierten Nutzungen der Flexibilität ein intelligentes Steuer- und Regelsystem ohne die Zustimmung des betroffenen Flexibilitätsinhabers einsetzen.
- ⁴ Er darf höchstens 3 Prozent der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt abregeln.
- ⁵ Die Netzbetreiber legen unter Mitwirkung der betroffenen Akteure in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements und die Informationsprozesse fest.

Zu Abs. 1: Enttäuscht mussten wir feststellen, dass im Rahmen der Revisionen im Energiebereich mit Bundesratsbeschluss vom 26. November 2025 unsere Forderung zur Beschränkung der 3%-Regelung auf PV-Anlagen auf Netzebene 7 nicht übernommen wurde. Trotzdem erachten wir es nach wie vor als sachlich grob falsch, diese Bestimmung technologieoffen zu belassen. Die 3%-Regelung basiert auf der Abregelung von PV-Einspeisung, wo ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis besteht, indem die Abregelung dann erfolgt, wenn der Marktwert niedrig ist und so geringe wirtschaftliche Einbussen entstehen. Die wichtigsten Argumente:

- Die Gleichzeitigkeit der dezentralen PV-Einspeisung verursacht Netzengpässe und hohen Netzausbaubedarf, was durch eine Beschränkung der Einspeisung von 70% am Anschlusspunkt gemäss Branchenempfehlung eingefangen werden kann.
- Bei steuerbaren (Wasserkraft-)Anlagen ist die unentgeltliche garantierte Flexibilitätsnutzung sachlich nicht rechtfertigbar: Die Abregelung aus Netzgründen trotz potenziell gleichzeitig hoher Marktwertigkeit führt zu wirtschaftlichen Schäden bei den Produzentinnen. Nebst Erlöseinbussen können aufgrund der Nicht-Planbarkeit der Abregelung hohe Ausgleichsenergiekosten als auch Pönalen bei Nichterbringung von Systemdienstleistungen entstehen. Damit werden klar falsche Signale für den dringend benötigten Zubau flexibler Wasserkraftwerke gesetzt.
- Flexibilität soll anhand von unverfälschten Preissignalen dort alloziert werden, wo sie den höchsten Systemnutzen erbringt. Die Vergabe von unentgeltlichen garantierten Zugriffsrechten für vereinzelt Flexibilitätsbedarf ist insoweit der falsche Ansatz. Eine Beschränkung auf PV-Anlagen auf Netzebene 7 kann eine derartige Fehlentwicklung vermeiden.

Wir bitten das BFE nochmals mit Nachdruck, die Bestimmung zu korrigieren und auf Photovoltaikanlagen zu beschränken. Dies ist entscheidend für die erfolgreiche Integration

des PV-Zubaus, den Ausbau der benötigten Flexibilität und die Sicherstellung eines effizienten, sicheren und marktkonformen Systems.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Noémie Kipfer (noemie.kipfer@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Amédée Murisier
Head Switzerland

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt	Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl	T +41 56 200 31 45
Datum	12. November 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026: Stellungnahme der Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3-7 und nehmen über unsere Tochtergesellschaft CKW im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht den dezentral produzierten Strom von rund 15 000 Solarproduzentinnen und -produzenten ab.

Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Energieverordnung EnV

Art. 12 Vergütung

Antrag:

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem ~~viertel~~jährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

Begründung:

Mit der Bestimmung des Referenz-Marktpreises auf Jahresbasis fällt die Minimalvergütungsprämie für die Quartale Q2 und Q3 geringer und für die Quartale Q1 und Q4 höher aus als bei Bestimmung des Referenz-Marktpreises bei einem quartalsweisen Zeitraum. Damit werden die Fehlanreize einer finanziellen Förderung im Sommerhalbjahr reduziert, bzw. die Förderung von Winterproduktion erhöht.

Art. 12a Minimalvergütungen

Antrag:

² (neu) Für Zeiten mit negativen Marktpreisen nach Art. 12 Abs. 1 wird keine Minimalvergütung ausbezahlt.

Begründung:

Vergütungen während Phasen negativer Marktpreise setzten energie- und volkswirtschaftlich falsche Anreize für die Einspeisung erneuerbarer Energien und behindern deren effiziente Integration in den Markt. Sie stellen zudem eine intransparente, zusätzliche Förderung dar, die von den gebundenen Kundinnen und Kunden oder – nach einer vollständigen Marktöffnung – vom Verteilnetzbetreiber aus den Erträgen aus anderen Geschäftsbereichen bezahlt werden muss.

Spätestens mit der Umsetzung des Stromabkommen ist zudem absehbar, dass das vorgeschlagene Minimalvergütungssystem revidiert werden muss. Da die Rahmenbedingungen für PV-Produzenten bereits in kurzer Abfolge mehrfach geändert wurden, ist es im Sinne der Planungssicherheit sinnvoll, bereits jetzt auf ein längerfristig umsetzbares und stabiles System zu wechseln.

Antrag:

³ (neu) Die Auszahlung der Minimalvergütung erfolgt an die Partei, welche zum Publikationszeitpunkt des Referenzmarktpreises gemäss Art. 12 EnFV Eigentümer der Anlage ist.

Begründung:

Bei einer Handänderung innerhalb einer Abrechnungsperiode kann die spotmarktba-
sierte Energievergütung problemlos berechnet werden, nicht aber die Minimalvergü-
tung, da diese erst nachträglich bekannt ist. Mit dieser pragmatischen Regelung wird
der Abrechnungsprozess vereinfacht.

Art. 31 Prioritätenordnung

Kommentar:

Die vorgesehene Priorisierung bei der Auszahlung der Entschädigung der Massnah-
men nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF erfolgt in guter Absicht und ist grundsätz-
lich zu begrüßen. Sie vermag aber die grundlegende Problematik unzureichender
Mittel, einer zu knappen Frist sowie mangelnder Ressourcen und Priorisierung bei
den verantwortlichen Bundesstellen nicht zu lösen.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Grundversorgungstarife

Kommentar:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung. Damit wird sichergestellt, dass die
Kosten, die Verteilnetzbetreiber aus dem neuen Vergütungssystem entstehen, auch
bei einer Abnahme der Herkunftsnachweise anrechenbar sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktpersonen
Kristin Brockhaus
kristin.brockhaus@bkw.ch

Daniel Müller
daniel.mueller3@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 08. Dezember 2025

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist zum einen die grösste Netzbetreiberin und zum anderen eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz und daher direkt von den Anpassungen betroffen.

Die BKW begrüsst grundsätzlich die Zielrichtung der vorliegenden Verordnungsanpassungen. Gleichzeitig bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Energieverordnung

- Die Verordnungsänderungen in Bezug auf die **marktnähere Ausgestaltung der Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen** begrüssen wir. Idealerweise sollte eine einheitliche Preisquelle für den Spotmarkt (Day-Ahead-Handel) im Marktgebiet Schweiz definiert werden, beispielsweise durch das Bundesamt für Energie, analog zum durch ihn publizierten Referenzmarktpreis.
- Weiter sollte der Bundesrat seine zusätzlichen Kompetenzen von Beginn an nutzen und für Elektrizität, die zu **Zeiten mit negativen Marktpreisen** abgenommen wird, den Differenzbetrag der Minimalvergütung auf null setzen, um marktverzerrende Einspeiseanreize zu vermeiden.
- Die vorgesehene **Prioritätenordnung** für Abgeltungen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftanlagen sollte auf objektive Kriterien wie Vollständigkeit und Qualität der Gesuche abstellen, da die derzeitige Ausgestaltung wirtschaftlich stärkere Betreiber benachteiligt. Die Priorisierung von Auszahlungen bereits entstandener Planungskosten wird von der BKW unterstützt.

Stromversorgungsverordnung

- Die vorgesehene Anpassung der in der Grundversorgung anrechenbaren Kosten beim Erwerb von **Herkunftsnachweisen (HKN)** wird grundsätzlich begrüsst, da sie bestehende Probleme bei hohen Marktpreisen entschärft. Allerdings sollte der HKN-Preis unabhängig vom Referenzmarktpreis festgelegt werden, um eine sachlogische und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.
- Die BKW regt eine Präzisierung zu Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV an, welche nicht Teil der aktuellen Vernehmlassung ist. Die Berechnung der **Grundversorgungstarife** sollte sich auf die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie stützen. Dies entspricht u. a. der Abschaffung der Durchschnittspreismethode und stellt sicher, dass die Tarife die tatsächlichen für die Grundversorgung anfallenden Kosten widerspiegeln. Ein im Auftrag der BKW erstelltes Rechtsgutachten vom 23. Juni 2025 kommt zum Schluss, dass sämtliche Materialien aus dem Gesetzgebungsprozess auf diese Auslegung deuten (vgl. Rechtsgutachten Müller 2025, S. 13–20). Zudem könnte hier eine Kompetenzüberschreitung des Verordnungsgebers vorliegen, zumal er eine massgebliche Ausgestaltung einer unbestimmten gesetzlichen Vorlage vornimmt (vgl. ebd. S. 23–24).
- Zum neuen Art. 8a^{decies} Abs. 7 ist klarzustellen, dass keine Pflicht besteht, für alle kleinen Photovoltaikanlagen (<30 kVA) zusätzliche **intelligente Messsysteme** zu installieren. Eine solche Vorgabe würde zu unverhältnismässigen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden führen. Der Verordnungstext sollte entsprechend präzisiert werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Energieförderungsverordnung

- Die geplanten Präzisierungen in Bezug auf die Jahreskosten sind begrüssenswert. Es ist sinnvoll, die Regelung auf Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen zu erweitern und die anrechenbaren Investitionskosten mit jenen der Investitionsbeiträge zu harmonisieren. Dies erhöht die Planungssicherheit und vereinheitlicht die Handhabung für Kraftwerksbetreiber.

Kernenergieverordnung

- Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind unterstützenswert. Die Ausnahmen von der Konditionierungs- und Bewilligungspflicht erleichtern Betreibern von Kernkraftwerken die operative Abwicklung unmittelbar. Gerne verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von Swissnuclear.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signiert von:

Kristin Brockhaus

907B9E4C30D347A...

Kristin Brockhaus
Head of Strategic Regulatory

Signiert von:

Daniel Müller

63099A2033C64EC...

Daniel Müller
Leiter Product Management

Anhänge 1–2: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zur Energieverordnung (EnV)**Art. 12 Vergütung**

1: *Kommentar*

2^{bis} (neu) Für Elektrizität, die zu Zeiten mit negativen Marktpreisen abgenommen wird, beträgt der Differenzbetrag null.

Begründung

Abs. 1: Es sollte eine einheitliche Quelle für den Spotmarkt am Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz definiert werden, beispielsweise analog zum Referenzmarktpreis durch das BFE.

Abs. 2^{bis} (neu): Der Bundesrat soll von der im Rahmen des Beschlusses des Parlaments am 26.09.2025 zur Änderung des Energiegesetzes (23.051 Beschleunigungserlass) in Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG vorgesehen Möglichkeit Gebrauch machen, eine abweichende Regelung für Zeiten mit negativen Preisen vorzusehen. Ohne Einführung einer Negativpreisregelung erhalten Produzenten den marktverzerrenden Anreiz, bei negativen Marktpreisen einzuspeisen, wenn die Summe aus (negativem) Marktpreis und Differenzbetrag grösser null ist.

Art. 31 Prioritätenordnung

1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU entsprechend der Vollständigkeit und Qualität der Gesuche eine Prioritätenordnung.

Begründung

Sind Gesuche innerhalb dieser Priorisierung gleichzeitig eingereicht worden, entscheidet das BAFU gemäss «Erläuterndem Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Energieverordnung» nach sachgerechten Kriterien. «Dies ist insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Kraftwerksinhaber, die bereits angefallenen Kosten weiter vorzufinanzieren. Dabei wird beurteilt, ob der betreffende Betrag im Hinblick auf die finanzielle Liquidität des Kraftwerksinhabers oder der Kraftwerksinhaberin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Grösse und/oder Rechtsform eine grössere oder geringere Belastung darstellt.»

Diese Benachteiligung wirtschaftlich potenterer Kraftwerksinhaber entspricht nicht dem Anspruch von sachgerechten Kriterien; vielmehr müsste die Vollständigkeit und die Qualität der Gesuche bei der Priorisierung entscheidend sein.

Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4 Grundversorgungstarife Berechnung der Einmalvergütung und Ansätze

3 Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

c. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung ~~aus werden nur jene eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die berücksichtigt, deren~~ erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung ~~oder anderweitig~~ abgesetzt werden.

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: ~~maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung der Referenzmarkpreis und zusätzlich ein durch den Bundesrat im Voraus festzulegender fixer Maximalwert für den Herkunftsnachweis;~~

3 (neu) Bei Vergütungen zu Marktpreisen: entsprechend der ausbezahlte Betrag; falls Herkunftsnachweise abgenommen werden: zusätzlich ein durch den Bundesrat im Voraus festzulegender fixer Maximalwert für den Herkunftsnachweis.

Begründung

Bst. c: Gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG sind Verteilnetzbetreiber verpflichtet, den Endverbrauchern in der Grundversorgung Elektrizität zu angemessenen Tarifen zu liefern. Dabei gilt das «Cost-plus»-Prinzip; die Tarife sollen also die tatsächlichen Kosten des Verteilnetzbetreibers für die Belieferung der Grundversorgung widerspiegeln. Aufgrund der Vorgaben von Art. 6 Abs. 5 Bst. a StromVG und Art. 4a Abs. 1 StromVV (Mindestanteil der erweiterten Eigenproduktion) müssen Energieversorgungsunternehmen mit im Vergleich zur Grundversorgungsmenge viel erneuerbarer Energieproduktion einen wesentlichen Teil der Grundversorgung mit dieser erneuerbaren Energieproduktion abdecken. Für die Berechnung der Tarife müssen sie gemäss aktueller Vorgabe von Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV die Gestehungskosten der gesamten Produktion berücksichtigen – also auch jene aus nicht-erneuerbaren Quellen – und nicht nur die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energieproduktion. Je nach Kostenstruktur des gesamten Produktionsportfolios kann dies dazu führen, dass grundversorgte Kundinnen mehr oder weniger bezahlen müssen als die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie.

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromgesetz») hat das Parlament entschieden, die sogenannte Durchschnittspreismethode abzuschaffen. Dies bedeutet, dass Energieversorgungsunternehmen die Lieferportfolios für die Grundversorgung und für Kundinnen und Kunden im freien Markt trennen. Die Vorgabe von Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV stützt sich auf Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d Ziff. 1 StromVG, gemäss dem bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen «die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion» in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden dürfen. Der Bundesrat legt in der Verordnung also fest, dass mit «dieser ganzen Produktion» die gesamte Energieproduktion des Energieversorgungsunternehmens gemeint ist. Gegen diese weite Auslegung spricht insbesondere, dass das Parlament die Durchschnittspreismethode abgeschafft hat, die eine Weitergabe von Preisvorteilen vom Markt an die Grundversorgung vorgesehen hatte. In Anbetracht der gesetzlich-formellen Unklarheit von Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d Ziff. 1 StromVG könnte durch die bestimmte Ausgestaltung von Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV eine Kompetenzüberschreitung des Verordnungsgebers vorliegen (vgl. Rechtsgutachten Müller 2025, S. 23–24). Weiterhin muss festgehalten werden, dass sämtliche Materialien aus dem Gesetzgebungsprozess darauf hindeuten,

dass mit «dieser ganzen Produktion» jene gemeint ist, die tatsächlich in der Grundversorgung abgesetzt wird (vgl. Rechtsgutachten Müller 2025, S. 13–20). Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, Art. 4 Abs. 3 Bst. c insofern anzupassen, als nur die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie bei der Berechnung der Grundversorgungsstarife berücksichtigt werden müssen.

Bst. e Abs. 1: Die Anpassung von Bst. e ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird das Problem der Anrechenbarkeit bei hohen Marktpreisen behoben. Jedoch müsste der HKN-Preis gegenläufig zur Entwicklung der Marktpreise neu festgelegt werden, was sachlogisch keinen Sinn ergibt. Die Umsetzung ist komplex und hindert Energieversorgungsunternehmen daran, die HKN abzunehmen. Beispielsweise gilt aktuell für die Abnahme mit HKN für Anlagen ≥ 100 kW ohne Eigenverbrauch mit einer Inbetriebnahme ab 2020 eine maximale Anrechenbarkeit in der Grundversorgung von 5,4 Rp/kWh. Dies ist geringer als die Mindestvergütung von 6,2 Rp/kWh, wodurch der Abnehmer einen Verlust von 0,8 Rp/kWh einführt. Aus diesem Grund würde der Abnehmer die Abnahme von HKN für diese Anlagenkategorie nicht mehr vornehmen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Ausserdem müsste nach der hier vorgeschlagenen Formulierung aufgrund der Festlegung der Gestehungskosten bei jeder Anlage das Alter (inkl. Erweiterungen etc.) nacherfasst werden, was die Komplexität weiterhin erhöht. Aus diesen Gründen ist es förderlicher, den Referenzmarktpreis anzurechnen sowie eine durch das Bundesamt für Energie festzulegende fixe Höhe für den HKN unabhängig vom Referenzmarktpreis zuzulassen.

Bst. e Abs. 3: Durch den Beschluss des Parlaments am 26.09.2025 zur Änderung des Energiegesetzes (23.051 Beschleunigungserlass) wurde in Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG die Abnahme des produzierten Stroms zum Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung festgelegt. Deswegen wird eine dritte Bestimmung benötigt bezüglich der Anrechenbarkeit dieser Kosten in der Grundversorgung.

Art. 8a^{decies} Intelligente Messsysteme

7 Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen, am Anschlusspunkt ein intelligentes Messsystem einsetzen.

Begründung

Der neue Absatz kann missverstanden werden. Die Installation eines Zählers für PV-Anlagen unter einer Leistung von 30 kVA ist keine Pflicht, vielmehr werden kleine Anlagen als «Eigenverbrauchs»-Anschlüsse behandelt: Hier wird nur ein Zähler am Netzanschlusspunkt eingesetzt, der in beide Energieflussrichtungen misst. Es wird auch nur für die Energiemenge, die ins Stromnetz zurückfliesst, eine Vergütung gem. Art 15 Absatz 1^{bis} EnG bezahlt. Der Anteil der Stromproduktion, der hinter dem Netzanschluss als «Eigenverbrauch» konsumiert wird, wird nicht vergütet. Diese Lesart entspricht auch dem erläuternden Bericht.

Eine Ausrüstung aller Erzeugungsanlagen mit Smart Metern hätte zur Folge, dass im BKW-Versorgungsgebiet etwa 60–70% aller PV-Anlagen mit zusätzlichen Messungen ausgerüstet werden müssten und dadurch unverhältnismässig hohe Kosten für die Kundinnen anfallen würden (zusätzlicher Messplatz, Anpassung der Hausinstallation, zusätzliche Messtarifgebühren des zweiten Zählers).



Luzern, 19.12.2025

Kontakt Ruedi Wermelinger
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail ruedi.wermelinger@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

E-Mail: verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026: Stellungnahme CKW

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

CKW ist als Verteilnetzbetreiberin mit überregionalem Versorgungsgebiet, als grosse Grundversorgungslieferantin sowie als grosse Schweizer Stromproduzentin unmittelbar und erheblich von diesen Änderungen betroffen. Das Unternehmen versorgt über 200'000 Endkundinnen und Endkunden mit Strom. Darüber hinaus bietet CKW schweizweit innovative Produkte und Dienstleistungen unter anderem in den Bereichen Elektro, Photovoltaik, Wärmetechnik, E-Mobilität und Gebäudeautomation an. Die CKW-Gruppe beschäftigt rund 2'000 Mitarbeitende, davon rund 330 Lernende.

Insbesondere hinsichtlich der Änderungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht ist CKW besonders stark betroffen, denn in keinem anderen grossen Verteilnetzgebiet ist pro Kopf so viel Photovoltaikleistung installiert wie in demjenigen von CKW: mit 1,4 kW rund doppelt so viel wie im Schweizer Durchschnitt.

CKW erachtet es grundsätzlich nicht als Aufgabe der VNB und der grundversorgten Kundinnen und Kunden, für den eingespeisten Strom von PV-Anlagen eine Vergütung über dem Marktpreis zu bezahlen, damit sich die Investitionen in PV-Anlagen auszahlen. Solange die Abnahme- und Vergütungspflicht bei den VNB und nicht bei einer zentralen Abnahme- und Vergütungsstelle liegt, sind die VNB ausschliesslich zur Vergütung von Marktpreisen zu verpflichten.

Als Teil der Axpo Group teilt CKW die Stellungnahme der Axpo in allen Punkten und verweist hiermit darauf. Des Weiteren unterstützt CKW die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und verweist ebenfalls auf

diese. In unserer Stellungnahme gehen wir nachfolgend auf die für CKW wichtigsten Punkte aus diesen beiden Stellungnahmen ein.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Energieverordnung EnV

Art. 12a Minimalvergütungen

Antrag:

² (neu) Für Zeiten mit negativen Marktpreisen nach Art. 12 Abs. 1 wird kein Differenzbetrag gemäss Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG ausbezahlt.

Begründung:

Vergütungen während Phasen negativer Marktpreise setzen energie- und volkswirtschaftlich falsche Anreize für die Einspeisung erneuerbarer Energien und behindern deren effiziente Integration in den Markt. Sie stellen zudem eine intransparente, zusätzliche Förderung dar, die von den gebundenen Kundinnen und Kunden oder – nach einer vollständigen Marktöffnung – vom Verteilnetzbetreiber aus den Erträgen aus anderen Geschäftsbereichen bezahlt werden muss.

Art. 31 Prioritätenordnung

Kommentar:

Die vorgesehene Priorisierung bei der Auszahlung der Entschädigung der Massnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF erfolgt in guter Absicht und ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie vermag aber die grundlegende Problematik unzureichender Mittel, einer zu knappen Frist sowie mangelnder Ressourcen und Priorisierung bei den verantwortlichen Bundesstellen nicht zu lösen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab
CEO



Ruedi Wermelinger
Senior Regulatory Manager

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 18.12.2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026: Vernehmlassung

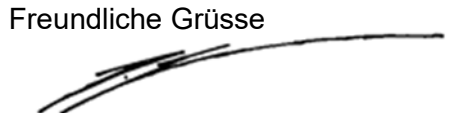
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der DSV begrüsst die vorgeschlagene Änderung in der Energieverordnung (EnV) Art. 12, wonach sich künftig die Vergütung für Elektrizität am Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz orientieren soll. Damit wird ein zentraler Anreiz gesetzt, dass Anlagenbetreiber bei negativen Preisen weniger einspeisen. Ebenfalls wird die Übergangsregelung in Art. 80c begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse


Beat Gassmann
Präsident


Jeanine Glarner
Geschäftsführerin

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen	Av
Unser Zeichen	Björn Avak
Kontakt	Björn Avak
Direktwahl	+41 58 595 12 14
E-Mail	bjoern.avak@electrosuisse.ch
Datum	27. Oktober 2025

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Electrosuisse hat zum Vernehmlassungsverfahren Revision der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieverordnung (EnV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Björn Avak
Geschäftsführer



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach, 8022 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch
Datum 16. Dezember 2025

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) nehmen zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz mit über 400'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen sind wir als Unternehmen von der Verordnungsänderung direkt betroffen.

Nachfolgend finden Sie die für EKZ wichtigsten Punkte.

Marktpreis für die Vergütung von Elektrizität

Die EKZ begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 12 der Energieverordnung (EnV). Diese stellen einen wichtigen Schritt dar, um dezentrale erneuerbare Energien marktnäher und systemdienlicher einzubinden. Dies gelingt jedoch nur, wenn Fördermechanismen eine flexible Produktion honorieren und keine Anreize für eine Einspeisung in Zeiten von Stromüberschüssen – also bei negativen Marktpreisen – schaffen. Nach Auffassung der EKZ soll der Bundesrat von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW eine abweichende Regelung für Zeiten mit negativen Preisen vorzusehen. Mit der Einführung einer Negativpreisregelung erhalten Produzenten keinen marktverzerrenden Anreiz, bei negativen Marktpreisen einzuspeisen, wenn die Summe aus negativem Marktpreis und Differenzbetrag (Mindestvergütungsprämie) dennoch positiv wäre.

Die in Art. 80c EnV vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen lehnen wir ausdrücklich ab. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien mussten weitreichende und kostspielige Anpassungen an den Verrechnungssystemen

vorgenommen werden. Diese treten erstmals per 1. Januar 2026 in Kraft.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen nun bereits per 1. Juli 2026 – nach lediglich zwei Abrechnungsquartalen – erneut kostenintensive Anpassungen an den Verrechnungssystemen erfolgen, damit die Rückliefervergütung auf Basis des Marktpreises erfolgen kann. Zusätzlich zu den Systemanpassungen erfordert eine Änderung der Rückliefervergütung vorgängige Entscheidungsprozesse in den Steuerungsgremien sowie eine umfassende Kundeninformation an die betroffenen Produzenten und eine weitere Schulung der Kundendienstmitarbeiter. Eine Umsetzung per 1. Juli 2026 ist daher nicht realisierbar.

Aus diesem Grund soll sich die Vergütung für alle Produktionsanlagen bis zum 31. Dezember 2026 nach Art. 12 Abs. 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 richten. Für Produktionsanlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Art. 8a^{decies} StromVV ausgestattet sind, soll die Vergütung ebenfalls nach Art. 12 Abs. 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 erfolgen – längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.

Abnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung

Die EKZ begrüssen die in Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV vorgeschlagenen Anpassungen. Diese gewährleisten, dass bei der Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) in der Grundversorgung der Referenzmarktpreis angerechnet werden kann, sofern dieser über den Gestehungskosten liegt. Dies führt zwar dazu, dass der HKN in solchen Phasen zum Preis von null abgenommen werden muss. Aufgrund der hohen Strompreise in diesen Zeiten erhalten die Erzeuger jedoch trotz tiefer HKN-Preise ein faires Entgelt.

Für die konkreten Änderungsanträge verweisen wir auf die beigegefügte Synopse.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement und
Netzwirtschaft

Claudio Maag
Leiter Regulierungsmanagement

Synopse Energiebereich

Stand 16.12.2025

Energieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Art. 4b Pflichten 1 Produzenten von Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlage in der Datenbank der Vollzugsstelle registrieren und die Menge der produzierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 2 Importeure von Brenn- und Treibstoffen müssen die ausländische Produktionsanlage in der Datenbank der Vollzugsstelle registrieren und die Menge der importierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 3 Importeure von massenbilanzierten Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlagen nicht registrieren. 4 Von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind: a. Produzenten, die pro Kalenderjahr weniger als 20 Kilogramm erneuerbaren Brennstoff oder nicht erneuerbaren Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, produzieren; b. Importeure, die: 1. Treibstoffe als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister importieren, 2. Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen als Betriebsmittel im Fahrzeugtank importieren,	Art. 4b Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und 4bis 4 Von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind: b. Importeure, die:		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis verfügen.	3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis oder ein anderes ausländisches Zertifikat verfügen. 4bis Importeure von Brenn- oder Treibstoffen, die über ausländische Herkunftsnachweise oder andere ausländische Zertifikate verfügen, müssen diese bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.		Wir befürworten, dass bei Importen von Brenn- und Treibstoffen zusätzlich zu ausländischen HKN auch gleichwertige ausländische Zertifikate anerkannt werden. Allerdings sind beim Import von erneuerbaren Treibstoffen in der Praxis Probleme mit dem Zollgesetz aufgetreten. Nach Art. 19 des Zollgesetzes muss nachgewiesen werden, ob die Rohstoffe bei der Produktion erneuerbar sind. Begrünung der Produktion mittels anerkannten Biomethan-HKN oder Zertifikaten gelten nicht, und der Treibstoff kann nicht als erneuerbares Produkt eingeführt werden. Wenn die Zertifikate, welche dem physisch importierten Produkt zugehören, den Anforderungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) entsprechen, sollte der begrünte Treibstoff auch vom Zoll als grün angesehen werden und in Pronovo als grüner Treibstoff hinterlegt werden können. Dieses Problem soll, sofern möglich, über diese Vernehmlassung gelöst werden.
Art. 4c Entwertung 1 Einen Herkunftsnachweis hat zu entwerten oder von einem beauftragten Dritten entwerten zu lassen, wer: a. den ökologischen Mehrwert eines zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder an eine Tankstelle abgibt; b. die Menge des zugrundeliegenden gasförmigen Brenn- oder Treibstoffs an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder einer Tankstelle abgibt und nicht ins schweizerische Gasnetz einspeist; oder	Art. 4c Abs. 1 Bst. abis und b, 3 sowie 4 1 Einen Herkunftsnachweis hat zu entwerten oder von einem beauftragten Dritten entwerten zu lassen, wer: a^{bis}. zugrundeliegenden Wasserstoff an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder eine Tankstelle abgibt; b. die Menge des zugrundeliegenden Biogases oder des zugrundeliegenden Methans aus anderen erneuerbaren Energieträgern an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder einer Tankstelle abgibt und nicht ins schweizerische Gasnetz einspeist; oder		Wir unterstützen die Konkretisierung, dass der physische Fluss von Wasserstoff vom HKN entkoppelt werden kann, wenn das Gas nicht ins Netz eingespeist wird. Basierend auf den Änderungen in Art. 4c Abs 1a^{bis} EnV ist jedoch im Sinne der Konsistenz eine Anpassung in Art. 8 Abs. 1d VHBT zusätzlich vorzunehmen. Im erläuternden Bericht zur Änderung der EnV Art. 4c Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, 3 sowie 4 (S. 2-3) wird explizit

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
c. die Menge des zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs: 1. selber verbraucht, 2. in einen anderen Energieträger umwandelt, oder 3. ins Ausland exportiert, sofern der schweizerische Herkunftsnachweis im Ausland nicht anerkannt ist. 2 Einen Herkunftsnachweis hat zudem zu entwerfen oder von einem beauftragten Dritten entwerfen zu lassen, wer ihn als Nachweis für die Nutzung von Brenn- oder Treibstoffen einsetzt: a. im Rahmen der CO₂-vermindernden Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Verbrauch von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen nach Artikel 11 a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011; b. im Rahmen der Kompensationspflicht nach Artikel 28b des CO₂-Gesetzes; oder c. im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung und zur Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen nach Artikel 28f des CO₂-Gesetzes. 3 Die Entwertung muss jeweils bis Ende eines Quartals vorgenommen werden. 4 Wer einen Herkunftsnachweis, der auf der Basis ausländischer Zertifikate für erneuerbarer Gase ausgestellt worden ist, im freiwilligen Wärmemarkt einsetzt, muss ihn innerhalb eines Jahres entwerten.	3 Die Entwertung muss jeweils vorgenommen werden: a. für erneuerbares Gas zur Verwendung als Treibstoff: bis Ende eines Quartals; b. für die anderen Brenn- und Treibstoffe: bis Ende Februar des Folgejahres. 4 Aufgehoben		spezifiziert, dass HKN und das physische Produkt auch getrennt gehandelt werden können, auch wenn die Moleküle nicht in das Gasnetz eingespeist werden. Es wird nicht spezifiziert, dass dies nicht für ausländische HKN gelten soll. Somit sollte Art. 8 Abs. 1 d gestrichen werden und in der EnV ergänzt werden, dass eine Trennung zwischen HKN und physischem Produkt sowohl für inländische als auch für ausländische HKN gilt.
Art. 12 Vergütung 1 Können sich Produzentin oder Produzent und Netzbetreiber nicht einigen, so richtet sich die Vergütung nach den Kosten des	Art. 12 Vergütung 1 Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise werden nicht berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit. 2 Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day- ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. 3 Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11 und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.	Day- Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. 2 Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. 3 Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11, 12a und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.		
	Art. 12a Minimalvergütungen Bisheriger Art. 12 Abs. 1bis	(neu) 2 Für Elektrizität, die zu Zeiten mit <u>negativen Marktpreisen abgenommen wird, beträgt der Differenzbetrag null.</u> (neu) 3 Die <u>Auszahlung des Differenzbetrags erfolgt an die Partei, welche zum Publikationszeitpunkt des Referenzmarktpreises gemäss Art. 12 EnFV Eigentümer der Anlage ist.</u>	Der Bundesrat soll von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, eine abweichende Regelung für Zeiten mit negativen Preisen vorzusehen. Mit Einführung einer Negativpreisregelung erhalten Produzenten keinen marktverzerrenden Anreiz, bei negativen Marktpreisen einzuspeisen, wenn die Summe aus (negativem) Marktpreis und Differenzbetrag positiv ist. Bei einer Handänderung innerhalb einer Abrechnungsperiode kann die spotmarktbasierte Energievergütung problemlos berechnet werden, nicht aber der Differenzbetrag, da dieser

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			erst nachträglich bekannt ist. Mit dieser pragmatischen Regelung wird der Abrechnungsprozess vereinfacht.
Art. 31 Auszahlungsplan 1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. 2 Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend.	Art. 31 Prioritätenordnung 1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU eine Prioritätenordnung. 2 Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend. Prioritär behandelt werden Gesuche, die: a. eine Entschädigung von bereits angefallenen Planungskosten betreffen; oder b. Mehrkosten von bereits zugesicherten Massnahmen betreffen.	1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU <u>entsprechend der Vollständigkeit und Qualität der Gesuche</u> eine Prioritätenordnung.	Sind Gesuche innerhalb dieser Priorisierung gleichzeitig eingereicht worden, entscheidet gemäss «Erläuterndem Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Energieverordnung» das BAFU nach sachgerechten Kriterien. «Dies ist insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Kraftwerksinhaber, die bereits angefallenen Kosten weiter vorzufinanzieren. Dabei wird beurteilt, ob der betreffende Betrag im Hinblick auf die finanzielle Liquidität des Kraftwerksinhabers oder der Kraftwerkinhaberin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Grösse und/oder Rechtsform eine grössere oder geringere Belastung darstellt.» Diese Benachteiligung wirtschaftlich potenter Kraftwerksinhaber entspricht nicht dem Anspruch von sachgerechten Kriterien; vielmehr müsste die Vollständigkeit oder die Qualität der Gesuche bei der Priorisierung entscheidend sein.
	Art. 80c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026 Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8adecies StromVV ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.	Die Vergütung bis zum 31. Dezember 2026 richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026. Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8adecies StromVV ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.	Nicht nur das Fehlen eines intelligenten Messsystems kann die Anwendung des neuen Vergütungsmodells verhindern, sondern auch die anspruchsvolle Umsetzung in den Verrechnungssystemen. Die Umsetzung setzt auch die notwendigen Entscheidungsprozesse in den Steuerungsgremien sowie eine umfassende Kundeninformation an die betroffenen Produzenten voraus. Eine Umsetzung per 1. Juli 2026 ist nicht realisierbar. Verteilnetzbetreibern sollte es daher bis Ende 2026 möglich sein, nach dem alten Modell zu vergüten.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Art. 69a¹⁰⁶ Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen 1 Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu. 2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält: a. Standort; b. Technologie; c. Anlagenkategorie; d. Leistung; e. Inbetriebnahmedatum; - f.¹⁰⁷Angabe, ob die Anlage im nationalen Interesse ist oder nicht. 3 Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, so enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung. 4 Bei Photovoltaikanlagen publiziert das BFE zudem Angaben zur Ausrichtung und Neigung der Module, soweit diese Angaben bei der Vollzugsstelle vorhanden sind.	2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält: a. Standort <u>und Messpunkt</u>; b. Technologie; c. Anlagenkategorie; d. Leistung; e. Inbetriebnahmedatum; - f.¹⁰⁷Angabe, ob die Anlage im nationalen Interesse ist oder nicht.		Um eine möglichst genaue Prognose machen zu können, müssen Lieferanten die Technischen Daten der PV-Anlagen (wie Standort, Ausrichtung, Leistung, Fläche, mit oder ohne Eigenverbrauch sowie mit oder ohne Speicher (Heimspeicher, V2G)) für die Anlagen in ihren Gebieten kennen. Damit die Lieferanten einfachen Zugang zu den Daten erhalten, ist es notwendig, dass Pronovo, welche über die technischen Daten aller Anlagen verfügt auch deren Messpunktnummer veröffentlichen darf. Mit der Veröffentlichung der Angaben zum Messpunkt, wird es für Lieferanten möglich, die technischen Daten zusammen mit der ihnen vom VNB bereitgestellten Zuordnung der Anlagen zum Lieferanten zu verknüpfen und so für ihre Prognose zu verwenden.

Energieeffizienzverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG), auf Artikel 38 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 und auf die Artikel 39 Absatz 1 und 40 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse,	Ingress gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG), auf Artikel 38 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 und auf die Artikel 35i, 39 Absatz 1 und 40 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse,		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 1 Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden. 2 Sie gilt für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.	Art. 1 Abs. 1 1 Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energie- und Ressourceneffizienz gesteigert werden.		
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen Die in den Anhängen 1.1–3.2 aufgeführten, serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile (Anlagen und Geräte) dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie: a. die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen; b. das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben; und c. mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energieeffizienz	Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen Die in den Anhängen 1.1–2.15 aufgeführten, serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile (Anlagen und Geräte) dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie: a. die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energie- und Ressourceneffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen; b. das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben; und c. mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energie- und		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
und zu den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften gekennzeichnet sind.	Ressourceneffizienz sowie zu den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften gekennzeichnet sind.		
Art. 4 Mindestanforderungen 1 Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.14 festgelegt. 2 Die Mindestanforderungen gelten auch für Anlagen und Geräte, die für den gewerblichen Eigengebrauch beschafft werden.	Art. 4 Abs. 1 1 Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energie- und Ressourceneffizienz sowie an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegt.		
Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren 1 Der spezifische Energieverbrauch, die Energieeffizienz sowie die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten werden durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ermittelt; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–3.2 geregelt. 2 Das Konformitätsbewertungsverfahren ist nach einem der in Artikel 8 Ziffer 2 der Richtlinie 2009/125/EG vorgesehenen Verfahren durchzuführen.	Art. 5 Abs. 1 1 Der spezifische Energieverbrauch, die Energie- und Ressourceneffizienz sowie die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten werden durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ermittelt; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–2.15 geregelt.		
Art. 6 Kennzeichnung 1 Wer die in den Anhängen 1.1–1.22, 3.1 und 3.2 aufgeführten Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss sie mit der Energieetikette kennzeichnen. 2 Die Energieetikette muss in einheitlicher und vergleichbarer Form Auskunft geben über den Verbrauch an Energie und an anderen Ressourcen sowie über den Nutzen bei den massgebenden Betriebsarten; die Einzelheiten sind in den Anhängen nach Absatz 1 geregelt.	Art. 6 Abs. 1 1 Wer die in den Anhängen 1.1–1.23 aufgeführten Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss sie mit der Energieetikette kennzeichnen.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
3 Wer Anlagen und Geräte nach Absatz 1 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette: a. an den Ausstellungsexemplaren und in den Unterlagen, die mit diesen mitgeliefert werden, erscheint; b. in den Verkaufsunterlagen, namentlich in Prospekten und im Werbematerial, und in der verkaufsbezogenen Werbung gut lesbar abgebildet ist. 4 In den Verkaufsunterlagen nach Absatz 3 Buchstabe b kann alternativ die Energieeffizienzklasse in Weiss auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Energieetikette; es ist die gleiche Schriftgrösse wie für die Preisangabe zu verwenden.			
Art. 7 Konformitätserklärung 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mit einer Konformitätserklärung bestätigen können, dass diese den in den Anhängen 1.1–3.2 festgelegten Anforderungen entsprechen. 2 Die Konformitätserklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und folgende Angaben enthalten: a. den Namen und die Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters; b. eine Beschreibung der Anlage oder des Gerätes; c. eine Erklärung, dass die Anlage oder das Gerät die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt; d. die Fundstelle der technischen Normen oder andere Spezifikationen, mit denen die Anlage oder das Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung erklärt werden;	Art. 7 Abs. 1 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mit einer Konformitätserklärung bestätigen können, dass diese den in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegten Anforderungen entsprechen.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
e. den Namen und die Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet. 3 Fällt eine Anlage oder ein Gerät unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, so kann eine einzige Konformitätserklärung ausgestellt werden. 4 Die Konformitätserklärung muss während zehn Jahren seit der Herstellung der Anlage oder des Gerätes vorgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Herstellung des letzten Exemplars einer Serie zu laufen.			
Art. 8 Technische Unterlagen 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mittels technischer Unterlagen belegen können, dass die in den Anhängen 1.1–3.2 festgelegten Anforderungen erfüllt sind. 2 Die technischen Unterlagen müssen in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und insbesondere folgende Angaben enthalten: a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung der Anlage oder des Gerätes erforderlich sind; b. eine allgemeine Beschreibung der Anlage oder des Gerätes und dessen vorgesehene Verwendung; c. Angaben über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte und Besonderheiten, und gegebenenfalls Zeichnungen des Modells; d. die Gebrauchsanleitung;	Art. 8 Abs. 1 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mittels technischer Unterlagen belegen können, dass die in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
e. eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösung, soweit die bezeichneten Normen nicht angewandt wurden; f. die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen, die innerhalb des Konformitätsbewertungsverfahrens gemacht wurden; g. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch eine Prüfstelle erstellten Prüfberichte. 3 Die technischen Unterlagen können in einer anderen Sprache abgefasst sein, sofern die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch erteilt werden.			
Art. 14 Kontrolle und Massnahmen 1 Das BFE kontrolliert auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden. 2 Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten;	Art. 14 Abs. 2 Bst. c, 2bis, 3 Einleitungsteil und 5 2 Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere:		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
c. für Anlagen und Geräte eine energie-technische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen; die Hersteller, Importeure und Händler haben dem BFE die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 3 Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. 4 Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten.	c. für Anlagen und Geräte eine Konformitätsüberprüfung anordnen; die Hersteller, Importeure und Händler haben dem BFE die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 2^{bis} Es kann vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit verlangen, ihm Auskünfte über den Import von Anlagen und Geräten während eines bestimmten Zeitraums zu erteilen. 3 Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so ordnet das BFE die geeigneten Massnahmen an. Es kann insbesondere: 5 Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Ressourceneffizienz betreffen, ist das Bundesamt für Umwelt für die Kontrolle und Anordnung von Massnahmen zuständig.		
Art. 2 Ausnahmekatalog gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind: c. die folgenden übrigen Produkte: 1. ...	Die Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert: Art. 2 Bst. c Ziff. 5 Einleitungssatz und zehnter Strich Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind: c. die folgenden übrigen Produkte:		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
2. Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, die nicht den schweizerischen sicherheitsrelevanten Produktvorschriften gemäss folgenden Erlassen entsprechen: – Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 – Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 – Ausführungsbestimmungen vom 22. Mai 2006 zur Eisenbahnverordnung, 6. Revision – Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 – Verordnung vom 5. Dezember 1994 über elektrische Anlagen von Bahnen – Ausführungsbestimmungen zu den in dieser Ziffer genannten Erlassen, 3. ... 4. dem Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 unterstellte Waren, welche die Vorschriften betreffend Feingehalte und betreffend die Bezeichnung, Kennzeichnung und materielle Zusammensetzung nach den Artikeln 1–3 und 5–21 des Edelmetallkontrollgesetzes nicht erfüllen, 5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.3, 1.15, 1.16, 1.18, 1.21, 2.14, 2.15 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 nicht einhalten: – ... – netzbetriebene Haushaltswäschetrockner – bei Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern: elektrische konventionelle Warmwasserbereiter mit einem Speichervolumen von ≥ 150 Litern und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von ≤ 500 Litern – bei Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten: elektrische Raumheizgeräte und elektrische Kombiheizgeräte – bei Einzelraumheizgeräten: elektrische Einzelraumheizgeräte – bei netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion: Getränkekühler mit	5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.3, 1.15, 1.16, 1.18, 1.21, 2.14 und 2.15 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 nicht einhalten: - Aufgehoben		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Direktverkaufsfunktion, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte – ... – netzbetriebene gewerbliche Kochfelder, offene Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Friteusen – netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler – netzbetriebene Haushaltskaffeemaschinen,			
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2533. 1.2 Ausgenommen sind die Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2533. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2533. 3 Konformitätsbewertungsverfahren 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach	Anhang 1.3 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2533. Ziff. 3.1 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
den Anhängen II, III und VI der Verordnung (EU) 2023/2533 und den Anhängen II, IV und X der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten. 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushaltswäschetrockner anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2533 sowie nach den Anhängen VI und IX Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 erfüllen.	und Methoden nach den Anhängen II, III und VI der Verordnung (EU) 2023/2533 und den Anhängen II, IV und X der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben 3 Konformitätsbewertungsverfahren 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen I Ziffern 1.3 und 2.3 und II Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten. 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltsdunstabzugshaube anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen	Anhang 1.7 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben Ziff. 3 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen I Ziffern 1.3 und 2.3 und II Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 sowie Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 erfüllen.	3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltsdunstabzugshaube anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 und Anhang VIII Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 erfüllen.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1670. 1.2 Ausgenommen sind Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1670. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1670.	Anhang 1.23 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1670.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Büroge-	Anhang 2.1 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
räte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb nach Artikel 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/826. 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/826.	Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb nach Artikel 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/826.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für Ventilatoren mit einer Eingangsleistung der Antriebmotoren zwischen 0,125 und 500 kW. 1.2 Ausgenommen sind die Ventilatoren nach Artikel 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011.	Anhang 2.6 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für Ventilatoren nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/1834.		

Energieförderungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus: a. den Kapitalkosten, die sich aufgrund der Investitionen ergeben und die für die Anlagenteile mit der standardisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang 2.2 Ziffer 4 und einem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet werden; b. den Betriebskosten, die wie folgt berücksichtigt werden: 1. für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen: bis zu einem Betrag von höchstens 2 Prozent der anrechenbaren Investitionen einschliesslich der Kosten für die Unternehmensführung, die Kraftwerksbewirtschaftung, die Energiebewirtschaftung und die Energieverwertung auf Stufe der Betreibergesellschaft, 2. für erhebliche Erneuerungen von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: die durchschnittlichen Betriebskosten vor der Erneuerung; sie werden im Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung berücksichtigt, wobei der Mehrerlös der Differenz entspricht zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös der mit der Anlage, wie sie vor der Erneuerung bestand, hätte erzielt werden können, 3. für erhebliche Erneuerungen von allen nicht steuerbaren Anlagen und von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW: die Betriebskosten vor der Erneuerung; sie werden im Verhältnis der Mehrproduktion zur Nettoproduktion nach der Erneuerung berücksichtigt;	Anhang 6.1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 wird wie folgt geändert: Ziff. 4.1.1 Bst. a sowie d Ziff. 3 und 4 4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus: a. den Kapitalkosten, die sich aufgrund der nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben b und c zu bestimmenden anrechenbaren Investitionskosten ergeben und die für die Anlagenteile mit der standardisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang 2.2 Ziffer 4 und einem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet werden;		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
c. den Energiebewirtschaftungs- und Verwaltungskosten bei den folgenden Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: 1. bei Laufwasserkraftwerken: bis zu 0,25 Rp./kWh, 2. bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken: bis zu 0,4 Rp./kWh; d. den geschuldeten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in folgendem Umfang: 1. für erhebliche Erneuerungen von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vor der Erneuerung im Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit der Anlage vor der Erneuerung hätte erzielt werden können, 2. für erhebliche Erneuerungen von allen nicht steuerbaren Anlagen und von Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger: die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vor der Erneuerung im Verhältnis der Mehrproduktion zur Nettoproduktion nach der Erneuerung; e. die kalkulatorischen Gewinnsteuern; f. den Kosten für die Elektrizität für Zubringer- und Umwälzpumpen.	d. den geschuldeten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in folgendem Umfang: 3. für Neuanlagen: die gemäss Konzession geschuldeten Abgaben und Leistungen, 4. für erhebliche Erweiterungen: die durch die Erweiterung bedingten zusätzlichen Abgaben und Leistungen;		

Kernenergieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht Nicht konditioniert werden müssen radioaktive Abfälle, bei denen absehbar ist, dass sie: nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben werden können; einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden können; die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.		
Art. 55 Zuständigkeit 1 Das Bundesamt ist zuständig für die Erteilung: a. von Bewilligungen für den Umgang mit radioaktiven Abfällen; b. der Zustimmung zur Vereinbarung über die Rücknahme von radioaktiven Abfällen nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 4 KEG. 2 Die besondere Zuständigkeit von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f StSV bleibt vorbehalten. 3 Das Departement ist zuständig für den Abschluss der völkerrechtlichen Vereinbarung nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a KEG bei der Ausfuhr von schwach- und mittelaktiven Abfällen zur Konditionierung.	Art. 55 Abs. 2 Aufgehoben		
	Art. 55a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 KEG ausgenommen ist der Umgang mit radioaktiven Abfällen, die: a. nach Artikel 111– 116 StSV an die Umwelt abgegeben werden; oder		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	b. der Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.		
Art. 11 Bewilligungsbehörden 1 Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist, unter dem Vorbehalt von Absatz 2, Bewilligungsbehörde für alle bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Strahlungsquellen nach dieser Verordnung. 2 Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für: a. Tätigkeiten in Kernanlagen, die nicht der Bewilligungspflicht oder einer Stilllegungsverfügung nach KEG unterstehen; b. Versuche mit radioaktiven Stoffen im Rahmen von erdwissenschaftlichen Untersuchungen nach Artikel 35 KEG; c. die Ein- und die Ausfuhr radioaktiver Stoffe für oder aus Kernanlagen; d. den Transport radioaktiver Stoffe von und zu Kernanlagen; e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt; f. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.	Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 wird wie folgt geändert: Art. 11 Abs. 2 Bst. e 2 Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für: e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Transporte;		

Stromversorgungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Art. 4 Grundversorgungstarife 1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Grundversorgungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen. 2 Das Entgelt für die in der Grundversorgung gelieferte Elektrizität (Art. 6 Abs. 5bis Bst. d StromVG) darf die anrechenbaren Energiekosten nicht übersteigen. 3 Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze: e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar: 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung; 2. ohne Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung.	Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze: e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar: 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung;		Die EKZ begrüßen diese Anpassung. Sie bedeutet, dass auch bei der Abnahme der HKN der Referenz-Marktpreis in der Grundversorgung anrechenbar ist, wenn dieser Referenz-Marktpreis über den Gestehungskosten liegt. Dies bedeutet zwar, dass der HKN dann zu null abgenommen werden muss. Durch die hohen Strompreise in dieser Phase erhalten die Erzeuger trotz tiefen HKN-Preisen aber ein faires Entgelt.
	Art. 8adecies Abs. 7 7 Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen, ein intelligentes Messsystem einsetzen.	Art. 8a^{decies} 7 Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen, <u>am Netzanschlusspunkt</u> ein intelligentes Messsystem einsetzen.	Mit der Präzisierung werden Missverständnisse vermieden: Die Installation eines Zählers für PV-Anlagen unter 30 kVA Leistung ist keine Pflicht, vielmehr werden kleine Anlagen als «Eigenverbrauchs»- Anschlüsse behandelt: Hier wird nur ein Zähler am Netzanschlusspunkt eingesetzt, der in beide Energieflussrichtungen misst. Es wird auch nur für die Energiemenge, die ins Stromnetz zurückfliesst, eine Vergütung gem. Art. 15 Abs. 1bis EnG bezahlt. Der Anteil der Stromproduktion,

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			der hinter dem Netzanschlusspunkt als «Eigenverbrauch» konsumiert wird, wird nicht vergütet.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Art. 6 Pflicht zur Erfassung und zur Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten 1 Produzenten von Brenn- oder Treibstoffen oder von ihnen beauftragte Dritte müssen die Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e (Produktionsdaten) erfassen: a. monatlich bis zum 6. des Folgemonats: 1. Brennstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden, 2. Treibstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden; b. jährlich bis Ende Februar des Folgejahrs: 1. Brennstoffe, die am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden, 2. Treibstoffe, die am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden. 2 Wird in der Schweiz produziertes Gas ins Netz eingespeist, so muss die Menge am Einspeisepunkt erfasst werden. 3 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit meldet der Vollzugsstelle monatlich bis Ende des Folgemonats die Import- und Exportdaten. 4 Importeure von massenbilanzierten Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems erfassen.	Art. 6 Abs. 2bis 2^{bis} Die erfassten Produktionsdaten müssen einmal jährlich von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Produzenten von Brenn- und Treibstoffen, die: a. die gesamte Menge der produzierten Brennstoffe selber verbrauchen und die für diese Menge ausgestellten Herkunftsnachweise nicht als Nachweis für die Nutzung von Brennstoffen einsetzen; oder		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	b. die gesamte Menge der produzierten Brenn- und Treibstoffe in einen anderen Energieträger umwandeln.		
Art. 8 1 Um in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst zu werden, muss ein ausländischer Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase oder ein anderes ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase folgende Bedingungen erfüllen: a. Das erneuerbare Gas wird nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt. b. Für das erneuerbare Gas, das aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt wird, muss vorliegen: 1. ein gültiges Zertifikat, das durch ein anerkanntes System nach Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestellt worden ist; 2. eine Begleitdokumentation, aus der hervorgeht, dass es sich um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt. c. Das ausländische Zertifikat für erneuerbare Gase wurde von einem nationalen Register ausgegeben oder über das «European Renewable Gas Registry» gehandelt oder beruht auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard der «Association of Issuing Bodies». d. Das erneuerbare Gas wurde in das europäische Gasnetz eingespeist. 2 Das BFE veröffentlicht Richtlinien zu den Belegen, nach denen das erneuerbare	Art. 8 Abs. 1 Bst. c und 4 1 Um in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst zu werden, muss ein ausländischer Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase oder ein anderes ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase folgende Bedingungen erfüllen: c. Das ausländische Zertifikat für erneuerbare Gase wurde von einem nationalen Register ausgegeben oder über das «European Renewable Gas Registry»²⁰ gehandelt beziehungsweise der ausländische Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase beruht auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard²¹ der «Association of Issuing Bodies»²².	d. Das erneuerbare Gas wurde in das europäische Gasnetz eingespeist.	Begründung siehe unter EnV Art. 4c Abs 1a^{bis}

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Gas nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wurde. 3 Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so ist es im ursprünglichen Register zu löschen. 4 Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase aus einem Land, das über kein Register verfügt, in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so muss der Importeur nachweisen, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist.	4 Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase aus einem Land, das über kein Register verfügt, in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so muss der Importeur des ausländischen Zertifikats nachweisen, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist.		

Bundesamt für Energie (BFE)

per E-Mail als Word und PDF an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

17. Dezember 2025

Stellungnahme der Eniwa AG zu der Änderung der Energieverordnung mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungsanpassungen Stellung nehmen zu können. Eniwa bedankt sich bei der zuständigen Delegation für die geleistete Arbeit.

1 Allgemeine Beurteilung

Wir unterstützen die Absicht, die Vergütung für die Rückspeisung von Energie aus Photovoltaikanlagen enger an die Preise am Strommarkt zu koppeln. Wir erhoffen uns daraus, eine systemdienlichere Auslegung von neuen PV-Anlagen und eine Ergänzung von bestehenden Anlagen mit Speichermöglichkeiten. Es ist eminent wichtig, dass auch PV-Anlagen ihren Beitrag zur Marktintegration leisten.

Den vorgesehenen Zeitplan erachten wir als zu sportlich. Der Mechanismus der Abrechnung der Rückspeisung in Viertelstunden- oder Stundeneinheiten ist neu, die Umsetzung bindet Ressourcen und braucht mehr Vorlaufzeit. Solche Änderungen lassen sich nicht kurzfristig innert weniger Monate umsetzen. Die Planungen aufseiten Verteilnetzbetreiber – hier konkret im Bereich IT für das kommende Halbjahr – wurden längst gefasst.

Die Abrechnung von Viertelstunden- oder Stundeneinheiten bedingen das Vorhandensein von intelligenten Messsystemen. Deren Rollout ist bis Ende 2027 terminiert. Jene Kunden, die bereits über ein intelligentes Messsystem verfügen, anders abzurechnen, als jene Kunden, die noch keinen Smart Meter erhalten haben, macht die Sache für beide Seiten noch schlechter. Einerseits ist es aus Kundensicht eine Ungleichbehandlung und andererseits müssten wir unsererseits zwei verschiedene Abrechnungslogiken für die gleiche Tarifgruppe implementieren.

Wir bitten deshalb, den Abschluss des Smart Meter Rollouts abzuwarten und die vorgeschlagene Änderung erst per 1. Januar 2028 verbindlich in Kraft zu setzen.

Weiter stellen wir in Frage, ob es sinnvoll ist, den Mechanismus der Rückspeisevergütung mit Mindestvergütung und Referenzmarktpreisen per 1.1.2026 einzuführen und nur ein halbes Jahr später erneut eine grundlegende Änderung umzusetzen. Dies führt zu Unsicherheit bei den Kunden, vielen Anfragen im Kundendienst, Informationsbedarf und bindet sowieso schon knappe IT-Ressourcen unsererseits.

Wir appellieren an den Bundesrat und den Gesetzgeber, solche Aspekte in ihrer Regulierungstätigkeit künftig stärker zu gewichten. Wir machen beliebt, eine gewisse Stetigkeit und damit Verlässlichkeit bei der Regulierung anzustreben.

2 Stellungnahme von Eniwa

EnV Art. 30c, Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026

Antrag:

~~Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a des StromVV5 ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.~~

~~Bis zum Abschluss des Rollouts von intelligenten Messsystemen kann der Netzbetreiber für sämtliche Elektrizitätserzeugungsanlagen die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 anwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.~~

Begründungen:

- Der Abschluss des Smart-Meter Rollout ist auf Ende 2027 terminiert und dürfte schweizweit aktuell circa zur Hälfte umgesetzt sein.
- Wenn PV-Anlagen mit intelligentem Messsystem und solche ohne unterschiedlich abgewickelt werden müssen, dann müssen beide Varianten in den ERP-Systemen abgebildet werden. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zum kurzfristigen Nutzen steht. Pragmatisch soll deshalb die bisherige Praxis beibehalten werden können.
- Bevor die neue Regelung der PV-Vergütung per 1.1.2026 eingeführt wird, gibt es schon wieder Änderungsvorschläge. Solche ständigen Änderungen führen zu Verunsicherung bei Kunden mit entsprechendem Aufwand für die Information und Beantwortung von Anfragen.
- Die Vorlaufzeit dieser Änderung beträgt nicht einmal 6 Monate. Die entsprechenden Anpassungen in den ERP-Systemen benötigen ihre Zeit und brauchen eine seriöse Vorlaufzeit. Die Roadmaps der IT-Anpassungen für das erste Halbjahr sind längstens gemacht.

Unser Vorschlag ist bewusst eine „Kann-Formulierung“. Netzbetreiber sollen in der Übergangsfrist die für sie effiziente Lösung selber bestimmen können.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG



Dr. Hans-Kaspar Scherrer
CEO



Samuel Pfaffen
Leiter Unternehmensentwicklung

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Marie Oswald
Telefon direkt 058 319 49 87
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 16. Dezember 2025

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zu verschiedenen Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zu folgenden Themen Stellung.

Energieverordnung (EnV)

▪ **Art. 12 Abs. 2 Vergütung**

Die Ermittlung des Differenzbetrags nach Art. 15 Abs. 1^{bis} Energiegesetz (EnG) soll auf Basis des jährlich statt vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreises erfolgen. Dadurch werden potenziell hohe Einnahmen im Winter mitberücksichtigt und die Prämie fällt somit tiefer aus. Aus Sicht ewz bleibt damit die Finanzierung der Anlagen gesichert, ohne die grundversorgten Kunden mit unnötigen Kosten zu belasten.

Antrag: Art. 12 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen

²Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

▪ **Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 Grundversorgungstarife**

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass Herkunftsnachweise bei hohen Marktpreisen zu einem Preis von Null abgenommen werden müssen. Da hohe

Marktpreise vor allem im Winter erwartet werden, entwertet diese Regelung die eigentlich gewünschte Winterproduktion und schafft somit einen falschen Anreiz.

Antrag: Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen

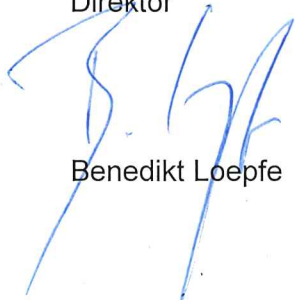
³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise;

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf



groupe 

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
CH-3003 Berne
Par courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 19 décembre 2025

Procédure de consultation

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie et entrant en vigueur le 1^{er} juillet 2026

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité de nous exprimer sur la révision des ordonnances dans le domaine de l'énergie. Les modifications proposées constituent une avancée vers une intégration des énergies renouvelables plus proche du marché et bénéfique pour le système. Cela suppose des instruments de promotion favorisant la flexibilité et limitant l'injection en période d'excédent, notamment lorsque les prix sont négatifs. Une rémunération indexée sur les prix du marché horaire est essentielle pour créer les bonnes incitations. Nous nous alignons sur la position de l'Association des entreprises électriques suisses (AES), en particulier sur les points suivants :

Secrétariat général

Sylvie Favre
Conseils Juridiques
T +41 26 352 54 19
M +41 79 718 17 13
sylvie.favre@groupe-e.ch

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

Intégration des installations photovoltaïques au marché : des ajustements nécessaires

Nous saluons les mesures visant à rapprocher l'injection d'électricité photovoltaïque (PV) du marché, en particulier pour les installations d'une puissance supérieure à 150 kW. Les modifications de l'ordonnance favorisent une injection en adéquation avec le système et renforcent l'intégration au marché. Cependant, ces avancées ne s'appliquent pas pleinement aux petites installations, qui bénéficient encore d'une rétribution minimale fixe. En cas de prix du marché négatifs, elles disposent de trop peu d'incitations à réduire leur injection dans le réseau. Elles restent insuffisamment exposées aux signaux du marché. Il est urgent d'y remédier.

Prix négatifs : nécessité d'une dérogation

Le Conseil fédéral dispose désormais de la compétence pour définir une dérogation à la rétribution minimale lorsque les prix du marché sont négatifs. Il doit impérativement utiliser cette compétence afin que les petites installations soient elles aussi incitées à ajuster leur production en fonction des conditions de marché. Les installations bénéficiant d'une rétribution minimale ne doivent pas continuer à injecter en période de prix négatifs. Par conséquent, ces prix ne devraient plus être pris en compte dans le calcul du prix de marché de référence.

Rétribution minimale : incitations à revoir

La rétribution minimale vise à garantir la rentabilité des petites installations, mais elle réduit les incitations à produire en phase avec le marché. Elle devrait au moins être conçue pour récompenser prioritairement la production hivernale, période où la contribution au système est la plus précieuse. Cela encouragerait une injection favorable au marché, même avec une sensibilité réduite aux signaux.

Eviter les pertes réglementées pour les EAE

Les conditions-cadres ne doivent pas entraîner de pertes réglementées pour les entreprises d'approvisionnement en énergie (EAE). Conformément à l'art. 15 LEnE, la rétribution minimale ne doit pas générer de coûts supplémentaires pour ces entreprises.

Avec le développement des énergies renouvelables, le financement par l'approvisionnement de base n'est plus viable : les quantités injectées dépassent la demande pendant environ 1 000 heures par an, et l'électricité excédentaire doit souvent être vendue à perte. Un organisme central est donc impératif pour gérer l'électricité suisse issue des énergies renouvelables et éviter toute distorsion de concurrence entre gestionnaire de distribution ayant peu ou beaucoup de producteurs indépendants.

Abaissement du seuil de rétribution obligatoire

D'un point de vue systémique, il serait souhaitable d'abaisser le seuil de l'obligation de reprise et de rétribution. La faisabilité d'un seuil à 100 kW est démontrée par les installations RPC en commercialisation directe, qui vendent déjà leur électricité avec succès sur le marché.

Publication du numéro de points de mesure : une étape clé pour de meilleures prévisions

Pour améliorer l'intégration des énergies renouvelables dans le système, il est indispensable de disposer d'une base de données plus précise pour les prévisions de production photovoltaïque (PV). Les fournisseurs doivent pouvoir accéder facilement aux données techniques des installations décentralisées dans leur zone de desserte (emplacement, orientation, puissance, surface, consommation propre, stockage).

Pronovo détient ces informations pour toutes les installations PV et les met à disposition. Toutefois, pour permettre une consultation efficace, il est nécessaire qu'elle soit autorisée à publier également le numéro des points de mesure. Cette mesure faciliterait la corrélation des données et améliorerait la qualité des prévisions. Une modification d'ordonnance est donc requise.

À l'avenir, toutes les installations doivent être facilement contrôlables, que ce soit par leur propriétaire, le gestionnaire de réseau ou un prestataire pour la commercialisation de la flexibilité. Les grandes installations sont déjà contrôlables pour des raisons techniques et commerciales ; il faut étendre cette capacité aux petites installations.

Notre position

Au vu des éléments ci-dessus, nous partageons la position de l'AES. En complément nous souhaitons apporter les deux autres modifications suivantes :

1) Délai de mise en œuvre

Nous relevons toutefois, que la complexité de la mise en œuvre du nouveau modèle de rémunération ne réside pas seulement dans l'absence de systèmes de mesure intelligents, mais aussi dans l'adaptation des systèmes de facturation et les processus décisionnels des organes propriétaires. Pour garantir une transition harmonieuse, il est nécessaire de permettre aux gestionnaires de réseau de distribution de continuer à appliquer l'ancien modèle jusqu'à fin 2027 s'ils démontrent qu'une mise en œuvre au 1er juillet 2026 est impossible.

Nous demandons donc que **l'entrée en vigueur des modifications de l'OEnE soit fixée au 1er janvier 2027**, conformément au calendrier annuel utilisé par la majorité des gestionnaires pour les prix de rachat. La disposition transitoire prévue à l'art. 80c n'est pas suffisante pour assurer une mise en œuvre cohérente.

2) Fixation du prix des garanties d'origine

Nous souhaitons également que la fixation du prix des garanties d'origine soit de la compétence de l'Office fédéral de l'énergie et nous proposons l'ajout suivant à l'art. 4, al. 3 let. e ch. 1 OApEI.

Dans le cas où la garantie d'origine est reprise : au plus les coûts de revient visés à l'article 4, al. 3, dans sa version en vigueur le 1er juillet 2024, déduction faite des éventuels encouragements visés à l'art. 4a dans sa version en vigueur le 1er juillet 2024, ou au plus le prix harmonisé au niveau suisse visé à l'art. 15, al.1, LEne s'il est supérieur aux coûts de revient au moment de l'injection ***à cela s'ajoute le prix de la garantie d'origine; l'OFEN publie en décembre pour l'année suivante le prix maximum par trimestre de la valeur de la garantie d'origine sur la base du marché y relatif.***

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, l'assurance de notre respectueuse considération.

Groupe E

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 22. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als hydrosuisse die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 zu äussern. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Kommentierung der vorgesehenen Änderungen in der Energieverordnung (EnV) und der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Prioritätenordnung für Abgeltungen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftanlagen

hydrosuisse begrüsst die Änderung der Sachüberschrift sowie die Ergänzung in Art. 31 EnV, wonach die Entschädigung von bereits angefallenen Planungskosten und Mehrkosten für bereits zugesicherte Massnahmen der bisherigen Priorisierung nach dem Datum der Gesuchseinreichung vorgehen sollen. Wir erachten es als sinnvoll, dass Betreiber die Aufwände für die Vorfinanzierung ihrer Projekte möglichst unverzüglich entschädigt erhalten. Im erläuternden Bericht ist dafür ein Betrag von 50 Millionen Schweizer Franken ausgewiesen. Ob dieser Betrag angemessen ist, muss sich in der Umsetzung zeigen. Wir empfehlen zudem, dass der Betrag periodisch überprüft wird, damit die Gelder sinnvoll eingesetzt und nicht unnötig blockiert werden.

Präzisierungen zur gleitenden Marktprämie

Eine fundierte Beurteilung der vorgeschlagenen Präzisierungen bei der gleitenden Marktprämie ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig, da die Branche noch kaum Erfahrung mit der gleitenden Marktprämie sammeln konnte. Mit heutigem Kenntnisstand erachten wir die beiden vorgeschlagenen Präzisierungen in Anhang 6.1 der EnFV als grundsätzlich sinnvoll. Falls die Präzisierungen zur gleitenden Marktprämie für Wasserkraftanlagen die Investitionssicherheit bei den Gesuchstellern tatsächlich erhöhen, wie es im erläuternden Bericht beschrieben wird, erachten wir diese Präzisierung als eine positive Weiterentwicklung.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse



Andreas Stettler
Geschäftsführer



Manuela Rihm
Politik und Kommunikation

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
O.Schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 19. Dezember 2025/

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen im Energiebereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den
Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung
nehmen zu können. Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit gerne fristgerecht wahr.

Primeo Energie befürwortet die Vorlage und möchten dabei auf die Stellungnahme des VSE zu
dieser Vernehmlassung verweisen.

Insbesondere begrüssen wir die marktnahe Vergütung sowie die neuen Regelungen zur
Minimalvergütung, welche in der Vorlage vorgesehen ist. Die Anreize für die marktgerechte
Einspeisung nimmt gleichzeitig etwas Druck vom künftigen Netzausbau weg, was ein weiterer
positiver Aspekt darstellt. Wir unterstützen auch die vorgesehenen Regelungen, welche bei
negativen Marktpreisen vorgesehen sind.

Freundliche Grüsse

Primeo Holding AG

Dominik Baier
General Counsel / Corporate Secretary

Olivier Schneider
Public Affairs

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Markus Straub
T direkt +41 58 580 35 30
Markus.Straub@swissgrid.ch

17. November 2025

Swissgrid-Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns nachfolgend zu Änderungen in der Energieverordnung (EnV).

Swissgrid begrüsst die vom Parlament beschlossene marktorientierte Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW wird eine Minimalvergütung gewährleistet. D.h. die Produzenten erhalten den Differenzbetrag erstattet, wenn der Referenzmarktpreis unter der Minimalvergütung liegt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs EnV soll der Referenzmarktpreis dem vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis nach Art. 15 Abs. 1 EnFV entsprechen. Swissgrid beantragt, dass der Referenzmarktpreis nicht dem vierteljährlich gemittelten, sondern dem jährlich gemittelten Referenzmarktpreis entsprechen soll:

Änderungsantrag zu Art. 12 Abs. 2 EnV:

Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem **vierteljährlich** gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

Begründung: Mit der Bestimmung des Referenzmarktpreises auf Jahresbasis fällt der Differenzbetrag für die Quartale Q2 und Q3 geringer und für die Quartale Q1 und Q4 höher aus als bei Bestimmung des Referenzmarktpreises bei einem quartalsweisen Zeitraum. Damit werden die Fehlanreize einer finanziellen Förderung im Sommerhalbjahr reduziert und der Anreiz für die Einspeisung im Winterhalbjahr verstärkt.

Des Weiteren beantragt Swissgrid, dass der Bundesrat von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen soll, eine abweichende Regelung für Zeiten mit negativen Marktpreisen vorzusehen.

Ergänzungsantrag zu Art. 12 EnV:

(Neuer Abs. 3) Für Elektrizität, die zu Zeiten mit negativen Marktpreisen abgenommen wird, beträgt der Differenzbetrag null.

Abs. 4: Bisheriger Abs. 3

Begründung: Produzenten sollten bei negativen Preisen keinen marktverzerrenden Anreiz haben, um einzuspeisen. Folglich sollte Art. 12 EnV ergänzt werden mit einer Regelung, dass der Anspruch auf einen Differenzbetrag für die abgenommene Elektrizität während Zeiten mit negativen Marktpreisen entfällt, d.h. der Differenzbetrag beträgt dann null.

Zu den weiteren Verordnungen hat Swissgrid keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG



Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance



Kai Adam
Head of Regulatory Affairs

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Olten, 22.12.2025

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-25.422

Revision der Kernenergieverordnung (KEV)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen. Sie sind zudem verantwortlich für den Rückbau der nuklearen Anlagen sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle in diesem Bereich.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

swissnuclear begrüsst den Entwurf in der vorliegenden Form und unterstützt ihn vorbehaltlos. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind praxisnah ausgestaltet, vermindern etwaige Unklarheiten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und stärken damit die Rechtssicherheit und Effizienz.

Wie im erläuternden Bericht richtig festgehalten, fallen gewisse radioaktive Abfälle nicht unter die allgemeine Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz (KEG) und unterstehen damit auch nicht einer Konditionierungspflicht. Es handelt sich dabei um radioaktive Abfälle geringer Aktivität, welche dem Strahlenschutzgesetz (StSG), bzw. der Strahlenschutzverordnung (StSV) unterstellt sind. Diese fallen unter anderem beim Rückbau eines Kernkraftwerks an und werden deponiert, verbrannt oder der Abklinglagerung zugeführt (Art. 111 – 117 StSV). Die in der Vorlage mit Art. 54a der Kernenergieverordnung (KEV) gemachten Präzisierungen bezüglich Ausnahmen bei der Konditionierungspflicht berücksichtigen diesen Grundsatz und schaffen damit Rechtssicherheit und Klarheit in der Praxis. Sie sind zu unterstützen.

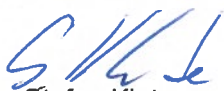
Ebenfalls zu unterstützen sind die Anpassungen von Art. 55a KEV im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 11 Abs. 2 lit. a StSV. Diese sprechen dem ENSI, als Bewilligungsbehörde für die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt, neu auch für die damit verbundenen Transporte die Zuständigkeit zu. Diese sachgerechte und praxisorientierte Anpassung führt – bei gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Sicherheitsstandards – zu einer Verbesserung des bisherigen Verfahrens und vermeidet mögliche Doppelspurigkeiten.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass mit der vorliegenden Revision, wie auch im erläuternden Bericht korrekt erwähnt, keine neuen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Anpassungen dienen vielmehr einer Klarstellung bzw. Präzisierung der geltenden Rechtslage aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

swissnuclear



Stefan Klute
Präsident



Roger Lundmark
Geschäftsführer

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Brugg, 26. November 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der VAS vertritt über 90 Verteilnetzbetreiber im Kanton Aargau.

Da die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen von geringer Relevanz für unsere Mitglieder sind, verzichten wir auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Der VAS begrüsst, dass sich in der Energieverordnung (EnV) die in Art. 12 beschriebene Vergütung nun ausschliesslich an den Marktpreisen orientiert und dass die Übergangsregelung für Anlagen, welche noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sind, bis Ende 2027 bestehen bleibt.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUISCHER
STROMVERSORGER**



Johnny Strebel
Geschäftsleiter

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

9. Dezember 2025

Jacqueline Kalberer, Direktwahl +41 62 825 25 64, jacqueline.kalberer@strom.ch

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision von Verordnungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ein wichtiger Schritt zur marktnäheren und gesamtsystemdienlichen Integration erneuerbarer Energien. Diese ist nur möglich, wenn Förderinstrumente Flexibilität belohnen und die Einspeisung in Zeiten mit Überschüssen – d.h. bei negativen Preisen – verhindern. Eine marktpreisbasierte Entschädigung ist volkswirtschaftlich sinnvoll, da sie die gewünschten Investitions- und Produktionsanreize schafft, den Wettbewerb nicht verzerrt und die Effizienz des Gesamtsystems steigert.

Marktsignale müssen auch bei Kleinanlagen ankommen

Der VSE begrüsst ausdrücklich die marktnähere Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Insbesondere für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW führen die Verordnungsänderungen zu einer systemdienlicheren Einspeisung und stärken die Marktintegration. Leider gilt dies nicht in gleichem Masse für kleine Anlagen, die von einer starren Minimalvergütung profitieren. Im Falle negativer Marktpreise haben Kleinanlagen gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf noch zu wenig Anreize, ihre Einspeisung ins Netz zu reduzieren – sie sind den Marktsignalen nur ungenügend ausgesetzt. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf, wie nachfolgend ausgeführt.

Kein Differenzbetrag bei negativen Marktpreisen

Der Bundesrat hat die Kompetenz, eine Ausnahmeregelung zur Minimalvergütung für Zeiten negativer Marktpreise festzulegen. Von dieser neuen Kompetenz muss er zwingend Gebrauch machen, damit auch kleine Anlagen einen stärkeren Anreiz erhalten, markt- und gesamtsystemdienlich zu produzieren und einzuspeisen. Es ist sicherzustellen, dass Anlagen, die von einer Minimalvergütung profitieren, im Falle negativer Marktpreise keinen Differenzbetrag erhalten und folglich keinen Anreiz haben, weiter

einzuspeisen. Konsequenterweise sollen dann auch negative Preise nicht mehr in den Referenzmarktpreis eingerechnet werden.

Fokus auf Winterproduktion

Da die Minimalvergütung die Wirtschaftlichkeit von Kleinanlagen sicherstellen soll, aber gleichzeitig die Anreize für eine möglichst marktnahe Produktion mindert, sollte sie zumindest so ausgestaltet werden, dass vor allem die Produktion im Winterhalbjahr belohnt wird. Damit würde eine markt- und gesamtsystemdienliche Produktion und Einspeisung auch bei reduzierter Marktsensitivität gefördert.

Zentrale Abnahmestelle statt verordneter Verluste

Zudem ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen nicht zu verordneten Verlusten bei den Energieversorgungsunternehmen (EVU) führen. In Bezug auf Artikel 15 EnG fordert der VSE, dass die Minimalvergütung keine Verluste bei den EVU verursachen darf. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Finanzierung über die Grundversorgung nicht mehr möglich, da die eingespeisten Mengen die Nachfrage der Grundversorgung in bereits ca. 1000 Stunden überschreiten und der überschüssige Strom in der Folge oft mit Verlusten am Markt verkauft werden muss. Es braucht deshalb eine zentrale Abnahmestelle für den Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien.

Gleichzeitig begrüsst der VSE die geplanten Verbesserungen im Zusammenhang mit Artikel 15 EnG sowie die vorgesehene Anrechenbarkeit des Referenz-Marktpreises in der Grundversorgung bei der Abnahme von Strom und Herkunftsnachweisen, da sie die Verluste der EVU reduzieren.

Aus systemischer Sicht wäre es ausserdem wünschenswert, den Schwellenwert der Abnahme- und Vergütungspflicht abzusenken. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen die KEV-Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.

Veröffentlichung der Messpunkte-Nummer für bessere Prognosen

Um die Systemintegration erneuerbarer Energien zu verbessern, braucht es ausserdem eine bessere Datengrundlage für die Prognosen der PV-Produktion. Damit Lieferanten (Grundversorger) möglichst genaue Daten zu den dezentralen Anlagen in ihrem Absatzgebiet erhalten (wie Standort, Ausrichtung, Leistung, Fläche, mit oder ohne Eigenverbrauch, mit oder ohne Speicher), muss Pronovo – die über diese Daten zu allen PV-Anlagen verfügt und diese zur Verfügung stellt – auch die Messpunkte-Nummer der PV-Anlagen veröffentlichen dürfen. Nur so wird es für Lieferanten einfacher, technische Daten zu den PV-Anlagen in ihrem Absatzgebiet abzufragen. Dazu braucht es eine Verordnungsanpassung, die am besten zeitgleich mit den vorliegenden Verordnungsänderungen ab 1. Juli 2026 inkrafttreten sollte.

Voraussetzung für eine marktnahe und gesamtsystemdienliche Einspeisung erneuerbarer Energien ist, dass künftig alle Anlagen einfach steuerbar sind – sei dies durch den Anlageninhaber selbst, durch den Verteilnetzbetreiber oder für die Vermarktung der Flexibilität der PV-Anlage auch durch einen Dienstleister. Grossanlagen sind bereits heute aus technischen und marktlichen Gründen steuerbar.

Zusammenfassend unterstützt der VSE die vorgeschlagene Stossrichtung der Verordnungsänderungen ausdrücklich, da sie die Marktintegration erneuerbarer Energien verbessert und gleichzeitig die volkswirtschaftliche Effizienz erhöht. Der VSE begrüsst zudem die vorgesehene Übergangsfrist, da sie den

EVU eine flexible Umsetzung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangslagen (vorhandene Systeme, Prozesse, etc.) ermöglicht. Die Berücksichtigung der Änderungsanträge des VSE ist jedoch zentral für die Zielerreichung. Die detaillierten Änderungsanträge des VSE zu den einzelnen Verordnungen sind den entsprechenden Synopsen zu entnehmen, welche integraler Bestandteil der Stellungnahme sind und dieser Stellungnahme beiliegen.

Auch unterstützt der VSE die Stellungnahme zur Anpassung der Kernenergieverordnung von swissnuclear.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage: VSE_Synopse_Verordnungsänderungen-Energie-Juli-2026

Synopse der Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Änderungsanträge des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Energieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 4b Pflichten 1 Produzenten von Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlage in der Datenbank der Vollzugsstelle registrieren und die Menge der produzierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 2 Importeure von Brenn- und Treibstoffen müssen die ausländische Produktionsanlage in der Datenbank der Vollzugsstelle registrieren und die Menge der importierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 3 Importeure von massenbilanzierten Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlagen nicht registrieren. 4 Von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind: a. Produzenten, die pro Kalenderjahr weniger als 20 Kilogramm erneuerbaren Brennstoff oder nicht erneuerbaren Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, produzieren; b. Importeure, die: 1. Treibstoffe als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister importieren, 2. Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen als Betriebsmittel im Fahrzeugtank importieren, 3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis verfügen.	Art. 4b Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und 4bis 4 Von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind: b. Importeure, die: 3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis oder ein anderes ausländisches Zertifikat verfügen. 4bis Importeure von Brenn- oder Treibstoffen, die über ausländische Herkunftsnachweise oder andere ausländische Zertifikate verfügen, müssen diese bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.		Wir befürworten, dass bei Importen von Brenn- und Treibstoffen zusätzlich zu ausländischen HKN auch gleichwertige ausländische Zertifikate anerkannt werden. Allerdings sind beim Import von erneuerbaren Treibstoffen in der Praxis Probleme mit dem Zollgesetz aufgetreten. Nach Art. 19 des Zollgesetzes muss nachgewiesen werden, ob die Rohstoffe bei der Produktion erneuerbar sind. Begrünung der Produktion mittels anerkannten Biomethan-HKN oder Zertifikaten gelten

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			nicht, und der Treibstoff kann nicht als erneuerbares Produkt eingeführt werden. Wenn die Zertifikate, welche dem physisch importierten Produkt zugehören, den Anforderungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) entsprechen, sollte der begrünzte Treibstoff auch vom Zoll als grün angesehen werden und in Pronovo als grüner Treibstoff hinterlegt werden können. Dieses Problem soll, sofern möglich, über diese Vernehmlassung gelöst werden.
Art. 4c Entwertung 1 Einen Herkunftsnachweis hat zu entwerten oder von einem beauftragten Dritten entwerten zu lassen, wer: a. den ökologischen Mehrwert eines zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder an eine Tankstelle abgibt; b. die Menge des zugrundeliegenden gasförmigen Brenn- oder Treibstoffs an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder einer Tankstelle abgibt und nicht ins schweizerische Gasnetz einspeist; oder c. die Menge des zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs: 1. selber verbraucht, 2. in einen anderen Energieträger umwandelt, oder 3. ins Ausland exportiert, sofern der schweizerische Herkunftsnachweis im Ausland nicht anerkannt ist. 2 Einen Herkunftsnachweis hat zudem zu entwerten oder von einem beauftragten Dritten entwerten zu lassen, wer ihn als Nachweis für die Nutzung von Brenn- oder Treibstoffen einsetzt:	Art. 4c Abs. 1 Bst. abis und b, 3 sowie 4 1 Einen Herkunftsnachweis hat zu entwerten oder von einem beauftragten Dritten entwerten zu lassen, wer: - a^{bis}. zugrundeliegenden Wasserstoff an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder eine Tankstelle abgibt; b. die Menge des zugrundeliegenden Biogases oder des zugrundeliegenden Methans aus anderen erneuerbaren Energieträgern an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder einer Tankstelle abgibt und nicht ins schweizerische Gasnetz einspeist; oder		Wir unterstützen die Konkretisierung, dass der physische Fluss von Wasserstoff vom HKN entkoppelt werden kann, wenn das Gas nicht ins Netz eingespeist wird. Basierend auf den Änderungen in Art. 4c Abs 1a^{bis} EnV ist jedoch im Sinne der Konsistenz eine Anpassung in Art. 8 Abs. 1d VHBT zusätzlich vorzunehmen. Im erläuternden Bericht zur Änderung der EnV Art. Art. 4c Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, 3 sowie 4 (S. 2-3) wird explizit spezifiziert, dass HKN und das physische Produkt auch getrennt gehandelt werden können, auch wenn die Moleküle nicht in das Gasnetz eingespeist werden. Es wird nicht spezifiziert, dass dies nicht für ausländische HKN gelten soll. Somit sollte Art. 8 Abs. 1 d gestrichen werden und in der EnV ergänzt werden, dass eine Trennung zwischen HKN und physischem Produkt sowohl für inländische als auch für ausländische HKN gilt.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
a. im Rahmen der CO₂-vermindernden Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Verbrauch von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen nach Artikel 11 a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011; b. im Rahmen der Kompensationspflicht nach Artikel 28b des CO₂-Gesetzes; oder c. im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung und zur Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen nach Artikel 28f des CO₂-Gesetzes. 3 Die Entwertung muss jeweils bis Ende eines Quartals vorgenommen werden. 4 Wer einen Herkunftsnachweis, der auf der Basis ausländischer Zertifikate für erneuerbarer Gase ausgestellt worden ist, im freiwilligen Wärmemarkt einsetzt, muss ihn innerhalb eines Jahres entwerten.	3 Die Entwertung muss jeweils vorgenommen werden: a. für erneuerbares Gas zur Verwendung als Treibstoff: bis Ende eines Quartals; b. für die anderen Brenn- und Treibstoffe: bis Ende Februar des Folgejahres. 4 Aufgehoben		
Art. 12 Vergütung 1 Können sich Produzentin oder Produzent und Netzbetreiber nicht einigen, so richtet sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise werden nicht berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit. 2 Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärmekraft- Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am	Art. 12 Vergütung 1 Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day- Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. 2 Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. 3 Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8adecies StromVV		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. 3 Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11 und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.	ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11, 12a und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.		
	Art. 12a Minimalvergütungen Bisheriger Art. 12 Abs. 1bis	(neu) 2 <u>Für Elektrizität, die zu Zeiten mit negativen Marktpreisen abgenommen wird, beträgt der Differenzbetrag null.</u> (neu) 3 <u>Die Auszahlung des Differenzbetrags erfolgt an die Partei, welche zum Publikationszeitpunkt des Referenzmarktpreises gemäss Art. 12 EnFV Eigentümer der Anlage ist.</u>	Der Bundesrat soll von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, eine abweichende Regelung für Zeiten mit negativen Preisen vorzusehen. Mit Einführung einer Negativpreisregelung erhalten Produzenten keinen marktverzerrenden Anreiz, bei negativen Marktpreisen einzuspeisen, wenn die Summe aus (negativem) Marktpreis und Differenzbetrag positiv ist. Bei einer Handänderung innerhalb einer Abrechnungsperiode kann die spotmarktbasierte Energievergütung problemlos berechnet werden, nicht aber der Differenzbetrag, da dieser erst nachträglich bekannt ist. Mit dieser pragmatischen Regelung wird der Abrechnungsprozess vereinfacht.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 31 Auszahlungsplan 1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. 2 Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend.	Art. 31 Prioritätenordnung 1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU eine Prioritätenordnung. 2 Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend. Prioritär behandelt werden Gesuche, die: a. eine Entschädigung von bereits angefallenen Planungskosten betreffen; oder b. Mehrkosten von bereits zugesicherten Massnahmen betreffen.	1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU <u>entsprechend der Vollständigkeit und Qualität der Gesuche</u> eine Prioritätenordnung.	Sind Gesuche innerhalb dieser Priorisierung gleichzeitig eingereicht worden, entscheidet gemäss «Erläuterndem Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Energieverordnung» das BAFU nach sachgerechten Kriterien. «Dies ist insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Kraftwerksinhaber, die bereits angefallenen Kosten weiter vorzufinanzieren. Dabei wird beurteilt, ob der betreffende Betrag im Hinblick auf die finanzielle Liquidität des Kraftwerkinhabers oder der Kraftwerkinhaberin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Grösse und/oder Rechtsform eine grössere oder geringere Belastung darstellt.» Diese Benachteiligung wirtschaftlich potenter Kraftwerksinhaber entspricht nicht dem Anspruch von sachgerechten Kriterien; vielmehr müsste die Vollständigkeit oder die Qualität der Gesuche bei der Priorisierung entscheidend sein.
	Art. 80c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026 Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a decies StromVV ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.	(neu) <u>Verteilnetzbetreiber, die das Vergütungsmodell noch nicht umsetzen können, dürfen die Vergütung nach Art. 12 Abs. 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 anwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.</u>	Nicht nur das Fehlen eines intelligenten Messsystems kann die Anwendung des neuen Vergütungsmodells verhindern, sondern auch die anspruchsvolle Umsetzung. Einerseits betrifft dies die Umsetzung in den Verrechnungssystemen, andererseits auch die Entscheidungsprozesse in den politischen Gremien auf Ebene der Eigentümer. Verteilnetzbetreibern sollte es daher bis Ende 2027 erlaubt sein, nach dem alten Modell zu vergüten, wenn sie nachweisen können, dass die Umsetzung nicht per 1. Juli 2026 möglich ist.
Art. 69a¹⁰⁶ Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen 1 Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.			Um eine möglichst genaue Prognose machen zu können, müssen Lieferanten die Technischen Daten der PV-Anlagen (wie Standort, Ausrichtung, Leistung, Fläche, mit oder ohne Eigenverbrauch sowie mit oder ohne Speicher (Heimspeicher, V2G)) für die Anlagen in ihren Gebieten kennen.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält: a. Standort; b. Technologie; c. Anlagenkategorie; d. Leistung; e. Inbetriebnahmedatum; - f.¹⁰⁷Angabe, ob die Anlage im nationalen Interesse ist oder nicht. 3 Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, so enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung. 4 Bei Photovoltaikanlagen publiziert das BFE zudem Angaben zur Ausrichtung und Neigung der Module, soweit diese Angaben bei der Vollzugsstelle vorhanden sind.	2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält: a. Standort <u>und Messpunkt</u>; b. Technologie; c. Anlagenkategorie; d. Leistung; e. Inbetriebnahmedatum; - f.¹⁰⁷Angabe, ob die Anlage im nationalen Interesse ist oder nicht.		Damit die Lieferanten einfachen Zugang zu den Daten erhalten, ist es notwendig, dass Pronovo, welche über die technischen Daten aller Anlagen verfügt auch deren Messpunktnummer veröffentlichen darf. Mit der Veröffentlichung der Angaben zum Messpunkt, wird es für Lieferanten möglich, die technischen Daten zusammen mit der ihnen vom VNB bereitgestellten Zuordnung der Anlagen zum Lieferanten zu verknüpfen und so für ihre Prognose zu verwenden.

Energieeffizienzverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG), auf Artikel 38 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 und auf die Artikel 39 Absatz 1 und 40 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse,	Ingress gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG), auf Artikel 38 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 und auf die Artikel 35j, 39 Absatz 1 und 40 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse,		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 1 Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden. 2 Sie gilt für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.	Art. 1 Abs. 1 1 Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energie- und Ressourceneffizienz gesteigert werden.		
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen Die in den Anhängen 1.1–3.2 aufgeführten, serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile (Anlagen und Geräte) dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie: a. die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen; b. das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben; und c. mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energieeffizienz	Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen Die in den Anhängen 1.1–2.15 aufgeführten, serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile (Anlagen und Geräte) dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie: a. die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energie- und Ressourceneffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen; b. das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben; und c. mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energie- und Ressour-		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
und zu den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften gekennzeichnet sind.	ceneffizienz sowie zu den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften gekennzeichnet sind.		
Art. 4 Mindestanforderungen 1 Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.14 festgelegt. 2 Die Mindestanforderungen gelten auch für Anlagen und Geräte, die für den gewerblichen Eigengebrauch beschafft werden.	Art. 4 Abs. 1 1 Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energie- und Ressourceneffizienz sowie an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegt.		
Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren 1 Der spezifische Energieverbrauch, die Energieeffizienz sowie die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten werden durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ermittelt; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–3.2 geregelt. 2 Das Konformitätsbewertungsverfahren ist nach einem der in Artikel 8 Ziffer 2 der Richtlinie 2009/125/EG vorgesehenen Verfahren durchzuführen.	Art. 5 Abs. 1 1 Der spezifische Energieverbrauch, die Energie- und Ressourceneffizienz sowie die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten werden durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ermittelt; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–2.15 geregelt.		
Art. 6 Kennzeichnung 1 Wer die in den Anhängen 1.1–1.22, 3.1 und 3.2 aufgeführten Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss sie mit der Energieetikette kennzeichnen. 2 Die Energieetikette muss in einheitlicher und vergleichbarer Form Auskunft geben über den Verbrauch an Energie und an anderen Ressourcen sowie über den Nutzen bei den massgebenden Betriebsarten; die Einzelheiten sind in den Anhängen nach Absatz 1 geregelt. 3 Wer Anlagen und Geräte nach Absatz 1 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette:	Art. 6 Abs. 1 1 Wer die in den Anhängen 1.1–1.23 aufgeführten Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss sie mit der Energieetikette kennzeichnen.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
a. an den Ausstellungsexemplaren und in den Unterlagen, die mit diesen mitgeliefert werden, erscheint; b. in den Verkaufsunterlagen, namentlich in Prospekten und im Werbematerial, und in der verkaufsbezogenen Werbung gut lesbar abgebildet ist. 4 In den Verkaufsunterlagen nach Absatz 3 Buchstabe b kann alternativ die Energieeffizienzklasse in Weiss auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Energieetikette; es ist die gleiche Schriftgrösse wie für die Preisangabe zu verwenden.			
Art. 7 Konformitätserklärung 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mit einer Konformitätserklärung bestätigen können, dass diese den in den Anhängen 1.1–3.2 festgelegten Anforderungen entsprechen. 2 Die Konformitätserklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und folgende Angaben enthalten: a. den Namen und die Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters; b. eine Beschreibung der Anlage oder des Gerätes; c. eine Erklärung, dass die Anlage oder das Gerät die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt; d. die Fundstelle der technischen Normen oder andere Spezifikationen, mit denen die Anlage oder das Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung erklärt werden; e. den Namen und die Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der	Art. 7 Abs. 1 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mit einer Konformitätserklärung bestätigen können, dass diese den in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegten Anforderungen entsprechen.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet. 3 Fällt eine Anlage oder ein Gerät unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, so kann eine einzige Konformitätserklärung ausgestellt werden. 4 Die Konformitätserklärung muss während zehn Jahren seit der Herstellung der Anlage oder des Gerätes vorgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Herstellung des letzten Exemplars einer Serie zu laufen.			
Art. 8 Technische Unterlagen 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mittels technischer Unterlagen belegen können, dass die in den Anhängen 1.1–3.2 festgelegten Anforderungen erfüllt sind. 2 Die technischen Unterlagen müssen in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und insbesondere folgende Angaben enthalten: a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung der Anlage oder des Gerätes erforderlich sind; b. eine allgemeine Beschreibung der Anlage oder des Gerätes und dessen vorgesehene Verwendung; c. Angaben über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte und Besonderheiten, und gegebenenfalls Zeichnungen des Modells; d. die Gebrauchsanleitung; e. eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösung, soweit die bezeichneten Normen nicht angewandt wurden;	Art. 8 Abs. 1 1 Wer Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mittels technischer Unterlagen belegen können, dass die in den Anhängen 1.1–2.15 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
f. die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen, die innerhalb des Konformitätsbewertungsverfahrens gemacht wurden; g. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch eine Prüfstelle erstellten Prüfberichte. 3 Die technischen Unterlagen können in einer anderen Sprache abgefasst sein, sofern die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch erteilt werden.			
Art. 14 Kontrolle und Massnahmen 1 Das BFE kontrolliert auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden. 2 Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten; c. für Anlagen und Geräte eine energie-technische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen; die Hersteller, Importeure und Händler haben dem BFE die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	Art. 14 Abs. 2 Bst. c, 2bis, 3 Einleitungsteil und 5 2 Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere: c. für Anlagen und Geräte eine Konformitätsüberprüfung anordnen; die Hersteller, Importeure und Händler haben dem BFE die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 2^{bis} Es kann vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit verlangen, ihm Auskünfte		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
3 Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten; b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen; c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. 4 Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten.	über den Import von Anlagen und Geräten während eines bestimmten Zeitraums zu erteilen. 3 Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so ordnet das BFE die geeigneten Massnahmen an. Es kann insbesondere: 5 Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Ressourceneffizienz betreffen, ist das Bundesamt für Umwelt für die Kontrolle und Anordnung von Massnahmen zuständig.		
Art. 2 Ausnahmekatalog gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind: c. die folgenden übrigen Produkte: 1. ... 2. Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, die nicht den schweizerischen sicherheitsrelevanten Produktvorschriften gemäss folgenden Erlassen entsprechen: – Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 – Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 – Ausführungsbestimmungen vom 22. Mai 2006 zur Eisenbahnverordnung, 6. Revision – Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902	Die Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert: Art. 2 Bst. c Ziff. 5 Einleitungssatz und zehnter Strich Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind: c. die folgenden übrigen Produkte:		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
– Verordnung vom 5. Dezember 1994 über elektrische Anlagen von Bahnen – Ausführungsbestimmungen zu den in dieser Ziffer genannten Erlassen, 3. ... 4. dem Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 unterstellte Waren, welche die Vorschriften betreffend Feingehalte und betreffend die Bezeichnung, Kennzeichnung und materielle Zusammensetzung nach den Artikeln 1–3 und 5–21 des Edelmetallkontrollgesetzes nicht erfüllen, 5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.3, 1.15, 1.16, 1.18, 1.21, 2.14, 2.15 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 nicht einhalten: – ... – netzbetriebene Haushaltswäschetrockner – bei Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern: elektrische konventionelle Warmwasserbereiter mit einem Speichervolumen von ≥ 150 Litern und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von ≤ 500 Litern – bei Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten: elektrische Raumheizgeräte und elektrische Kombiheizgeräte – bei Einzelraumheizgeräten: elektrische Einzelraumheizgeräte – bei netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion: Getränkekühler mit Direktverkaufsfunktion, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte – ... – netzbetriebene gewerbliche Kochfelder, offene Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Fritteusen – netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler – netzbetriebene Haushaltskaffeemaschinen,	5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.3, 1.15, 1.16, 1.18, 1.21, 2.14 und 2.15 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 nicht einhalten: - Aufgehoben		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2533. 1.2 Ausgenommen sind die Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2533. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2533. 3 Konformitätsbewertungsverfahren 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II, III und VI der Verordnung (EU) 2023/2533 und den Anhängen II, IV und X der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten. 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushaltswäschetrockner anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2533 sowie nach den Anhängen VI und IX Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 erfüllen.	Anhang 1.3 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2533. Ziff. 3.1 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II, III und VI der Verordnung (EU) 2023/2533 und den Anhängen II, IV und X der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben 3 Konformitätsbewertungsverfahren 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen I Ziffern 1.3 und 2.3 und II Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten. 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltsdunstabzugshaube anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 erfüllen.	Anhang 1.7 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben Ziff. 3 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen I Ziffern 1.3 und 2.3 und II Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 sowie Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten. 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltsdunstabzugshaube anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 und Anhang VIII Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 erfüllen.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1670.	Anhang 1.23 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
1.2 Ausgenommen sind Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1670. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1670.	Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1670.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb nach Artikel 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/826. 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/826.	Anhang 2.1 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb nach Artikel 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/826.		
Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für Ventilatoren mit einer Eingangsleistung der Antriebmotoren zwischen 0,125 und 500 kW.	Anhang 2.6 (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren Ziff. 1.1 Fussnote 1.1 Dieser Anhang gilt für Ventilatoren nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/1834.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
1.2 Ausgenommen sind die Ventilatoren nach Artikel 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011.			

Energieförderungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus: a. den Kapitalkosten, die sich aufgrund der Investitionen ergeben und die für die Anlagenteile mit der standardisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang 2.2 Ziffer 4 und einem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet werden; b. den Betriebskosten, die wie folgt berücksichtigt werden: 1. für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen: bis zu einem Betrag von höchstens 2 Prozent der anrechenbaren Investitionen einschliesslich der Kosten für die Unternehmensführung, die Kraftwerksbewirtschaftung, die Energiebewirtschaftung und die Energieverwertung auf Stufe der Betreibergesellschaft, 2. für erhebliche Erneuerungen von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: die durchschnittlichen Betriebskosten vor der Erneuerung; sie werden im Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung berücksichtigt, wobei der Mehrerlös der Differenz entspricht zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös der mit der Anlage, wie sie vor der Erneuerung bestand, hätte erzielt werden können, 3. für erhebliche Erneuerungen von allen nicht steuerbaren Anlagen und von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW: die Betriebskosten vor der Erneuerung; sie werden im Verhältnis der Mehrproduktion zur Nettoproduktion nach der Erneuerung berücksichtigt;	Anhang 6.1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 wird wie folgt geändert: Ziff. 4.1.1 Bst. a sowie d Ziff. 3 und 4 4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus: a. den Kapitalkosten, die sich aufgrund der nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben b und c zu bestimmenden anrechenbaren Investitionskosten ergeben und die für die Anlagenteile mit der standardisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang 2.2 Ziffer 4 und einem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet werden;		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
c. den Energiebewirtschaftungs- und Verwaltungskosten bei den folgenden Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: 1. bei Laufwasserkraftwerken: bis zu 0,25 Rp./kWh, 2. bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken: bis zu 0,4 Rp./kWh; d. den geschuldeten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in folgendem Umfang: 1. für erhebliche Erneuerungen von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vor der Erneuerung im Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit der Anlage vor der Erneuerung hätte erzielt werden können, 2. für erhebliche Erneuerungen von allen nicht steuerbaren Anlagen und von Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger: die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vor der Erneuerung im Verhältnis der Mehrproduktion zur Nettoproduktion nach der Erneuerung; e. die kalkulatorischen Gewinnsteuern; f. den Kosten für die Elektrizität für Zubringer- und Umwälzpumpen.	d. den geschuldeten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in folgendem Umfang: 3. für Neuanlagen: die gemäss Konzession geschuldeten Abgaben und Leistungen, 4. für erhebliche Erweiterungen: die durch die Erweiterung bedingten zusätzlichen Abgaben und Leistungen;		

Kernenergieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht Nicht konditioniert werden müssen radioaktive Abfälle, bei denen absehbar ist, dass sie: nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben werden können; einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden können; die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.		
Art. 55 Zuständigkeit 1 Das Bundesamt ist zuständig für die Erteilung: a. von Bewilligungen für den Umgang mit radioaktiven Abfällen; b. der Zustimmung zur Vereinbarung über die Rücknahme von radioaktiven Abfällen nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 4 KEG. 2 Die besondere Zuständigkeit von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f StSV bleibt vorbehalten. 3 Das Departement ist zuständig für den Abschluss der völkerrechtlichen Vereinbarung nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a KEG bei der Ausfuhr von schwach- und mittelaktiven Abfällen zur Konditionierung.	Art. 55 Abs. 2 Aufgehoben		
	Art. 55a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 KEG ausgenommen ist der Umgang mit radioaktiven Abfällen, die: a. nach Artikel 111– 116 StSV an die Umwelt abgegeben werden; oder b. der Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 11 Bewilligungsbehörden 1 Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist, unter dem Vorbehalt von Absatz 2, Bewilligungsbehörde für alle bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Strahlungsquellen nach dieser Verordnung. 2 Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für: a. Tätigkeiten in Kernanlagen, die nicht der Bewilligungspflicht oder einer Stilllegungsverfügung nach KEG unterstehen; b. Versuche mit radioaktiven Stoffen im Rahmen von erdwissenschaftlichen Untersuchungen nach Artikel 35 KEG; c. die Ein- und die Ausfuhr radioaktiver Stoffe für oder aus Kernanlagen; d. den Transport radioaktiver Stoffe von und zu Kernanlagen; e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt; f. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.	Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 wird wie folgt geändert: Art. 11 Abs. 2 Bst. e 2 Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für: e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Transporte;		

Stromversorgungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 4 Grundversorgungstarife 1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Grundversorgungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen. 2 Das Entgelt für die in der Grundversorgung gelieferte Elektrizität (Art. 6 Abs. 5bis Bst. d StromVG) darf die anrechenbaren Energiekosten nicht übersteigen. 3 Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze: e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar: 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung; 2. ohne Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung.	Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze: e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar: 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung;		Der VSE begrüsst diese Anpassung. Sie bedeutet, dass auch bei der Abnahme der HKN der Referenz-Marktpreis in der Grundversorgung anrechenbar ist, wenn dieser Referenz-Marktpreis über den Gestehungskosten liegt. Dies bedeutet zwar, dass der HKN dann zu null abgenommen werden muss. Durch die hohen Strompreise in dieser Phase erhalten die Erzeuger trotz tiefen HKN-Preisen aber ein faires Entgelt.
	Art. 8adecies Abs. 7 7 Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen, ein intelligentes Messsystem einsetzen.	Art. 8a^{decies} 7 Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen, <u>am Netzan-schlusspunkt</u> ein intelligentes Messsystem einsetzen.	Mit der Präzisierung werden Missverständnisse vermieden: Die Installation eines Zählers für PV-Anlagen unter 30 kVA Leistung ist keine Pflicht, vielmehr werden kleine Anlagen als «Eigenverbrauchs»- Anschlüsse behandelt: Hier wird nur ein Zähler am Netzan-schlusspunkt eingesetzt, der in beide Energieflussrichtungen misst. Es wird auch nur für die Energiemenge, die ins Stromnetz zurückfliesst, eine Vergütung gem. Art. 15 Abs. 1bis EnG bezahlt. Der Anteil der Stromproduktion,

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			der hinter dem Netzanschlusspunkt als «Eigenverbrauch» konsumiert wird, wird nicht vergütet.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 6 Pflicht zur Erfassung und zur Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten 1 Produzenten von Brenn- oder Treibstoffen oder von ihnen beauftragte Dritte müssen die Angaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e (Produktionsdaten) erfassen: a. monatlich bis zum 6. des Folgemonats: 1. Brennstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden, 2. Treibstoffe, die nicht am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden; b. jährlich bis Ende Februar des Folgejahrs: 1. Brennstoffe, die am Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden, 2. Treibstoffe, die am Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden. 2 Wird in der Schweiz produziertes Gas ins Netz eingespeist, so muss die Menge am Einspeisepunkt erfasst werden. 3 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit meldet der Vollzugsstelle monatlich bis Ende des Folgemonats die Import- und Exportdaten. 4 Importeure von massenbilanzierten Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems erfassen.	Art. 6 Abs. 2bis 2^{bis} Die erfassten Produktionsdaten müssen einmal jährlich von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Produzenten von Brenn- und Treibstoffen, die: a. die gesamte Menge der produzierten Brennstoffe selber verbrauchen und die für diese Menge ausgestellten Herkunftsnachweise nicht als Nachweis für die Nutzung von Brennstoffen einsetzen; oder b. die gesamte Menge der produzierten Brenn- und Treibstoffe in einen anderen Energieträger umwandeln.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 8 1 Um in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst zu werden, muss ein ausländischer Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase oder ein anderes ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase folgende Bedingungen erfüllen: a. Das erneuerbare Gas wird nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt. b. Für das erneuerbare Gas, das aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt wird, muss vorliegen: 1. ein gültiges Zertifikat, das durch ein anerkanntes System nach Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestellt worden ist; 2. eine Begleitdokumentation, aus der hervorgeht, dass es sich um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt. c. Das ausländische Zertifikat für erneuerbare Gase wurde von einem nationalen Register ausgegeben oder über das «European Renewable Gas Registry» gehandelt oder beruht auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard der «Association of Issuing Bodies». d. Das erneuerbare Gas wurde in das europäische Gasnetz eingespeist. 2 Das BFE veröffentlicht Richtlinien zu den Belegen, nach denen das erneuerbare Gas nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wurde. 3 Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so ist es im ursprünglichen Register zu löschen.	Art. 8 Abs. 1 Bst. c und 4 1 Um in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst zu werden, muss ein ausländischer Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase oder ein anderes ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase folgende Bedingungen erfüllen: c. Das ausländische Zertifikat für erneuerbare Gase wurde von einem nationalen Register ausgegeben oder über das «European Renewable Gas Registry»²⁰ gehandelt beziehungsweise der ausländische Herkunftsnachweis für erneuerbare Gase beruht auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard²¹ der «Association of Issuing Bodies»²².	d. Das erneuerbare Gas wurde in das europäische Gasnetz eingespeist.	Begründung siehe unter EnV Art. 4c Abs 1a^{bis}

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 16. September 2025	Antrag VSE	Bemerkung VSE
4 Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase aus einem Land, das über kein Register verfügt, in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so muss der Importeur nachweisen, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist.	4 Wird ein ausländisches Zertifikat für erneuerbare Gase aus einem Land, das über kein Register verfügt, in der Datenbank nach Artikel 9 erfasst, so muss der Importeur des ausländischen Zertifikats nachweisen, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist.		

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 18. Dez. 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Unser Fokus ist dabei auf der **Vergütung von PV-Strom zur Vermeidung von Einspeisung bei Negativpreisen** sowie der **Datennutzung zur Sicherstellung der korrekten Einstellung von PV-Anlagen**.

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 14 Netzbetreibern. Diese Netzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir sind überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen die Verordnungen und optimiert werden können.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Roger Nordmann in black ink.

Roger Nordmann
Präsident VSGS

Handwritten signature of Dr. Maurus Bachmann in blue ink.

Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer VSGS

EnV Art. 12 Vergütung

Das Parlament will den Anreiz setzen, zu Zeiten mit negativen Preisen weniger Strom einzuspeisen. Dies wird begrüsst, bedeuten doch negative Preise ein Überangebot an Strom. In der Herbstsession 2025 hat das Parlament folgerichtig Änderungen bei der Abnahme- und Vergütungspflicht beschlossen (Art. 15 EnG).

Die aktuelle Vorlage der EnV nimmt dies bereits auf, obwohl das Gesetz beim Start dieser Vernehmlassung noch gar nicht beschlossen war. Auch das wird begrüsst, da mit dem laufenden Zubau der Stromproduktion mit Photovoltaik eine gewisse Dringlichkeit besteht, Fehlanreize zu mindern. Der Strom soll möglichst dann ins Netz eingespeist werden, wann er gebraucht wird. Und das ist auf keinen Fall so, wenn die Strompreise negativ sind.

Auf unsere Intervention hin hat das Parlament Art. 15 EnG, Abs. 1^{bis} ergänzt mit dem Zusatz «Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen». Ohne diesen Zusatz bilden selbst Negativpreise keinen Anreiz, nicht einzuspeisen, da ja die Differenz zum Referenzmarktpreis vergütet wird. Bitte beachten Sie dazu unser **untenstehendes Zahlenbeispiel**. Falls der Referenzmarktpreis sinkt, so steigt die Differenz zur Minimalvergütung. Damit sinkt die Grenze, ab welcher nicht mehr einspeist wird. **Der Produzent wird also selbst bei grösseren Negativpreisen weiter einspeisen.**

Antrag: Ergänzung von Art. 12a (bisheriger Abs. 1^{bis}):
Für Zeiten mit negativen Marktpreisen wird keine Minimalvergütung vergütet.

Zahlenbeispiel:

Mit einer Minimalvergütung von 6 Rp./kWh und einem Referenz-Marktpreis von 4 Rp./kWh, also mit einem Anspruch auf die Differenz von 2 Rp./kWh ($6 - 4 = 2$), ergibt sich bei unterschiedlichen Marktpreisen folgende Situation:

- **Marktpreis (Spotpreis) 5 Rp./kWh:** Produzent erhält 5 Rp./kWh Marktpreis plus 2 Rp./kWh Differenz, also 7 Rp./kWh ($5 + 2 = 7$). Er wird einspeisen.
- **Marktpreis (Spotpreis) 1 Rp./kWh:** Produzent erhält 1 Rp./kWh Marktpreis plus 2 Rp./kWh Differenz, also 3 Rp./kWh ($1 + 2 = 3$). Er wird einspeisen.
- **Spot-Negativpreis -1 Rp./kWh:** Produzent bezahlt 1 Rp./kWh Marktpreis und erhält 2 Rp./kWh Differenz, also 1 Rp./kWh ($-1 + 2 = 1$). Er wird immer noch einspeisen.
- **Spot-Negativpreis -3 Rp./kWh:** Produzent bezahlt 3 Rp./kWh Marktpreis und erhält 2 Rp./kWh Differenz, er bezahlt also 1 Rp./kWh ($-3 + 2 = -1$) und wird nicht mehr einspeisen.

StromVV Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen, Abs. 1a

Der steigende Anteil an Einspeisung von PV-Strom verlangt Vorgaben an die PV-Anlagen wie bspw. Einspeiselimitierung, Blindleistungsregelung und Ähnliches. Für einen sicheren Netzbetrieb müssen solche Vorgaben kontrolliert und durchgesetzt werden können. Die Daten von intelligenten Messsystem bieten gute Möglichkeiten für solche Analysen und Kontrollen.

Die Analysen basieren im ersten Schritt auf anonymisierten oder pseudonymisierten Daten. Um festgestellte Abweichungen dann aber korrigieren zu können, müssen die Daten Anlagen- und damit auch Personenbezogen bearbeitet werden können.

Der Umgang mit diesen Daten ist geregelt in StromVV Art. 8d. Dabei ist nicht völlig klar, ob Pseudonyme zum oben beschriebenen Zweck aufgelöst werden dürfen. Wir gehen davon aus, dass unbestritten ist, dass bei Abweichungen auf die Anlagenbetreiber zugegangen werden darf. Dies empfehlen wir klarzustellen.

Antrag: Ergänzung von Art. 8d Abs. 1a:

Eine Auflösung des Pseudonyms ist zulässig, wenn technische Indikatoren darauf hindeuten, dass die Funktionsweise einer Anlage von den geltenden Anschluss- oder Betriebsbedingungen abweicht und dadurch der ordnungsgemässe Netzbetrieb beeinträchtigt werden könnte.

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 22 décembre 2025

Procédure de consultation : Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et entrant en vigueur le 1er juillet 2026

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Contexte

Le projet en question vise à réviser plusieurs ordonnances liées au domaine de l'énergie. Les six ordonnances concernées sont les suivantes :

- Ordonnance relative au système de garantie d'origine pour combustibles et carburants (OGOC)
- Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)
- Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)
- Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEIII)
- Ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu)
- Ordonnance cadre sur l'énergie (OEne) consolidant plusieurs aspects techniques.

Nous nous permettons de faire part de quelques observations, ci-dessous :

Ordonnance sur la garantie d'origine pour les combustibles et les carburants (OGOC)

Nous n'avons pas de commentaires sur cette modification.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Nous n'avons pas de commentaires sur cette modification.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Nous soutenons la volonté du Conseil fédéral de lier le tarif de reprise aux conditions du marché. Toutefois, la réalisation d'un décompte aux prix du marché à l'heure, puis au quart d'heure, nous paraît difficilement réalisable pour tous les gestionnaires de réseau d'ici juillet 2026, respectivement jusqu'au 31 décembre 2027 selon la disposition transitoire prévue. Par conséquent, nous suggérons un délai plus important.

Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Nous n'avons pas de commentaires sur cette modification.

Ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu)

Nous n'avons pas de commentaires sur cette modification.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Les documents fournis par vos soins ne précisent pas pour quelles raisons les contrôles de l'efficacité dans l'utilisation des ressources (art. 14, al.5) sont attribués à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et pas à l'Office fédéral de l'énergie alors qu'il s'agit pourtant d'un domaine relevant de sa compétence.

Conclusions

Sous réserve des deux commentaires mentionnés ci-dessus, nous acceptons les modifications législatives que vous proposez.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Kernenergieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieverordnung, der Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Wir beschränken uns in unseren Ausführungen auf die für uns wichtigen Änderungen in der Energieeffizienzverordnung EnEV und die Stromversorgungsverordnung StromVV.

EIT.swiss unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Als gewichtiger Vertreter der Gebäudetechnik-Branche begrüsst der Verband insbesondere die Angleichung an das EU-Recht hinsichtlich der Bestimmungen über die Energieeffizienz netzbetriebener Haushalts- und Bürogeräte sowie die Präzisierung im Hinblick auf den Rollout von Smartmetern.

Aus der Perspektive von EIT.swiss ist es richtig, die EnEV an die Ökodesign-Richtlinie und die Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung der EU anzupassen. Die Vereinheitlichung der Vorschriften und die Verhinderung technischer Handelshemmnisse ist grundsätzlich zu begrüßen. EIT.swiss teilt ausserdem die Einschätzung des BFE, dass die Abschaffung der Energieetikette für Haushaltskaffeemaschinen kein Problem für die Verbesserung der Energieeffizienz darstellt. Ebenfalls als sinnvoll erachtet es EIT.swiss, dass das BAFU die Kontrolle von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräte bzw. deren Bestandteile hinsichtlich Ressourceneffizienz übernimmt.

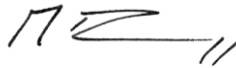
Als Vertreter der Elektrobranche, die für die Inbetriebnahme und Kontrolle dezentraler Stromproduktionsanlagen mitzuständig ist, ist EIT.swiss besonders am flächendeckenden Rollout der Smartmeter interessiert. Der Verband begrüsst deshalb, dass der Stichtag für die Ausstattungspflicht in der StromVV präzisiert wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik

Zürich, 19. Dezember 2025

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
UVEK

eingereicht per Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahmen des FEA zum Revisionsentwurf der EnEV

Sie haben uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung EnEV gegeben, wovon wir gerne Gebrauch machen.

Der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, welchem die namhaften Hersteller und Importeure von Haushaltgeräten angeschlossen sind, anerkennt die umwelt- und energiepolitische Verantwortung der Branche und steht für eine kontinuierlich hohe Nachhaltigkeit ein. Er unterstützt die Bestrebungen seiner Mitglieder in diesem Bereich. Der Verband ist überzeugt von der Bedeutung einer möglichst hohen Energieeffizienz der Geräte und bekennt sich zu europaweit einheitlichen, ambitionierten Standards. Der FEA erwartet von seinen Mitgliedern die Einhaltung sämtlicher Umwelt- und Energieanforderungen und begrüsst, wenn die Mitglieder freiwillig darüber hinaus gehen.

Der Entwurf der EnEV stützt auf die entsprechenden EU-Verordnungen ab, was sehr zu begrüssen ist. **Der FEA unterstützt die vorliegende EnEV, hat jedoch Vorbehalte zu folgenden Punkten:**

Haushaltskaffeemaschinen:

In der vorliegenden Revision ist vorgesehen, die Energieetikette für Haushaltskaffeemaschinen per 1. Juli 2026 aufzuheben. Dies deshalb, weil ein Grossteil der Geräte in den obersten Energieeffizienz-Klassen angesiedelt ist, eine Reskalierung zu aufwendig wäre und der Haupttreiber des Verbrauchs – der Standby verbrauch – bereits gesetzlich geregelt ist. Der FEA ist mit der betreffenden Anpassung der EnEV **einverstanden**. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach der Abschaffung der Energieetikette voraussichtlich relativ viele Geräte mit unter dem bisherigen Schnitt liegender Energieeffizienz und/oder stromintensiven Werkseinstellungen auf den Markt gelangen werden, was mittelfristig zu einem höheren Stromverbrauch des Gerätebestands führen dürfte.

Jedenfalls ist **seitens der Kontrollinstanzen darauf zu achten, dass die Energieetikette nach Ablauf der Übergangsfristen nicht mehr verwendet wird**. Ferner gilt es zu **verhindern, dass alternative Klassierungen die durch die Aufhebung der Etikette entstehende Lücke füllen**. Organisationen, die allfällige alternative Klassierungen entwickeln, anwenden oder propagieren, sollten von BFE / EnergieSchweiz weder direkt noch indirekt unterstützt werden.

Marktkontrolle:

Die neuere risikobasierte Marktkontroll-Praxis des BFE lässt darauf schliessen, dass Haushaltgeräte nicht mehr im Fokus liegen. Dies mag beispielsweise dann nachvollziehbar erscheinen, wenn der zusätzliche Stromverbrauch von aufgrund ungenügender Energieeffizienz nicht mehr zugelassenen Geräten kaum ins Gewicht fällt. Doch solange Vorschriften bestehen, sind sie auch durchzusetzen. Ansonsten werden die sich korrekt verhaltenden Firmen gegenüber jenen, die sich nicht immer strikt an die Vorschriften halten, benachteiligt. Insbesondere beim **Direktimport** dürfte der Anteil von Anbietern, die nicht vorschriftsmässig handeln, relativ hoch sein. Dort müsste unserer Ansicht nach der **Fokus der Kontrollen** liegen.

Verfolgt das BFE entgegen unserem Antrag den Ansatz der risiko-/wirkungsbasierten Kontrollen, stellt sich für uns die Frage, wie beurteilt werden soll, wo zur effektiven Reduktion des Stromverbrauchs prioritär Kontrollen durchzuführen wären. Hierfür wären Marktdaten zur Energieverbrauchsentwicklung des Gerätebestands einzelner Produktkategorien notwendig. Solche **Daten werden vom BFE seit 2025 nicht mehr erhoben**.

Generell festzustellen ist eine **zunehmende Marktpräsenz von Geräten aus dem Direktimport**. Damit verbunden ist aus Sicht des FEA ein **steigendes Risiko sicherheitsrelevanter Mängel**, namentlich im Bereich der elektrischen Sicherheit (z. B. nicht konforme Schukostecker). Die Marktkontrolle ist auch auf diese Herausforderung auszurichten.

Unsere Bedenken gehen dahin, dass **die bereits heute überlastete Marktkontrolle weiter an Kraft verliert**. Seit kurzem verzichtet das BFE auf den Beizug externer Partner und nimmt sich der Kontrollen selbst an. Aus Sicht des FEA ist fraglich, ob die hierfür erforderlichen Ressourcen und das notwendige Know-how in ausreichendem Mass vorhanden sind.

Die geplante **Verlagerung der Kontrollen hin zum BAFU könnte die Schwierigkeiten verstärken**, da das BAFU gemäss unseren Kenntnissen weder über die erforderliche Erfahrung noch über ausreichende Ressourcen und auch nicht über die nötigen Daten (EPREL-Datenbank oder Produktdatenblätter) verfügt.

Prozedere:

An dieser Stelle möchten wir bekräftigen, dass **wir hinter den Bestrebungen des BFE stehen, die EU-Regelungen identisch und zeitgleich in der Schweiz einzuführen**.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen selbstverständlich gerne für zusätzliche Unterstützung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FEA FACHVERBAND ELEKTROAPPARATE
FÜR HAUSHALT UND GEWERBE SCHWEIZ

Der Geschäftsleiter:



RA D. De Pedrini

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)52 539 19 88
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2026H2_EnFV_EnV_StromVV_Fin

Naters, 18. Dezember 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 16. September 2025 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu Teilrevisionen der Energieförderverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Kernenergieverordnung (KEV) sowie der Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) auf Verordnungsstufe informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 22. Dezember 2025 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengekommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Erweiterung der gleitenden Marktprämie verhindert marktnahe Power Purchase Agreements

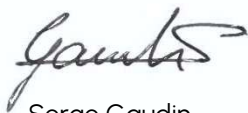
Sind bei der Energieförderverordnung (EnFV) Präzisierungen angezeigt, sind Fehlallokationen zu reduzieren. Die Förderung von Wasserkraftanlagen im Rahmen der gleitenden Marktprämie (GMP) sollte sich auf Neuanlagen beschränken, die aufgrund hoher Gestehungskosten sonst nie gebaut worden wären. Das Ziel zur Erhöhung der Investitionssicherheit zuhanden der Gesuchsteller bei erheblichen Erneuerungen und/oder erheblichen Erweiterungen muss über marktnahe Power Purchase Agreements (PPA) erreicht werden. Die angedachte «Präzisierung» der gleitenden Marktprämie untergräbt das

zukünftige Angebot von PPAs und widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Das Parlament beschloss, dass die Verteilnetzbetreiber zukünftig einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland durch langfristige Bezugslieferverträgen abdecken müssen (StromVG Art. 6 Abs. 5). Aufgrund der regulatorisch bedingten Nachfragesteigerung nach PPAs ist ein Ausbau der Förderung von Wasserkraftanlagen über die gleitende Marktprämie nicht zielführend und erzeugt einen negativen, zeitverzögerten Rückkopplungseffekt auf der Angebotsseite inländischer PPAs. Kurz: Die staatliche Förderung durch die gleitende Marktprämie steht in Konkurrenz mit den marktnahen PPAs. Neben den Energieversorgungsunternehmen sind auch Grossverbraucher für den Erwerb von gestehungskostenorientierten Bezugslieferverträgen offen – eine regulatorische Übersteuerung durch den Staat ist zu vermeiden.

Wenn der Markt die Probleme löst, sollte der Staat keine Fördermittel einsetzen!

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse



Serge Gaudin
Präsident



Roger Ambort
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15.12.2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 zu nehmen. Wir konzentrieren uns dabei auf die Anpassungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung: Swico konzentriert sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anpassungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), insbesondere der Anhänge 1.23 und 2.1., und hält diesbezüglich folgendes fest:

Wir begrüssen die Angleichung an das EU-Recht sowie die Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz. Für die Digitalbranche ist jedoch zentral, dass dabei keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Schweiz-spezifischen Vorgaben entstehen und dass europäische Konformitätsbewertungen ausnahmslos anerkannt werden. Eine vollständig harmonisierte und unbürokratische Umsetzung ist zwingend sicherzustellen. Zentral ist zudem die vollständige Anerkennung bestehender EU-Konformitätsbewertungen und technischer Unterlagen sowie ein verhältnismässiger, risikobasierter Vollzug ohne zusätzliche Prüfpflichten.

Weiter fordert Swico angemessene und damit verlängerte Übergangsfristen, da verschiedene EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung – insbesondere bei komplexen, netzwerkfähigen ICT-Geräten – einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf verlangt. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel.

1 Allgemeine Würdigung

Das vorliegende Vernehmlassungspaket beinhaltet mehrere Verordnungen, die inhaltlich voneinander zu unterscheiden sind. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns aufgrund der spezifischen Betroffenheit der Digitalbranche auf die Energieeffizienzverordnung (EnEV) und die darin vorgesehenen Anpassungen der Anhänge 1.23 (Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets) und 2.1 (Netzbetriebene elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-, Bereitschafts- und vernetzten Bereitschaftsbetrieb).

Die Übernahme der europäischen Ökodesign- und Energieeffizienzvorgaben stärkt die Kohärenz der Regulierung und trägt zur Vermeidung von Handelshemmnissen bei. Aus Sicht der Digitalbranche ist diese Harmonisierung klar zu begrüßen. Dabei erwarten wir ausdrücklich, dass keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Schweiz-spezifischen Anforderungen entstehen. Die einheitliche Anerkennung europäischer Konformitätsbewertungen und technischer Unterlagen sind zwingend sicherzustellen, um jede Form von Doppelspurigkeit konsequent auszuschliessen.

Swico unterstützt die Stärkung von Energie- und Ressourceneffizienz, fordert jedoch eine praxistaugliche, wirtschaftsverträgliche und unbürokratische Umsetzung. Für den Vollzug sind klare und einfach handhabbare Leitlinien erforderlich, welche die Gleichwertigkeit der EU-Vorgaben gewährleisten sowie eindeutig und verbindlich regeln.

2 Stellungnahme zu ausgewählten Anhängen der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

2.1 Anforderungen an Bürogeräte im Aus-, Bereitschafts- und vernetzten Bereitschaftszustand (Anhang 2.1)

Mit der Übernahme der Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/826 wird eine sachgerechte Harmonisierung erreicht. Die Verordnung definiert dabei die Anforderungen an den Energieverbrauch in den Niedrigenergiezuständen (Aus- und Standby-Modus) sowie an den automatischen Übergang in diese Zustände. Wir begrüßen diese Angleichung an das EU-Recht, da sie eine einheitliche Regulierung sicherstellt. Wir fordern, dass Geräte, die bereits nach EU-Recht zertifiziert sind, ohne zusätzliche Prüfungen oder ergänzende schweizerische Vorgaben in Verkehr gebracht werden können. Ein Swiss Finish – etwa durch erweiterte Messanforderungen, zusätzliche Nachweise oder separate Kontrollprozesse – lehnen wir entschieden ab, zumal dieser zum Nachteil von Anbietern und Konsumenten wäre. Die vollständige Anerkennung der EU-Konformität ist aus unserer Sicht zentral.

2.2 Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets (Anhang 1.23)

Mit Anhang 1.23 der Energieeffizienzverordnung (EnEV) werden die Anforderungen an die Energieeffizienz, die Ressourceneffizienz, die Informationsanforderungen und die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets gemäss der Verordnung (EU) 2023/1670 übernommen. Wir begrüßen diese Orientierung an den bestehenden europäischen Ökodesign-Anforderungen, da damit eine kohärente Harmonisierung erreicht und technische Handelshemmnisse vermieden werden zum Nutzen von Anbietern und Kunden.

Energieetikettierung

Gemäss EnEV (Art. 6 Abs. 1) sind alle in den Anhängen aufgeführten Geräte mit der Energieetikette zu kennzeichnen. Wir unterstützen die vollständige Übernahme der EU-Energieetiketten, wie sie im erläuternden Bericht vorgesehen ist. Entscheidend ist für uns, dass keine Schweiz-spezifischen Anpassungen oder ergänzenden Etiketten geschaffen werden und bestehende EU-Etiketten unverändert anerkannt werden. Jede Abweichung würde zu unnötigen administrativen Aufwänden und Doppelprozessen führen.

Konformitätsbewertung und technische Unterlagen

Art. 8 EnEV verlangt technische Unterlagen für die Marktüberwachung, ohne nationale Zusatzanforderungen vorzusehen. Wir fordern daher, dass bestehende EU-Konformitätsbewertungen und EU-Technikdossiers vollständig anerkannt werden, um Doppelspurigkeit und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Prüfpflicht und Marktüberwachung

Die Marktüberwachung erfolgt bereits heute stichprobenbasiert. Wir plädieren für einen weiterhin risikobasierten und verhältnismässigen Vollzug, der keine zusätzlichen Meldepflichten oder systematischen Einzelprüfungen für Importeure und Händler mit sich bringt

3 Übergangsfristen

Die Verordnungsänderungen sollen einheitlich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Da mehrere zugrundeliegende EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung insbesondere bei komplexen Gerätekategorien, wie z.B. netzwerkfähigen Bürogeräten (Drucker oder Computerhardware), Displays oder Set-Top-Boxen, einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf erfordert, erachten wir eine gestaffelte Einführung oder eine angemessene Verlängerung der Übergangsfrist als zwingend. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel. Hersteller müssen ihre Gerätefunktionen sowie die zugehörigen technischen Unterlagen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen können. Eine verlängerte Übergangsfrist erhöht die Planungssicherheit und stellt sicher, dass Hersteller und Importeure die Umstellung effizient, kostenbewusst und mit vollzugstauglichen Prozessen vornehmen können.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Christian Jenny
Legal Counsel

Bern, 19. Dezember 2025

Stellungnahme Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei auf die geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst grundsätzlich ein abgestimmtes Vorgehen mit den wichtigsten Handelspartnern. Einheitliche Anforderungen an das Inverkehrbringen erleichtern den Handel, vermeiden technische Handelshemmnisse und erhöhen die Rechtssicherheit.

Die Europäische Union präzisiert ihre Ökodesign- und Energiekennzeichnungsregelungen regelmässig. Im erläuternden Bericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass weitere EU-Korrektur- und Ergänzungsverordnungen bereits in Vorbereitung oder im Entwurf sind (z. B. ein Reparierbarkeitsindex für Wäschetrockner). Dies führt zu häufigen Anpassungen der Schweizer Anhänge, zu erheblichen planungs- und lagerlogistischen Herausforderungen für den Handel sowie generell zu einem erhöhten administrativen Aufwand.

Zentral sind daher angemessene Übergangsfristen und klare Abverkaufsregelungen. Um die Umsetzung für Handelsunternehmen praktikabel zu gestalten, sind aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION zwingend ausreichend lange und klar definierte Übergangsfristen erforderlich. Ebenso braucht es verlässliche Abverkaufsmöglichkeiten für bereits importierte oder bestellte Ware sowie eine frühzeitige und transparente Kommunikation über künftige Anpassungen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig,

weil neue EU-Regelungen zunehmend kurzfristig übernommen werden, während die Produktzyklen im Handel deutlich länger angelegt sind.

Zudem ist in der EnEV ausdrücklich festzuhalten, dass die schweizerischen Mindestanforderungen an Geräte sowie an die Energie- und Ressourceneffizienz nicht über die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Union hinausgehen dürfen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die SWISS RETAIL FEDERATION folgende Ergänzungen der EnEV vor:

Art. 1a Verhältnis zum Recht der Europäischen Union (neu)

Die Anforderungen dieser Verordnung dürfen weder inhaltlich noch durch zusätzliche technische Anforderungen, Konformitätsbewertungsverfahren oder Kennzeichnungspflichten über das entsprechende Recht der Europäischen Union hinausgehen.

Art. 17b Allgemeine Übergangsfrist bei neuen oder geänderten Anforderungen (neu)

Bei Änderungen dieser Verordnung oder ihrer Anhänge ist stets eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr vorzusehen, um den Abverkauf der betroffenen Produkte sicherzustellen.

Zusammenfassend sind die Vermeidung von Swiss Finish-Regulierungen und verbindliche Übergangsfristen von mindestens einem Jahr aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION zentral. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

Stellungnahme von Aqua Viva zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere Rückmeldungen nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Salome Steiner

Geschäftsführung

Aqua Viva

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen schon heute ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch insbesondere in ökologisch wertvollen Gebieten vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen anrechenbar Es ist darauf zu achten.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Einreichfrist: 22. Dezember 2025



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2025

**Stellungnahme des Vereins energie-wende-ja zu Verordnungsänderungen im Bereich des
BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Sehr geehrter Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis, unterstützen jedoch nicht jeden Vorschlag.

EnEV

Wir unterstützen alle Massnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz, ebenso die Ausräumung von technischen Handelshemmnissen mit der EU.

EnFV

Die Neudefinition der Jahreskosten zur gleitenden Marktprämie bei Wasserkraftanlagen inklusive den geschuldeten Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen für Neuanlagen und für erhebliche Erweiterungen scheint uns eine Vollkaskoversicherung für alle EVU zu sein, die Wasserkraftanlagen neu bauen oder erneuern wollen. Scheinbar sollen bei der Berechnung der Jahreskosten alle Wünsche der EVU berücksichtigt werden. Wir empfehlen, bei der alten Regelung zu bleiben.

StromVV

Hier soll die von den VNB empfundene Ungerechtigkeit behoben werden, dass sie nur die Gestehungskosten vergütet erhalten, auch wenn die Marktpreise höher liegen. Das scheint uns ein Widerspruch zum ordnungspolitischen Grundsatz zu sein, entweder einen staatlich garantierten, konservativ berechneten Preis für die Gestehungskosten abzugelten, oder die EVU den Marktkräften auszusetzen. Wenn man schon den EVU mit einer staatlichen Garantie alle Marktrisiken abnimmt, sollten sie auch nicht einen spekulativen Gewinn auf dem Markt ebenfalls vom Staat garantiert erhalten. Wir empfehlen, diese doppelte Subventionierung aus dem Verordnungsentwurf zu streichen.

EnV

Diese Anpassungen sorgen für Erleichterungen für den Bezug von HKN für Brenn- und Treibstoffe aus dem Ausland, was die inländischen Preise für HKN dem europäischen Preis anpassen wird. Zudem sind Anpassungen vorgesehen zur Verhinderung von Doppelabrechnungen von HKN und Präzisierungen zu Wasserstoff und Biogas, was beides zu begrüßen ist. Der physische Gashandel und der HKN-Handel werden entkoppelt, wie beim Strom. Fossiler Wasserstoff kann durch den Zukauf ausländischer HKN begründet werden, so wie Atomstrom durch den Zukauf norwegischer Wasserkraft-HKN für 0,015 Rp/kWh begründet werden kann. In allen Kategorien des HKN-Handels wird der Schweizer Preis sich dem europäischen Preis anpassen. Diese potentielle Begründung ist natürlich ethisch heikel, aber da es dem europäischen System entspricht, und beim Strom schon seit über 15 Jahren gleich umgesetzt ist, spricht aus unserer Sicht nichts gegen diese Anpassung an die üblichen Regeln. Ein absehbarer Nebeneffekt wird sein, dass die HKN-Preise in der Schweiz sinken werden, und der HKN-Handel an Bedeutung verlieren wird.

EnV Art. 12 Vergütung

Wie schon im Erläuterungsbericht angedeutet wird ist es heikel, noch bevor die Ausführungsbestimmungen zum angenommenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung per 1.1.2026 in Kraft treten, das EnG dazu in der Herbstsession schon wieder zu ändern. Andererseits scheint es uns vernünftig zu sein, beim Spiel von Angebot und Nachfrage die Marktkräfte auch im Viertelstundentakt spielen zu lassen, um Fehlanreize zu vermeiden. Wenn sich Netzbetreiber und Produzenten nicht über die Vergütung einigen können, soll die Vergütung dem stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Alle Anlagen über 150 kW Leistung werden voll den Viertelstundenpreisen des Marktes ausgesetzt. Damit wird der Anreiz riesig, marktgerecht Strom einzuspeisen.

Der Anreiz zu angepassten Batteriespeichern wird enorm, bei kleineren und mittleren Anlagen wird der Anreiz für ZEV, vZEV oder LEG nochmals erhöht.

Das bedingt eine Anpassungsleistung aller betroffenen Anlagenbetreiber, wohl über hunderttausend Betreibern.

Das soll auch dazu führen, dass sich Angebot und Nachfrage auch ohne teure Notmassnahmen wie überflüssige Reservekraftwerke auf Oel- oder Gasbasis ausgleichen können.

Die Systemkosten, und damit die Kosten für uns Stromkonsumenten, werden allein durch das Spiel der Marktkräfte tiefer liegen, und die Versorgungssicherheit wird eindeutig gestärkt. Daher unterstützen wird diese Änderungen.

KEV

Schwachradioaktive Stoffe, bei denen absehbar ist, dass bei ihnen eine Abklinglagerung reicht, müssen nicht mehr mit einer Konditionierung gesichert werden. Es ist eine Lockerung bestehender Bestimmungen, schwachradioaktive Stoffe werden aus den kernenergierechtlichen Bestimmungen entlassen, und müssen nur noch strahlungsrechtliche Bestimmungen einhalten. Soweit diese Änderungen nur den gelernten Lektionen aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Mühleberg entsprechen, können wir sie unterstützen, und hoffen auf ihre baldige Anwendung beim Rückbau der Reaktoren 1 und 2 in Beznau.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ruedi Meier
Präsident energie-wende-ja

Peter Stutz
Vorstandsmitglied energie-wende-ja

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 17. Dezember 2025

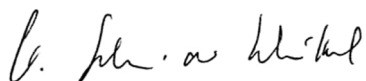
Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

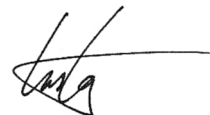
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



1. Energieverordnung (EnV)

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4bis

Wir begrüssen, dass Herkunftsnachweise nicht nur von den Nachweisimporteuren, sondern auch von Brennstoffimporteuren bei der Vollzugsstelle registriert werden müssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, kann so die Doppelzählung von Herkunftsnachweisen verhindert werden und das System der Herkunftsnachweise gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe führt zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. abis und b, Abs. 3 und Abs. 4

Wir sind mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen.

Art. 12 Abs. 1 & 2 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Abs. 1 Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem *stündlichen* Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Abs. 2 Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. *Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.*

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.



Art. 18 Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

Abs. 8 (neu) Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

2. Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir begrüssen, dass die Produkte nun auch formell an die EU-Normen angepasst und somit auch die Ressourceneffizienz von Geräten geprüft werden sollen. Gleichzeitig soll aus unserer Sicht das Energielabel für Kaffeemaschinen nicht abgeschafft werden, nur weil sich der Markt zurzeit in eins bis zwei Klassen abspielt. Dies kann sich in Zukunft schnell ändern und eine Wiedereinführung eines Energielabels ist schwierig.

Weitere Anliegen:

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten, und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (CO₂-Flottenziele für Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten



Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des BFE listet über 600 Elektro-, 1'000 Benzin- und Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.



Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3,5-mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit + 250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in, anstatt reinelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen



Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit. Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Beispielsätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

3. Kernenergieverordnung

Keine Kommentare



4. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Artikel 6 Abs. 2bis

Wir begrüßen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

5. Energieförderverordnung (EnFV)

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative



Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken. Dies Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

Antrag:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g (neu): Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen grundsätzlich anrechenbar. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die tatsächlich einen nachweisbaren ökologischen Mehrwert schaffen.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angeichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen



geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil. Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktprämien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen verständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktprämie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktprämien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

6. Stromversorgungsverordnung (StromVG)

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Ergänzung zur Präzisierung vor.

3 Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.

Antrag:

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.



8 Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netzzabatt lohnen sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

Antrag:

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt ~~40~~ 60 Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilitäten bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzanschlussbeiträge und Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.



Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement UVEK
3003 Bern

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsvorlagen nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Damaris Hohler
Projektleiterin Biodiversitätspolitik BirdLife Schweiz

Energieverordnung EnV

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4^{bis}

Wir begrüssen, dass Herkunftsnachweise nicht nur von den Nachweisimporteuren, sondern auch von Brennstoffimporteuren bei der Vollzugsstelle registriert werden müssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, kann so die Doppelzählung von Herkunftsnachweisen verhindert werden und das System der Herkunftsnachweise gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe führt zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, Abs. 3 und Abs. 4

Wir sind mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen.

Art. 12 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingeseist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.

Art. 18 Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir begrüssen, dass die Produkte nun auch formell an die EU-Normen angepasst und somit auch die Ressourceneffizienz von Geräten geprüft werden sollen. Gleichzeitig soll aus unserer Sicht das Energielabel für Kaffeemaschinen nicht abgeschafft werden, nur weil sich der Markt zurzeit in eins bis zwei Klassen abspielt. Dies kann sich in Zukunft schnell ändern und eine Wiedereinführung eines Energielabels ist schwierig.

Weitere Anliegen

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten, und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (CO₂-Flottenziele für Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen. Der Verbrauchskatalog des BFE listet über 600 Elektro-, 1'000 Benzin- und Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in anstatt reinelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird.

¹ First Commission report on real-world CO₂ emissions of cars and vans using data from on-board fuel consumption monitoring devices - Climate Action

Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar. Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden. Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO2 der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO2, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Kommentare.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Artikel 6 Abs. 2bis

Wir begrüssen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen

(30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken. Dies

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen anrechenbar. Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht

werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktpremien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen unverständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktpremie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktpremien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gesteungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gesteungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise**.

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netznutzungstarif lohnen sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft~~

~~gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilitäten bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzanschlussbeiträge und Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt übrigens für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.

Zürich, 13. Dezember 2025

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

BFE-VERORDNUNGSÄNDERUNGEN MIT INKRAFTTRETEN IM JULI 2025
Stellungnahme der Schweizerischen Energiestiftung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsvorlagen nachfolgend.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse,

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'LH', written over a light blue horizontal line.

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Energieverordnung EnV

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4bis

Wir begrüssen, dass Herkunftsnachweise nicht nur von den Nachweisimporteuren, sondern auch von Brennstoffimporteuren bei der Vollzugsstelle registriert werden müssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, kann so die Doppelzählung von Herkunftsnachweisen verhindert werden und das System der Herkunftsnachweise gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe führt zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, Abs. 3 und Abs. 4

Wir sind mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen.

Art. 12 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.

Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber

Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 31 Prioritätenordnung

Keine Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung EnFV

Wir begrüßen, dass die Produkte nun auch formell an die EU-Normen angepasst und somit auch die Ressourceneffizienz von Geräten geprüft werden sollen. Gleichzeitig soll aus unserer Sicht das Energielabel für Kaffeemaschinen nicht abgeschafft werden, nur weil sich der Markt zurzeit in eins bis zwei Klassen abspielt. Dies kann sich in Zukunft schnell ändern und eine Wiedereinführung eines Energielabels ist schwierig.

Weitere Anliegen

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten, und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren

und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (CO₂-Flottenziele für Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch. Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen. Der Verbrauchskatalog des BFE listet über 600 Elektro-, 1'000 Benzin- und Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzteren fehlen die Energie-Angaben oft komplett. Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5-Mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in anstatt rein elektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 – und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

¹ First Commission report on real-world CO₂ emissions of cars and vans using data from on-board fuel consumption monitoring devices - Climate Action

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO2 der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO2, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Kernenergieverordnung KEG

Keine Kommentare.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe VHBT

Art. 6

Abs. 2^{bis}

Wir begrüßen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

Art. 8

Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichen Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken. Dies Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

Antrag:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1 Buchstabe g

g Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen grundsätzlich anrechenbar. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die tatsächlich einen nachweisbaren ökologischen Mehrwert schaffen. Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die

Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktpremien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen verständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktpremie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktpremien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:
e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.**

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst

werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netznutzungstarif lohnen sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt ~~40~~ 60 Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

² Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~³ Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilität bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzanschlussbeiträge und Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt übrigens für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.



Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 77
Susanne.rutz@pusch.ch
www.pusch.ch

Zürich, 10. Dezember 2025

**Stellungnahme der Stiftung Pusch zu den Verordnungsänderungen
im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1.
Juli 2026**



Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsvorlagen nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.
Freundliche Grüsse

Susanne Rutz
Projektleiterin Klima & Energie
Stiftung Pusch



Energieverordnung EnV

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4^{bis}

Wir begrüßen, dass Herkunftsnachweise nicht nur von den Nachweisimporteuren, sondern auch von Brennstoffimporteuren bei der Vollzugsstelle registriert werden müssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, kann so die Doppelzählung von Herkunftsnachweisen verhindert werden und das System der Herkunftsnachweise gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe führt zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, Abs. 3 und Abs. 4

Wir sind mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen.

Art. 12 Vergütung

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Sportmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.



Art. 18 Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbraucher keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir begrüßen, dass die Produkte nun auch formell an die EU-Normen angepasst und somit auch die Ressourceneffizienz von Geräten geprüft werden sollen. Gleichzeitig soll aus unserer Sicht das Energielabel für Kaffeemaschinen nicht abgeschafft werden, nur weil sich der Markt zurzeit in eins bis zwei Klassen abspielt. Dies kann sich in Zukunft schnell ändern und eine Wiedereinführung eines Energielabels ist schwierig.

Weitere Anliegen

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten, und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (CO₂-Flottenziele für Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.



Der Verbrauchskatalog des BFE listet über 600 Elektro-, 1'000 Benzin- und Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.



Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichten.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in-anstatt reinelektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen. Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

¹ [First Commission report on real-world CO₂ emissions of cars and vans using data from on-board fuel consumption monitoring devices - Climate Action](#)



Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Kommentare.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Artikel 6 Abs. 2bis

Wir begrüssen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so

die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken. Dies
Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen anrechenbar Es ist darauf zu achten.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen



hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktprämien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen unverständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktprämie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktprämien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.**

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung



und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netzzuschlag lohnen sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilität bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzanschlussbeiträge und Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt übrigens für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2025

Stellungnahme des VCS Verkehrs-Club der Schweiz zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsvorlagen nachfolgend.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Energieverordnung EnV

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4^{bis}

Wir begrüssen, dass Herkunftsnachweise nicht nur von den Nachweisimporteuren, sondern auch von Brennstoffimporteuren bei der Vollzugsstelle registriert werden müssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, kann so die Doppelzählung von Herkunftsnachweisen verhindert werden und das System der Herkunftsnachweise gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe führt zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, Abs. 3 und Abs. 4

Wir sind mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen.

Art. 12 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Sportmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.

Art. 18 Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbraucher keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir begrüßen, dass die Produkte nun auch formell an die EU-Normen angepasst und somit auch die Ressourceneffizienz von Geräten geprüft werden sollen. Gleichzeitig soll aus unserer Sicht das Energielabel für Kaffeemaschinen nicht abgeschafft werden, nur weil sich der Markt zurzeit in eins bis zwei Klassen abspielt. Dies kann sich in Zukunft schnell ändern und eine Wiedereinführung eines Energielabels ist schwierig.

Weitere Anliegen

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten, und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (CO₂-Flottenziele für Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin zugelassen werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des BFE listet über 600 Elektro-, 1'000 Benzin- und Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos.

Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichtet.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in anstatt reinelektrischer Modelle zu erreichen. Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden. Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der

¹ [First Commission report on real-world CO₂ emissions of cars and vans using data from on-board fuel consumption monitoring devices - Climate Action](#)

Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Kommentare.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Artikel 6 Abs. 2bis

Wir begrüssen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologischen Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen grundsätzlich anrechenbar. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die tatsächlich einen nachweisbaren ökologischen Mehrwert schaffen.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktpremien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen unverständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktpremie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktpremien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.**

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und

Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netzzuschlag lohnen sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilität bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzzuschläge und Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt übrigens für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.



WWF Schweiz
Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 22. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Energieverordnungen teilnehmen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Stellungnahme WWF

Energieverordnung EnV

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4^{bis}

Wir begrüssen, dass Herkunftsnachweise nicht nur von den Nachweisimporteuren, sondern auch von Brennstoffimporteuren bei der Vollzugsstelle registriert werden müssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, kann so die Doppelzählung von Herkunftsnachweisen verhindert werden und das System der Herkunftsnachweise gewinnt an Glaubwürdigkeit.

Die Ausnahme in Art. 4b Abs. 3 für massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe führt zu einer Inkohärenz, da dann de facto HKN aus unbekannten Anlagen und somit unbekannter Qualität mitgeliefert werden. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, Abs. 3 und Abs. 4

Wir sind mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals fossile Energieträger verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen.

Art. 12 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau verlangen wir, dass die Minimalvergütung die Amortisation neuer Anlagen gewährleistet und bestehende Anlagen gemäss Treu und Glauben entschädigt werden.



Art. 18 Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedliche Tarife verrechnet werden.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir begrüssen, dass die Produkte nun auch formell an die EU-Normen angepasst und somit auch die Ressourceneffizienz von Geräten geprüft werden sollen. Gleichzeitig soll aus unserer Sicht das Energielabel für Kaffeemaschinen nicht abgeschafft werden, nur weil sich der Markt zurzeit in eins bis zwei Klassen abspielt. Dies kann sich in Zukunft schnell ändern und eine Wiedereinführung eines Energielabels ist schwierig.

Weitere Anliegen

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Bei fast allen relevanten energieverbrauchenden Produkten gibt es Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (Ökodesign-Vorschriften), die das Inverkehrbringen betreffen, unter anderem für Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler, Lampen, Fernseher, Staubsauger, Klimageräte, Boiler, Heizungspumpen oder elektrische Industriemotoren. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz nehmen ineffiziente Produkte vom Markt, schützen Konsumentinnen und Konsumenten vor hohen Energiekosten, und realisieren wichtige Energiesparpotenziale. Sie sind das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu reduzieren und deren Energieeffizienz zu steigern. Dies zu erreichen, ist der Zweck der EnEV. Die aktuelle Revision der EnEV sollte unbedingt genutzt werden, um die klaffende Lücke bei Personenwagen zu schliessen. Der Energieverbrauch von Personenwagen übersteigt denjenigen der Produkte, für die bereits Mindestanforderungen in Kraft sind, deutlich. Bis heute gibt es für Personenwagen nur indirekte (CO₂-Flottenziele für Autos mit Verbrennungsmotoren) respektive gar keine (Elektroautos) Anreize, um die enormen Energieeffizienzpotenziale auszuschöpfen. Die Folgen zeigen sich im ungebrochenen Trend zu immer grösseren, schwereren Automodellen mit hohem Energieverbrauch.

Wir fordern darum Klasse F als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von neuen Personenwagen, ab 1. Januar 2026. Nur Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienzklasse G würden nicht mehr zugelassen werden – die schlechtesten Modelle mit dem höchsten Energieverbrauch. Mit Klasse F als Mindestanforderung dürften Automodelle weiterhin immatrikuliert werden, wenn sie maximal 7.3 Liter/100km (Benzin), 6.7 l/100km (Diesel) respektive 33.0 kWh/100km (Elektroautos) verbrauchen.

Der Verbrauchskatalog des BFE listet über 600 Elektro-, 1'000 Benzin- und Dieselmotoren auf, die diese Verbrauchslimits einhalten. Darunter finden sich Modelle aller Karosserieformen und Antriebe: Vans mit bis zu sieben Plätzen, SUVs, Kombis und Limousinen, Cabrios; darunter auch Modelle mit Vierradantrieb. Mit Klasse F als



Mindestanforderung bleibt eine grosse Modellvielfalt auf dem Markt, die alle Bedürfnisse abdeckt. Diese Mindestanforderung ist gut umsetzbar.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern. Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeurseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzsrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energieangaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichten.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss

¹ [First Commission report on real-world CO₂ emissions of cars and vans using data from on-board fuel consumption monitoring devices - Climate Action](#)



offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in anstatt reinelektrischer Modelle zu erreichen. Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird. Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.



Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Kommentare.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Artikel 6 Abs. 2bis

Wir begrüssen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals fossile Energieträger verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.



Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken. Dies

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen anrechenbar.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauraten bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauraten zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, volle Dachnutzung, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktprämien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen unverständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktprämie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktprämien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Stromversorgungsverordnung StromVV



Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.**

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbraucher keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netznutzungstarif lohnt sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt ~~40~~ 60 Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilitäten bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzanschlussbeiträge und



Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt übrigens für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2025

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung nehmen zu können.

Die aeesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen insgesamt und unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die Förder- und Regulierungsinstrumente im Energiebereich weiterzuentwickeln und auf die künftigen Systemanforderungen auszurichten.

Besonders begrüssen wir den vom Parlament beschlossenen Systemwechsel zu einer marktnäheren, dynamischen Vergütung (Art. 15 EnG / Art. 12 EnV). Die aeesuisse hat an diesem Ansatz gemeinsam mit Partnern massgeblich mitgewirkt. Der neue Ansatz schafft Anreize für eine flexible und netzdienliche Einspeisung von PV-Strom, stärkt die Marktintegration erneuerbarer Energien und trägt damit zur Stabilität der Netze bei – ein Gewinn für Produzenten, Netzbetreiber und die Energiewende insgesamt. In diesem Zusammenhang positiv hervorzuheben ist ausserdem die Beibehaltung von Mindestvergütungen für kleinere Anlagen, was die Investitionssicherheit für Betreiber solcher Anlagen gewährleistet.

Die aeesuisse unterstützt in diesem Zusammenhang auch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 4 StromVV zu den Grundversorgungstarifen. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten, die Verteilnetzbetreibern aus dem neuen Vergütungssystem entstehen, auch bei einer Abnahme der Herkunftsnachweise anrechenbar sind.

Wir erlauben uns im Rahmen dieser Stellungnahme, über den Vernehmlassungsgegenstand hinaus Vorschläge zu unterbreiten, die aus unserer Sicht dem Ausbau der erneuerbaren Energien zuträglich wären.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Energieverordnung (EnV)

Art. 12 – Ausgestaltung der Abnahmevergütung

Zustimmung

Begründung:

Die aeesuisse unterstützt die vorgeschlagene Ausgestaltung der marktpreisbasierten Abnahmevergütung und erachtet die Beibehaltung der quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreise als zwingend. Eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzmarktpreise wäre im Falle von PV-Anlagen nicht gesetzeskonform mit Art. 23 Abs. 2 EnG und würde insbesondere Betreiber nicht winteroptimierter Anlagen unverhältnismässig stark benachteiligen – darunter viele bestehende Anlagen, insbesondere solche auf Steildächern, die technisch kaum an die Winterproduktion angepasst werden können. Gerade im Segment der Mehrfamilienhäuser besteht erhebliches PV-Potenzial, das nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem würde eine erneute Änderung der Berechnungssystematik die Investitionssicherheit weiter schwächen.

Da der Mechanismus der quartalsweisen Ausgleichszahlung im aktuellen Entwurf nicht eindeutig beschrieben ist, beantragt die aeesuisse eine präzisere Darstellung in den Erläuterungen. Konkret schlagen wir folgende Formulierung vor:

«Der Strom wird zu stündlichen Spotmarktpreisen vergütet. Liegt der quartalsweise Referenzmarktpreis unter der Minimalvergütung, wird dem Betreiber die Differenz zwischen Minimalvergütung und Referenzmarktpreis pro eingespeister kWh rückwirkend ausbezahlt.»

Sollte mittelfristig dennoch auf eine Jahresmittelung umgestellt werden, wäre eine angemessene Anhebung der Minimalvergütung erforderlich, um Mindereinnahmen im Sommer zu kompensieren und damit die mit den Minimalvergütungen angestrebte Investitionssicherheit für Kleinanlagen weiterhin sicherzustellen. Analog müsste eine zukünftige Aussetzung der Minimalvergütung bei negativen Marktpreisen mit einer angemessenen Erhöhung der Minimalvergütungen einhergehen.

Wir bitten zudem um Klärung, inwieweit Art. 15 EnG für Speicherbatterien gilt.

Art. 31 – Prioritätenordnung

¹ Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU **entsprechend der Vollständigkeit und Qualität** der Gesuche eine Prioritätenordnung.

Begründung:

Die aeesuisse beantragt, die vorgesehene Auslegung des Konzepts «sachgerechte Kriterien» aus dem Erläuternden Bericht unter Art. 31 EnV zu präzisieren. Die vorgeschlagene Differenzierung nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Kraftwerksinhaber bzw. nach dessen finanzieller Liquidität ist aus Sicht der aeesuisse kein geeignetes Kriterium zur Priorisierung gleichzeitig eingereichter Gesuche. Diese Vorgehensweise würde wirtschaftlich stärkere Betreiber systematisch benachteiligen, ohne dass hierfür eine sachliche Grundlage bestünde. Stattdessen sollen die Priorisierungskriterien ausschliesslich auf die objektive Qualität der Gesuche abstellen. Damit wird sichergestellt, dass sorgfältig ausgearbeitete und vollständig eingereichte Gesuche – unabhängig vom Projektumfang oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers – gleichbehandelt werden und eine konsistente, sachlich begründbare Priorisierung erfolgt.

Art. 80c – Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026

*Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a des StromVV ausgestattet sind, richtet sich **Verteilnetzbetreiber, die das Vergütungsmodell aus politischen oder technischen Gründen noch nicht umsetzen können, dürfen** die Vergütung nach Art. 12 Abs. 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 anwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.*

Begründung:

Im Fehlen intelligenter Messsystemen liegt nicht der einzige Grund, wieso Verteilnetzbetreiber das neue Vergütungssystem noch nicht anwenden können. Mögliche Gründe sind z.B. auch notwendige (kommunale) politische Prozesse oder die zeit- und ressourcenintensive Umsetzung in den Verrechnungssystemen.

Energieförderverordnung (EnFV)

Anhang 6.1, Ziff. 4.1.1 – Jahreskosten, Jahreserlös und jährliche Mehrproduktion

Zustimmung

Begründung:

Die aeesuisse unterstützt die im Anhang 6.1, Ziffer 4.1.1 vorgenommenen Präzisierungen zur gleitenden Marktprämie für Wasserkraftanlagen. Durch die klare Definition der anrechenbaren Investitionskosten mittels Verweis auf Art. 61 und 62 EnFV sowie die einheitliche Berücksichtigung von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden bisherige Unklarheiten beseitigt. Dies erhöht die Transparenz bei der Berechnung der Jahreskosten und stärkt die Investitionssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber. Die aeesuisse begrüsst insbesondere die Harmonisierung mit den Kostenregelungen der Investitionsbeiträge, welche die Anwendung konsistenter und nachvollziehbarer Förderkriterien sicherstellt.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die aeesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Energieeffizienzverordnung vollumfänglich. Die Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte ist zentral für die Rechtssicherheit sowie für die Vermeidung technischer Handelshemmnisse. Ebenso begrüsst die aeesuisse, dass neben der Energieeffizienz nun auch die Ressourceneffizienz stärker betont wird. Schliesslich teilt die aeesuisse die Einschätzung des BFE, dass die Abschaffung der Energieetikette für Haushaltskaffeemaschinen keine Beeinträchtigung der energiepolitischen Zielerreichung darstellt. Die Energieeffizienz dieser Geräte hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert und kann über die Anforderungen an den Stromverbrauch im Aus- und Bereitschaftszustand (Anhang 2.1 der Energieeffizienzverordnung) sachgerechter und wirkungsvoller reguliert werden.

Weitere Anliegen

1. Explizite Gebührenfreiheit für vZEV und LEG

Die aeesuisse zeigt sich äusserst besorgt über die zunehmende Praxis einzelner Netzbetreiber, für die Gründung und Mutation von vZEV und LEG Gebühren von mehreren hundert bis über 1'000 CHF zu erheben. Diese Praxis widerspricht dem gesetzgeberischen Willen, der gezielt Anreize zur Bildung von LEG schaffen wollte (Art. 17e StromVG), insofern solche Gebühren die wirtschaftliche Attraktivität von LEG massiv untergraben. Beispiel: Ein LEG-Teilnehmer mit 1'600 kWh Jahresverbrauch spart – aufgrund des begrenzten Rabatts von 20 % – jährlich rund 10 CHF. Bei einer Mutationsgebühr von 50 CHF müsste dieser LEG-Teilnehmende also erstmal 5 Jahre an der LEG teilnehmen, bis sich die Teilnahme überhaupt lohnen würde.

Da laut ElCom die aktuelle Verordnung keine klaren Vorgaben enthält, beantragen wir, eine explizite Gebührenfreiheit in der Verordnung einzuführen. Aufschläge der monatlichen Messtarife für die Teilnahme an einer LEG sollen dabei maximal 50 Rappen betragen dürfen.

EnV Art. 18 – Verhältnis zum Netzbetreiber

^{8 (neu)} Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten verrechnet werden.

StromVV Art. 19g – Verhältnis zum Netzbetreiber

^{8 (neu)} Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern keine individuellen Kosten verrechnet werden.

^{9 (neu)} Aufschläge der monatlichen Messtarife für die Teilnahme an einer LEG dürfen maximal 0.50 Franken betragen.

2. Erhöhung des Netznutzungsrabattes für LEG um 20 Prozent

Basierend auf Branchenumfragen wird immer deutlicher, dass der heutige Abschlag unzureichend ist, um wirtschaftlich attraktive Rahmenbedingungen für LEG zu schaffen. Die Bewirtschaftungskosten kompensieren oft einen Grossteil des Rabatts. Der Anreiz muss deutlich grösser sein, um das Potential der vorhandenen Flexibilität zu erschliessen. Nur so werden systemdienliche LEGs entstehen. Der politischen Debatte war eindeutig der Wille zu entnehmen, dass auf einer Netzebene 60% angebracht sind. Denn zukünftige Arbeitspreise werden von 70% auf 50% der Kosten sinken, was bedeutet, dass auch der Anteil der reduzierbaren Netzkosten und somit der Anreiz für eine LEG weiter sinken wird. Bei tiefem Netzausschlag würde insbesondere die Wirtschaftlichkeit smarter LEGs in Frage gestellt. Smarte LEG haben etwas höhere Systemkosten, können aber netzdienlicher betrieben werden.

StromVV Art. 19h – Reduktion des Netznutzungstarifs

¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

² Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

³ Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf **20 40** Prozent.

3. Einschränkung der garantierten Nutzung von Flexibilität auf Photovoltaik

Die sogenannte 3%-Regelung wurde mit Blick auf ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis einer systemdienlichen Abregelung von Photovoltaik-Einspeisung eingeführt. Die Abregelung erfolgt in der Regel in Zeiträumen mit niedrigem Marktwert der Einspeisung, sodass die wirtschaftlichen Einbussen gering ausfallen, wobei gleichzeitig der Netzausbaubedarf wirksam reduziert werden kann.

Demgegenüber ist eine unentgeltliche und garantierte Inanspruchnahme von Flexibilität bei steuerbaren Anlagen, insbesondere bei Wasserkraftwerken, sachlich nicht gerechtfertigt. Eine netzbedingte Abregelung solcher Anlagen kann auch in Phasen hoher Marktwertigkeit erfolgen und führt dadurch zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Produzentinnen: Neben direkten Erlöseinbussen entstehen aufgrund der fehlenden Planbarkeit zusätzliche Risiken, insbesondere durch erhöhte Ausgleichsenergiekosten sowie mögliche Pönalen bei der Nichterbringung von Systemdienstleistungen.

Flexibilität sollte grundsätzlich anhand unverzerrter Preissignale dort genutzt werden, wo sie den höchsten systemischen Nutzen stiftet. Die Gewährung unentgeltlicher, garantierter Zugriffsrechte zur Deckung eines punktuellen Flexibilitätsbedarfs stellt hierfür keinen geeigneten Ansatz dar. Eine Beschränkung der Regelung auf Photovoltaikanlagen kann eine solche Fehlentwicklung vermeiden. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das BFE, die entsprechende Bestimmung zu überprüfen und ausdrücklich auf Photovoltaikanlagen zu beschränken.

StromVV Art. 19c – Garantierte Nutzung der Flexibilitäten

¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität **beschränkt sich auf die Einspeisung von Photovoltaikanlagen und** wird nicht vergütet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sissach, 22. Dezember 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Entwurf und Erläuterungen vom 16. September 2025

Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie
(Biofuels Schweiz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 danken wir Ihnen bestens. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Verordnungen, welche die Biotreib- und Biobrennstoffbranche beeinflussen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Art. 6 Abs. 2bis Bst c. hinzufügen:

«flüssige Brenn- und Treibstoffe produzieren.»

Begründung:

Die Plausibilisierung der Mengen aus der flüssigen Biotreibstoffproduktion durch eine für den Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da die Biotreibstoffproduktion bereits durch das BAZG geprüft wird. Produktionsdaten werden mit den periodischen Meldungen monatlich an das BAZG rapportiert. Obwohl die Produktionsbetriebe von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren, muss das BAZG die Mengen ohnehin prüfen, um die Ertragsneutralität (MinöStG Art. 12e) zu garantieren.

Art. 1 Abs. 1 Bst. h

Antrag: Artikel ändern

«die Angaben zum Produktionsstandortland, Datum der Inbetriebnahme;»

Begründung:

Die Veröffentlichung des Standorts, Name und Adresse des Betreibers, stellt eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse der Importeure dar. Diese betreiben grossen Aufwand um Lieferanten von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen, welche nach Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) konform produzieren können, zu erschliessen. Importeure, welche keine Exklusivverträge haben, laufen Gefahr den Lieferanten an Konkurrenten zu verlieren, wenn dieser auf dem HKN ersichtlich ist. Das Energiegesetz (EnG) Art. 9 Abs. 5 lässt die vorgeschlagene Anpassung zu.

Energieverordnung (EnV)

Art. 4c, Abs. 3, Bst. b:

Antrag: Artikel ändern

«für die anderen Brenn- und Treibstoffe: bis Ende April des Folgejahres.»

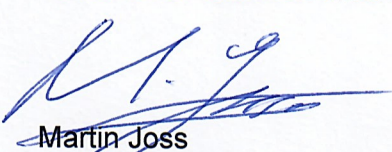
Begründung:

Wir begrüssen die Lockerung in Bezug auf die Entwertung. Insbesondere im Brennstoffbereich, der in den Wintermonaten den grössten Absatz hat, stellt die Frist eine Herausforderung dar. Wir beantragen somit eine Ausweitung auf Ende April.

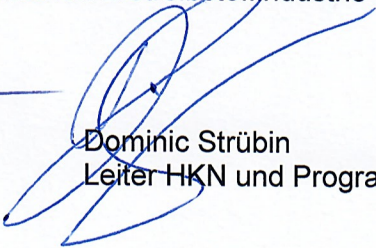
Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen bestens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Biofuels Schweiz

Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie



Martin Joss
Geschäftsführer



Dominic Strübin
Leiter HKN und Programme

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Stellungnahme von Solarspar zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsvorlagen nachfolgend.

Solarspar (www.solarspar.ch) ist seit über 30 Jahren im Bereich der erneuerbaren Energien tätig: Unsere Aktivität umfasst in erster Linie die Planung, den Bau und den Betrieb von über 110 Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 12.2 MWp und einer jährlichen Energieproduktion von 11.5 GWh.

Zusätzlich engagieren wir uns in kleineren Projekten zur angewandten Forschung und unterstützen Energieprojekte in benachteiligten Regionen dieser Welt. Somit leistet Solarspar auch einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Klimaschutzes. Zugleich informieren und motivieren wir unsere 11'000 Mitglieder, im Bereich Energie und Klimaschutz zu handeln. Unsere Mitglieder fordern auch, dass sich Solarspar auf politischer Ebene für die Energiewende, den Atomenergieverzicht und den Klimaschutz einsetzt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Solarspar



Thomas Hardegger
Mitglied des Vorstands



Josua Stoffel
Geschäftsleiter

Energieverordnung EnV

Art. 12 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Aus unserer Sicht klärt die Verordnung aber nicht abschliessend den Mechanismus, der der Berechnung und Auszahlung der Minimalvergütung zugrunde liegt. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.

Art. 18 Abs. 8 (neu)

Die Gründung von vZEV können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer vZEV verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedliche Tarife verrechnet werden.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Solarspar verzichtet auf eine Stellungnahme

Kernenergieverordnung KEV

Solarspar verzichtet auf eine Stellungnahme

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Solarspar verzichtet auf eine Stellungnahme

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen anrechenbar. Es ist darauf zu achten.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktprämien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen unverständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktprämie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktprämien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gesteungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gesteungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.**

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netznutzungstarif lohnen sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher bieten wichtige Flexibilitäten bei der Integration von grossen Mengen unflexibel anfallender Stromproduktion. Diese Flexibilität soll aber als Grossspeicher oder Cluster von kleineren Speichern auch wirtschaftlich angeboten werden können. Dafür hat das Parlament in Art. 14a StromVG präzisiert, dass Speicher ohne Endverbrauch auch kein Netznutzungsentgelt bezahlen sollen. Nun erheben Netzbetreiber auf Speicher «behind-the-meter», die auch für den Endverbrauch benutzt werden können, teilweise sehr hohe Netzananschlussbeiträge und Leistungstarife, ohne zu berücksichtigen, wann die Speicher ein- und ausspeisen. Aus Gesamtsystemsicht wäre es sinnvoll, wenn auch solche Speicher

Netzstabilisierungs- und Regelleistungsdienstleistungen anbieten könnten und diese nicht durch Leistungstarife unnötig verteuert werden. Das Gleiche gilt übrigens für die flexible Verbrauchssteuerung. Eine Regelung soll schnellstmöglich angegangen werden, um alle verfügbaren Mittel und Technologien ihren Fähigkeiten entsprechend dem Gesamtsystem zugutekommen lassen können.

Grammetstrasse 14
4410 Liestal

Datum: 11. Dezember 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEKElektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch**Stellungnahme zur Vernehmlassung «Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026»**Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz unabhängiger Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energietechnologien: Mit einem Anteil von 7% an der Schweizer Stromproduktion und ihrem komplementären Produktionsprofil zu Grosswasserkraft, Sonne und Wind leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit - insbesondere auch im Winterhalbjahr.

Swiss Small Hydro nimmt wie folgt Stellung:

- EnV Art. 12: Die Anpassungen in EnV Art. 12 werden begrüsst, da damit ein Anreiz zur bedarfsorientierten Einspeisung geschaffen wird. Die Übergangsbestimmung bei fehlender Lastgangmessung erachten wir als realistisch. Aus Sicht der Kleinwasserkraft wäre eine Anwendung der Minimalvergütung gegenüber dem Sportmarktpreis zwar bevorzugt. Da sich die Formulierung im EnG explizit auf den Referenzmarktpreis bezieht, verstehen wir, dass hier diesbezüglich kein Handlungsspielraum bestand.
- EnV Art. 31: Die Anpassung der Prioritätenordnung ist nachvollziehbar und wird unterstützt. Wir sind zudem der Meinung, dass auch die Vollständigkeit und Qualität der Gesuche als Kriterium berücksichtigt werden sollte – unabhängig von der Grösse der Massnahme.
- EnFV, Anhang 6.1, Ziffer 4.1.1: Die Anpassung mit Berücksichtigung der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen erachten wir als sinnvoll.

Swiss Small Hydro unterstützt zudem die Stellungnahme der aeesuisse, welche für vZEV (EnV Art. 18) und LEG (StromVV Art. 19g) Gebührenfreiheit und eine Erhöhung des Netznutzungsrabattes für LEG auf 60 Prozent (StromVV Art. 19h) fordert.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro



Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

UVEK
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 12. Dezember 2025
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur Revision EnV und StromVV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Verordnungsrevisionen, die für uns als Verband der Solarbranche mit rund 1300 Mitgliedern aus der gesamten Wertschöpfungskette von grösster Bedeutung sind.

Die zukünftige Ausgestaltung der Abnahmevergütung ist für bestehende und zukünftige Betreiber von PV-Anlagen sehr wesentlich. Die vom Parlament im vergangenen September beschlossene Revision von Art. 15 EnG bietet die Möglichkeit, Planungssicherheit für Investoren zu schaffen und gleichzeitig stärker als bisher Anreize für einen netz- und marktdienlichen Betrieb der PV-Anlagen zu schaffen. Diese Neuregelung, kurz nach Einführung der Minimalvergütung, dürfte allerdings zu grossen Verunsicherungen im Markt führen und muss deshalb mit der nötigen Vorsicht angegangen werden. Wir beantragen deshalb, für alle bestehenden Anlagen eine Übergangsfrist vorzusehen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um auf weitere Anpassungswünsche an Verordnungen aufmerksam zu machen. Dies betrifft insbesondere ZEV und LEG, Instrumente, die für den weiteren Ausbau der Photovoltaik von zentraler Bedeutung sind. Dies ist aus unserer Sicht nur möglich mit Anpassungen. Ein weiteres Thema sind die Messkosten: In der Praxis führt die Pflicht zum separaten Ausweisen der Messkosten vielfach zu prohibitiv hohen Kosten.

Kommentare zur Energieverordnung (EnV)

Art. 12 Vergütung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Marktpreisen. Insbesondere erscheint es uns richtig, an **vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreisen festzuhalten**. Eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzmarktpreise, wie verschiedentlich vorgeschlagen, ist für uns inakzeptabel.

Dies aus zwei Gründen: Zum einen steht der Vorschlag in Widerspruch zum Energiegesetz. Art. 23 Abs. 2 EnG besagt: *"Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist."* Photovoltaik gehört nicht zu den Technologien, die gut zeitlich steuerbar sind. Da der Referenzmarktpreis je Anlagentyp geregelt ist, käme es ausserdem auch bei anderen Massnahmen, wie der gleitenden Marktprämie, zu Änderungen.

Zum anderen würde eine jährliche Berechnung insbesondere jene Anlagenbetreiber benachteiligen, die ihre Anlagen nicht «winteroptimiert» auslegen können. Dies gilt naheliegenderweise für bestehende Anlagen, aber insbesondere auch für Anlagen auf Steildächern, deren Neigungswinkel im Gegensatz zu Flachdachanlagen kaum angepasst werden kann. Doch gerade im Segment der Mehrfamilienhäuser (oft mit Steildächern) liegt ein grosses ungenutztes Potenzial – hier sind negative Marktsignale zu vermeiden. Zudem brächte eine weitere Veränderung der Vergütungsberechnung zusätzliche Unsicherheit in einen bereits verunsicherten Markt.

Die Minimalvergütung sichert gemäss Energiegesetz, Art. 15, Abs. 1^{bis} eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Würde auf jährlich gemittelte Referenzmarktpreise umgestellt, so säuke die Vergütung signifikant. Daher wäre eine markante Erhöhung der Minimalvergütung unumgänglich, um die Mindereinnahmen aus den Sommerquartalen zu kompensieren.

Gleiches gilt für eine etwaige **Aussetzung der Minimalvergütung bei Marktpreisen kleiner/gleich Null**: Um Mindereinnahmen für die Produzenten auszugleichen, wäre die Höhe der Minimalvergütung anzupassen. Alternativ, sowie exakter und leichter berechenbar, wäre ein System wie in Deutschland, bei dem die durch negative Preise verlorene Vergütungszeit ans Ende der Vergütungsperiode angehängt wird (siehe hier). Sehr wichtig wäre bei dieser Änderung ausserdem, dass sie, wie in Deutschland, zunächst nur für Neuanlagen und für Bestandsanlagen nicht oder nur mit ausreichend langer Übergangsfrist zur Anwendung kommt. Diese Staffelung würde überdies eine plötzliche Zusatzbelastung für das Stromnetz durch den Abschalteffekt vieler Anlagen bei Preisen kleiner/gleich Null abmildern.

Ebenfalls kritisch beurteilen wir den Vorschlag einer auf Basis des Vorjahres berechneten Minimalvergütungsprämie, d.h. dem Unterschied zwischen Minimalvergütung und Referenzmarktpreis. Je nach Referenzmarktpreis im Jahr der Inbetriebnahme würden bei einer verschobenen Berechnung Anlagenbetreiber bevor- oder benachteiligt. Zudem brächte eine Veränderung der Berechnung wiederum zusätzliche Investitionsunsicherheit. Weiter würden die Anreize verringert, sich stündlich am effektiven Marktpreis zu orientieren. Nur mit einer nachträglichen Bemessung der Minimalvergütung werden die Anreize richtig gesetzt.

Zudem schlagen wir eine **Präzisierung** vor: Der genaue Mechanismus der nachträglichen Auszahlung erschliesst sich leider weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen. Es könnte auch verstanden werden, dass für jede einzelne Stunde die Differenz ausbezahlt wird. Damit keine Missverständnisse entstehen, empfehlen wir sinngemäss folgende Präzisierung in den Erläuterungen:

«Die Betreiber speisen ihren Strom zu stündlichen Spotmarktpreisen (SMP) ein. Ende Quartal erhalten sie zusätzlich zum SMP eine Minimalvergütung, falls der quartalsweise Referenzmarktpreis (RMP) unter der Mindestvergütung lag. Die Vergütung berechnet sich aufgrund der Differenz aus RMP und der Mindestvergütung und wird pro eingespeister kWh ausbezahlt.»

Art. 80c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026

Die neue Regelung gemäss Art. 12 EnV bedeutet für viele bestehende PV-Anlagen, dass die der Investition zugrundeliegende Wirtschaftlichkeitsrechnung obsolet wird. Dies gilt insbesondere für Anlagen mit einem geringen Eigenverbrauch. Bei einer Einführung der neuen Regelung bereits per Mitte 2026 haben die Anlagenbetreiber in den wenigsten Fällen die Möglichkeit, ihren Eigenverbrauch mit Batteriespeichern oder ZEV zu erhöhen, oder eine LEG zu gründen. Da zudem die neue Bestimmung noch kaum bekannt ist, müsste mit einem rasanten Anstieg der Batterieverkäufe in der kurzen Zeit zwischen Veröffentlichung der Verordnung und Inkrafttreten der Bestimmung gerechnet werden. Die damit verbundene Verunsicherung würde sich auf die Nachfrage nach neuen Anlagen auswirken. Wir empfehlen daher dringend, die Frist für alle bestehenden Anlagen zu verlängern, nicht nur für jene ohne Smart-Meter:

Für bestehende Anlagen, ~~die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a des StromVV ausgestattet sind~~, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.

Kommentare zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1

Die Notwendigkeit dieser Anpassung bezüglich der Obergrenze für den Preis, bis zu welcher die Abnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in die Grundversorgung eingerechnet werden kann, ist unbestritten. Allerdings führt die neue Formulierung dazu, dass der Kauf von HKN durch die VNB bei hohen Strommarktpreisen unattraktiv wird.

Antrag:

“e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.”

Es gibt ausserdem **Klärungsbedarf**: Handelt es sich bei den maximal anrechenbaren Kosten um einen Jahresdurchschnitt oder einen Wert, der pro Stunde eingehalten werden muss?

Anrechenbarkeit der Abnahmevergütung in der Grundversorgung für Anlagen 100-150 kW

Anlagen ohne Eigenverbrauch zwischen 100 und 150 kW haben Anspruch auf eine Minimalvergütung von 6.2 Rp/kWh, sofern die HKN nicht vergütet werden. Dieser Betrag kann in der Grundversorgung angerechnet werden. Wenn jedoch die HKN vom Netzbetreiber übernommen werden, so sinkt die maximal anrechenbare Vergütung auf 5.4 Rp/kWh. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Benachteiligung der HKN gewollt ist, weshalb wir eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen fordern.

Weitere Anliegen:

1. Stopp den Gebühren für vZEV und LEG

Der Zubau der Photovoltaik erlebt aktuell einen Einbruch, der die Erreichung der Ziele im Energiegesetz akut gefährdet. Die neu eingeführten Instrumente vZEV und LEG könnten jedoch einen wichtigen Beitrag leisten für den weiteren Zubau von Photovoltaik ohne direkte Förderung. Sie setzen Anreize, Solarstrom dezentral zu verbrauchen und zu speichern, was zu einer Reduktion der Netzkosten für alle führt. In der Praxis zeigt sich nun aber, dass ein Teil der Netzbetreiber mit Gebühren versucht, diese Instrumente zu torpedieren. Damit wird der Wille des Gesetzgebers missachtet. Konkret verrechnen diverse Netzbetreiber Gebühren von mehreren hundert bis gegen 1'000 CHF für die Gründung eines vZEV und beabsichtigen, dies auch für LEG zu tun. Dazu kommen Gebühren für jede Mutation (Ein- oder Austritt) von 50 CHF und mehr.

Der Gesetzgeber wollte aber explizit einen Anreiz schaffen für die Bildung von LEG und gewährt deshalb einen Rabatt auf das Netznutzungsentgelt für Teilnehmende einer LEG von maximal 60% (Art. 17e Abs. 3 StromVG). Der Bundesrat hat in der Verordnung diesen Spielraum nicht ausgenutzt und nur einen Rabatt von 20% resp. 40% festgelegt (Art. 19h Abs. 1 & 3 StromVV). Bereits hier wurde dem Willen des Gesetzgebers nicht Genüge getan – siehe folgender Punkt 2. Wenn nun Netzbetreiber auch noch Gebühren einführen für die Gründung und Mutationen bei einer LEG, wird der Wille des Gesetzgebers in erheblicher Weise verletzt. Zur Illustration ein Zahlenbeispiel für einen LEG-Teilnehmenden:

- Jahresverbrauch 1'600 kWh (Profil H1)
- LEG-Anteil (Ergebnis von Simulationen realistischer Beispiele): 25%
- Einsparung Netznutzungsentgelt (Rabatt 20%): 2.5 Rp./kWh
- Jährliche Einsparung Netznutzungsentgelt: 10 CHF/Jahr.

Bei einer Mutationsgebühr von 50 CHF müsste dieser LEG-Teilnehmende also zuerst 5 Jahre an der LEG teilnehmen, bis sich die Teilnahme lohnen würde. Das erfüllt definitiv nicht den Willen des Gesetzgebers, mit einem Rabatt einen Anreiz für die Teilnahme an LEG zu schaffen.

Gespräche mit der ElCom haben gezeigt, dass aus Sicht der ElCom mit der aktuellen Verordnung individuelle Gebühren für vZEV und LEG nicht explizit untersagt und damit zulässig sind. Es ist deshalb dringend notwendig, dass die Verordnung entsprechend präzisiert wird, damit vZEV und insbesondere LEG ihre vom Gesetzgeber geplante Wirkung entfalten können.

Antrag:

Ergänzung von Art. 19g Abs. 8 StromVV: *«Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbraucher, Erzeugern und Speicherbetreibern keine individuellen Kosten oder unterschiedliche Tarife verrechnet werden.»*

Ergänzung von Art. 18 Abs. 8 EnV: *«Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbraucher keine individuellen Kosten oder unterschiedliche Tarife verrechnet werden.»*

Zudem fordern wir, das Gesetz so anzupassen, dass eine Messliberalisierung eingeführt wird. Unsere Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Verteilnetzbetreiber in ihrer Mehrheit das Messmonopol missbräuchlich nutzen, um die Energiewende zu bremsen.

Begründung:

Es soll in der Verordnung explizit festgehalten werden, dass Endverbraucher, Erzeugern und Speicherbetreibern nicht wegen der Teilnahme an einer LEG Gebühren oder höhere Tarife in Rechnung gestellt werden dürfen. Dies beinhaltet explizit auch den Messtarif nach Art. 8 StromVG. Es ist zu befürchten, dass Netzbetreiber, sollte ihnen untersagt werden, Gebühren für die Gründung und Mutation einer LEG zu verrechnen, stattdessen bei der Teilnahme an einem vZEV oder einer LEG unterschiedliche Messtarife in Rechnung stellen würden. Das ist aber inhaltlich und von der Systematik des Messtarifes falsch. Sollte dereinst das Messwesen liberalisiert werden, hätten die Teilnehmenden einer LEG unterschiedliche Messstellenbetreiber. Die für die Abrechnung einer LEG notwendigen Berechnungen müssen aber Messstellen-übergreifend durch den Netzbetreiber vorgenommen werden. Dies zeigt, dass diese vZEV/LEG-spezifischen Aufgaben nicht Teil des Messstellenbetriebs sind und sich damit auch kein höherer Messtarif rechtfertigt.

2. Reduktion des Netznutzungstarifs für LEG auf 60% bzw. 40% erhöhen

Antrag:

StromVV Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 40 60 Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

² Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

³ Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 40 Prozent.

Begründung:

Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Interesse an LEG unter den heutigen Rahmenbedingungen sehr gering ist. Die Ersparnis durch den aktuellen Netrabatt wird teilweise kompensiert durch die Bewirtschaftungskosten für die LEG. Damit sich dieses für den weiteren Ausbau der Photovoltaik sehr wichtige Instrument im Markt etablieren kann, soll das gesetzliche Maximum für den Netrabatt ausgeschöpft werden.

3. LEG und Geldwäschereigesetz

Gemäss unseren Abklärungen könnte ein LEG-Betreiber, der den Strom nicht abkauft und weiterverkauft, sondern nur die Zahlungen abwickelt, als Finanzintermediär gemäss Geldwäschereigesetz (GWG) eingestuft werden. Dies hätte massive rechtliche Konsequenzen für die Betroffenen.

Das BFE soll deshalb eine Ergänzung der Verordnung prüfen, die verhindert, dass LEG-Betreibern ein unverhältnismässiger Aufwand durch das Geldwäschereigesetz entsteht.

4. Datenlieferungen von intelligenten Messungen ohne Zusatzkosten

Datenlieferungen von intelligenten Messungen müssen ohne zusätzliche Kosten an die Kunden geliefert werden. Braucht es zur Erfüllung dieser Forderung ein zusätzliches Gerät, so ist dieses vom VNB kostenlos zu installieren und zu unterhalten.

Antrag:

StromVV Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse

⁴ Auf Begehren der betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber liefern die Netzbetreiber Dritten gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche oder anders aufbereitete Mess- und Stammdaten. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden. Daten von intelligenten Messungen werden vom Netzbetreiber seinen Kunden kostenlos geliefert. Braucht es dazu ein zusätzliches Gerät, so ist dieses vom VNB kostenlos zu installieren und zu unterhalten.

Begründung:

Insbesondere für ZEV und LEG ist es von zentraler Bedeutung, Zugriff auf Real-time Produktions- und Verbrauchsdaten zu haben. Nur so können die Zusammenschlüsse netzdienlich betrieben werden, indem Produktions- und Verbrauchsspitzen begrenzt werden.

5. Anpassungen bei der Produktions-Messpflicht

Ab dem 1. Januar 2026 müssen die Messkosten im Strombereich separat auf der Stromrechnung ausgewiesen werden. Die Messung der Produktion (verpflichtend bei Anlagen ab 30 kW) ist insbesondere bei PV-Anlagen mit mehreren Dächern und Fassaden oft mit hohen Kosten ohne Nutzen verbunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der VNB eine physische Zusammenführung der einzelnen Anlagen zu einem Punkt verlangen. Zu den hohen Installations- kommen hohe Betriebskosten hinzu: Eine Wandlermessung kostet ca. 30-35 Fr./Monat für Anlagen ca. >55 kW.

Es gibt ein legitimes statistisches Interesse an der Erfassung der Produktion, zwecks Ermittlung des Eigenverbrauchs der PV-Anlagen. Dies könnte jedoch auch über **Privatmessungen über den Wechselrichter** geschehen – es braucht nicht zwingend eine Werksmessung. Bei mehreren Anlagen am gleichen Hausanschluss könnte die Pflicht auf eine Werksmessung beschränkt werden. Noch sinnvoller wäre eine vollständige Liberalisierung des Messwesens, wozu jedoch eine Gesetzesänderung notwendig wäre.

HKSV Art. 4

³ *Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss. Privatmessungen sind zugelassen. Sind mehrere PV-Anlagen am gleichen Hausanschluss angeschlossen, so genügt eine Produktionsmessung.*

Generell möchten wir auf die **aktuell wenig transparenten Meter-to-Cash-Prozesse** hinweisen. Hier braucht es klarere Vorgaben auf Verordnungsstufe.

6. Anpassungen bei der gleitenden Marktprämie (GMP)

In der Energieförderungsverordnung heisst es in den Bestimmungen zur gleitenden Marktprämie:

30a^{quinquies} *Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie*

¹ *Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines Preises für die Herkunftsnachweise.*

(...)

³ *Der Preis für die Herkunftsnachweise für Photovoltaikanlagen wird jeweils anhand der Preise, die in der Schweiz im Vorjahr für Herkunftsnachweise für Photovoltaikanlagen durchschnittlich bezahlt wurden, berechnet. Das BFE setzt den Preis für das ganze laufende Jahr fest und veröffentlicht ihn zusammen mit der Publikation des Referenz-Marktpreises nach Artikel 15 für das erste Quartal.*

Diese Regelung erschwert die Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine PV-Anlage, die bei einer GMP-Auktion eingegeben werden soll, denn die Verkaufsmöglichkeiten für HKN unterscheiden sich stark von Jahr zu Jahr sowie zwischen den VNB. Diese Unsicherheit dürfte mit ein Grund für das praktisch inexistente Interesse an GMP-Auktionen für PV-Anlagen sein. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung wäre es jedoch wichtig, dass dieses Instrument stärker genutzt würde. Wir empfehlen deshalb, den Preis der HKN nicht vom Förderbeitrag abzuziehen, sondern festzulegen, dass die HKN als Teil des Förderbeitrags abgenommen und an die Grundversorgung angerechnet werden. Der maximale Förderbetrag müsste erhöht werden – auch, aber nicht nur aufgrund der Einrechnung der HKN.

Antrag:

EnFV Art. 30a^{quinquies} *Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie*

¹ *Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, ~~zuzüglich eines Preises für die Herkunftsnachweise~~*

Eventuell ist diese Regelung zu begrenzen auf PV-Anlagen. Es müssten ausserdem weitere Anpassungen gemacht werden, um sicherzustellen, dass die HKN mit dem Förderbeitrag abgegolten, sowie die Förderhöhe angepasst wird. Die aktuelle Angebotsgrenze von 9 Rp/kWh ist insbesondere für Infrastrukturprojekte zu tief.

Langfristig ist zu überlegen, ob die Dopplung der Fördermechanismen (gleitende Marktprämie und Einmalvergütung) auf einen Mechanismus zugunsten der gleitenden Marktprämie reduziert wird. Dies vor dem Hintergrund der höheren Effizienz und Effektivität der Marktprämie durch die Kopplung an den Strompreis.

7. Klärung der Abnahme- und Vergütungspflicht für Batterien

Wir bitten den Bundesrat um Klärung, inwieweit Art. 15 EnG für Strom aus Speicherbatterien gilt. Wir weisen darauf hin, dass die diesbezügliche Regelung gemäss VSE-Handbuch sehr einschränkend und nicht in jedem Fall praxistauglich ist. Demnach würde für aus dem Verteilnetz bezogenen und zwischengespeicherten Strom keine Abnahme- und Vergütungspflicht gelten. Messtechnisch problematisch ist dies insbesondere, wenn in der Batterie sowohl selbst produzierter als auch vom Netz bezogener Strom gespeichert wird.

Wir bedanken uns für eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissolar

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Stickelberger'.

David Stickelberger
Stv. Geschäftsführer, Leiter Markt und Politik

Von: [Roser, Werner](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [Mayer, Sabine](#); [Allenspach, Peter Michael](#); [Pedrazzi, Lisa](#); [PSI.Konsultationen](#); [Schindler, Martin](#)
Betreff: Vernehmlassungsverfahren KEV
Datum: Dienstag, 2. Dezember 2025 08:46:10

Sehr geehrte Damen und Herren

Das PSI bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur geplanten Revision der KEV Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang verweist das PSI auf seine bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens am 9.7.2025 abgegebene Stellungnahme, welche sich im aktuellen Verordnungsentwurf nicht widerspiegelt. Wir sind nach wie vor an einer Lösung im Sinne unserer Stellungnahme interessiert und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse, Werner Roser

Paul Scherrer Institut
Dr. Werner Roser
Sicherheitsdelegierter
Direktionsstab
5232 Villigen PSI
056 310 3514
werner.rosen@psi.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 03. November 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV), Punkt 1.2 Abnahme- und Vergütungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe Christen und Energie (ACE) dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV) Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns zur Abnahme- und Vergütungspflicht.

Die Arbeitsgruppe Christen und Energie (ACE) setzt sich für eine sichere, ausreichende und kostengünstige Energieversorgung ein. Unabhängig von Kirchen, Parteien und Wirtschaft greifen wir Fragen auf und tragen sie in die Kirchen und in die Öffentlichkeit. Dies tun wir auf der Grundlage christlicher Werte.

Wir unterstützen alle Bestrebungen, die Netzstabilität durch marktgerechte Mittel zu verbessern, insbesondere auch durch preisliche Anreize, d.h. durch eine geringe oder gar keine Vergütung für zufällig anfallenden Strom bei Überangebot. Auch die Minimalvergütung für die Kleinanlagen soll abgeschafft werden.

Ein Stromversorgungssystem, das weitgehend auf diskontinuierlicher, tageszeit- und wetterabhängiger Produktion (Solar- und Windenergie) beruht, wie es die Energiestrategie 2050 anstrebt, kann, wenn überhaupt, nur mit aufwändigen technischen Eingriffen in die Versorgungs- und Verbrauchsanlagen stabil gehalten werden. Solche Eingriffe sind derzeit weder auf der Verbraucherseite noch bei den meisten Kleinproduktionsanlagen möglich.

Die ACE begrüsst die Koppelung der zeitbezogenen Vergütung an die Marktstrompreise daher als wichtigen Beitrag zur Netzstabilität und betrachtet sie als überfällig.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass die «Energiestrategie 2050» (Energiegesetz vom 30. September 2016, Abstimmung vom 21. Mai 2017) auch wegen dem später nicht eingehaltenen Versprechen angenommen wurde, die Förderung erneuerbarer Energien sechs Jahre nach der Abstimmung auslaufen zu lassen. Die versprochenen Minimalabnahmepreise

sollten aus Sicht der ACE weder den grösseren noch den Kleinanlagen für Zeiten vergütet werden, in denen die Gestehungspreise tiefer oder sogar negativ sind.

Im Sinne einer korrekten zeitlichen Abrechnung unterstützt die ACE die verpflichtende Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) auch für Kleinanlagen.

Zudem fordert die ACE eine kritische Überprüfung der Energiestrategie 2050, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Gesamtkosten der Schweizer Stromversorgung. Der bewährte Strommix aus Grosswasserkraft und Kernenergie ist nicht nur zuverlässiger, sondern auch kostengünstiger und umweltfreundlicher.

Generell plädieren wir für Vernunft und eine Schweizer Energie- und Klimapolitik, die sich an den natürlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden steigenden Strombedarf ausrichtet, also gemeinwohlorientiert und tatsächlich nachhaltig ist.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Überlegungen zur Kenntnis nehmen und bei Ihren weiteren Gesetzgebungsarbeiten berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Ing. Lukas Weber
Präsident



Dipl. Ing. Marek Cernoch
Aktuar

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

**Antwort von Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz (NWA CH) zu den
Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit
Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Der Verordnungsentwurf und der Erläuternde Bericht befindet sich [hier](#).

Stellungnahme sowohl als .docx wie als .pdf-Dokument bis 22.12.2025 einreichen an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

**Stellungnahme Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz zu den
Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit
Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Sie finden unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsvorlagen nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Andreas Fischer
Präsident NWA CH

Energieverordnung EnV

Art. 4b Pflichten

Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 4^{bis}

Wir begrüssen die vorgesehene Stärkung der Transparenz bei Herkunftsnachweisen. Im Sinne eines glaubwürdigen, atomfreien Energiemarkts ist die Ausnahme für massenbilanzierte Brennstoffe zu streichen, da diese Intransparenz schafft und indirekte Vermischungen mit fossilen oder nuklearen Produktionsanteilen ermöglicht.

Art. 4c Entwertung

Abs. 1 Bst. a^{bis} und b, Abs. 3 und Abs. 4

Die Integrität von HKN ist zentral für ein erneuerbares Energiesystem, das ohne nukleare Stromproduktion auskommt. Schlupflöcher bei Biogas müssen geschlossen werden, um Missbrauch und künstliche Mengenausweitung zu verhindern.

Art. 12 Vergütung

Nachvollziehbare, stabile Vergütungsmechanismen sind entscheidend für einen raschen Ausbau erneuerbarer Kapazitäten. Unzureichende Vergütungen verzögern Investitionen und stärken politisch das Argument vermeintlicher «Versorgungslücken», das regelmässig für atomare Optionen instrumentalisiert wird. Eine Erhöhung der Minimalvergütungen ist daher zu prüfen.

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem **stündlichen** Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017. **Der Differenzbetrag wird vierteljährlich für die Elektrizität ausbezahlt, die zu Marktpreisen unter dem Referenz-Marktpreis eingespeist wurde.**

Art. 12a Minimalvergütungen

Wir stimmen der redaktionellen Änderung zu. Angesichts des sich abkühlenden Solarmarkts und der ambitionierten Zwischenziele für den Solarausbau möchten wir anregen, dass eine Erhöhung der Minimalvergütungen geprüft werden sollte.

Art. 18 Abs. 8 (neu)

Dezentrale Eigenverbrauchsmodelle sind ein Schlüsselement eines sicheren, resilienten und atomfreien Energiesystems. Individuelle Gebühren dürfen die Bildung solcher Strukturen nicht behindern.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbraucher keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung EnEV

Wir unterstützen die Anpassung an EU-Standards, betonen jedoch die Bedeutung strenger Effizienzvorschriften als wichtigsten Beitrag zur Senkung des Stromverbrauchs. Effizienzreduktion erhöht den Druck auf Grundlastargumente – und damit indirekt auf Atomkraft.

Weitere Anliegen

Mindestanforderung an die Energieeffizienz von Personenwagen: Klasse F

Eine ambitionierte Effizienzpolitik im Verkehrsbereich ist unerlässlich, um den Stromverbrauch zu stabilisieren, Winterstrom sicherzustellen und jedes Argument für neue Atomkraftwerke zu entkräften.

Wir unterstützen die Einführung von Klasse F als Mindestanforderung.

Verstärkte Deklarationspflicht in der Autowerbung

Auf vielen Autowerbungen fehlen die Angaben gemäss Energieetikette. Automodelle mit hohem Strom- oder Treibstoffverbrauch und hohen CO₂-Emissionen können beworben werden ohne Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und der Energieeffizienzklasse.

Dies, weil gemäss EnEV diese Angaben auf der Werbung nur gemacht werden müssen, wenn das Fahrzeug unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises beworben wird.

Wir fordern die Aufhebung dieser Einschränkungen der Deklarationspflicht in der Werbung. Die Angaben zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und bei Personenwagen der Energieeffizienz-Kategorie sollen auf jeglicher Werbung für ein oder mehrere Fahrzeugmodelle gemacht werden müssen. Konsumenten und Konsumentinnen sollen in jeglicher Werbung für bestimmte Fahrzeugmodelle transparent über diese wichtigen Eigenschaften informiert werden. Auch bei anderen Produktkategorien müssen die Angaben gemäss Energieetikette bei jeglicher Werbung für bestimmte Modelle gemacht werden, etwa bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern.

Wir schlagen folgende Änderungen in Anhang 4.1, Ziffer 5.1 vor:

5.1 Wer ein oder mehrere bestimmte Modelle neuer Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Energieetikette: Online-Deklarationspflicht für alle Anbieter von Fahrzeugen

Fahrzeugimporteure kommen auf ihren Websites, in ihren Preislisten und Online-Konfiguratoren den Deklarationsvorschriften gemäss EnEV nach und machen den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und bei Personenwagen die Energieeffizienzklasse der Modelle sichtbar, weiter auch den Zielwert sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen. Auf den Importeursseiten sind diese Angaben in der Regel vollständig und meist von guter Qualität.

Anders sieht es auf den Websites von Garagen sowie von Anbietern von Leasing oder Autoabos aus. Unsere Kurzrecherche ergab ein sehr uneinheitliches Bild bei den Garagen (sofern diese überhaupt online ihre Modelle zeigen) sowie bei den Anbietern von Leasing und Autoabos. Insbesondere bei den zwei letzten fehlen die Energie-Angaben oft komplett.

Die Formulierungen in der EnEV (Anhang 4.1 Ziffern 6 und 7) lassen hier offenbar zu, dass nicht für alle Fahrzeuganbieter dieselben Deklarationsvorschriften gelten. Konsumentinnen und Konsumenten sollten aber überall transparent über die Energieangaben informiert werden. Bei Garagen sowie Anbietern von Leasing und Autoabos ist dies besonders wichtig, da sie direkt in Kontakt mit Kundinnen und Kunden stehen.

Entsprechend sollte die EnEV klarer formuliert werden und alle Unternehmen, die Fahrzeuge anbieten, gleichermassen zur Deklaration der Angaben gemäss Energieetikette verpflichten.

Realitätsnahe Angaben für Plug-in-Hybride

Ein Bericht der Europäischen Kommission¹ hat im März 2024 basierend auf on-board-Verbrauchsmessungen bestätigt, dass Plug-in-Hybride im Durchschnitt 3.5 mal mehr Treibstoff verbrauchen und CO₂ ausstossen als gemäss offizieller Messung und Deklaration. Die Problematik ist hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Studien mit unterschiedlichen Methoden dokumentiert. Es gibt auch bei Autos mit Benzin- oder Dieselantrieb eine zunehmende Lücke zwischen deklariertem und Realverbrauch, und zwar im Bereich von 20%. Mit +250% ist die Abweichung bei Plug-in-Hybriden viel grösser und eine Korrektur ist dringend. Hier werden Konsumentinnen und Konsumenten über die viel zu guten Angaben gemäss Energieetikette (Treibstoffverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse) bewusst in die Irre geführt. Und über die viel zu tiefen offiziellen CO₂-Emissionen entsteht für die

¹ [First Commission report on real-world CO₂ emissions of cars and vans using data from on-board fuel consumption monitoring devices - Climate Action](#)

Importeure ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Flottenziele mithilfe von Verkäufen von Plug-in anstatt rein elektrischer Modelle zu erreichen.

Die EU passt zwar ab 2025 die Berechnungsformel an und nähert den angenommenen elektrischen Fahranteil bei Plug-in-Hybriden der Realität an. Allerdings erfolgt diese Anpassung viel zu langsam – in zwei Schritten, 2025 und 2027 -, und sie geht zu wenig weit und reicht nicht aus, um realitätsgerechte Deklarationen für Plug-in-Hybride zu erreichen.

Unsere Forderung:

Die Werte für Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Plug-in-Hybridmodellen werden mit dem Faktor 3.5 multipliziert. Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem korrigierten Treibstoffverbrauchswert. Der Korrekturfaktor wird sowohl für die Angaben gemäss Energieetikette (EnEV) als auch für die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen (CO₂-Verordnung) angewendet.

Die systematische Unterdeklaration des Verbrauchs verzerrt die nationale Energiebilanz und dient politischen Kräften als Argument für angebliche Energieengpässe. Wir unterstützen eine konsequente Korrektur (Faktor 3.5).

Hinweis auf Mehr- oder Minderausgaben für Energie auf der Energieetikette

Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und d EnG vorgesehenen Informationen werden in der aktuellen Vorlage noch nicht in die Energieetikette für Personenwagen aufgenommen. Verständnis haben wir dafür, dass die Angabe zum Gebrauch über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes noch nicht umgesetzt wird.

Teilweise z.B. bei den Personenwagen sind die Daten der EU dazu noch nicht verfügbar.

Fragwürdig finden wir hingegen, dass alle anderen mit Art 44 Abs 1 Bst a und d diskussionslos beschlossenen Zusatzinformationen auf den Energieetiketten noch nicht ausgewiesen werden.

Alle Angaben für die finanzrelevanten Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Energiekosten pro Neuwagenmodell für z.B. 100'000km sind vorhanden (WLTP -Verbrauch in Liter oder kWh oder beides pro 100km * durchschnittlicher Energiepreis CHF / Liter oder kWh * 1000). Als Vergleichswert ist für alle Modelle der gleiche, nach Verkaufszahlen gewichtete Durchschnittswert zu wählen. Ein je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlicher Vergleichswert ist nicht nötig oder gar zwingend, ist doch auch für CO₂ der ausgewiesene Vergleichswert für PKWs aller Kategorien derselbe.

Hinweise auf umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten in der Autowerbung

Es ist unbestritten, dass Personenwagen das ineffizienteste und umweltschädlichste Verkehrsmittel des Landverkehrs sind. Eine der zahlreichen Studien, die dies bestätigen, ist der Fachbericht „Umweltauswirkungen von Personenwagen mit verschiedenen Antriebssystemen“ vom April 2023 des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

In Frankreich müssen Konsumentinnen und Konsumenten deshalb in jeglicher Werbung für Personenwagen auf effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Konkret muss einer von drei Sätzen auf der Werbung platziert werden, wobei online weitere Infos zur Verfügung gestellt werden. So werden Konsumentinnen und Konsumenten konstruktiv dazu angeregt, kurze Wege zu Fuss oder per Velo zurückzulegen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder im Alltag den öffentlichen Verkehr zu nutzen:

- « Pour les trajets courts, privilégiez la marche ou le vélo #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Pensez à covoiturer #SeDéplacerMoinsPolluer »
- « Au quotidien, prenez les transports en commun #SeDéplacerMoinsPolluer »

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Konsumentinnen und Konsumenten diese Vorschläge umsetzt, hat dies vielseitige positive Auswirkungen: weniger Stau, geringere Emissionen von CO₂, Luftschadstoffen und Lärm, höhere Verkehrssicherheit.

Wir fordern deshalb, dass auch in der Schweiz auf jeglicher Autowerbung auf alternative, effizientere und umweltschonendere Fortbewegungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Die Sätze aus Frankreich können als Vorlage dienen.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Kommentare.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Artikel 6 Abs. 2bis

Wir begrüßen, dass die Produktionsdaten neu von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen. Strenge Kontrolle verhindert Greenwashing im Energiesektor und schützt den Markt vor indirekter Förderung fossiler oder nuklearer Produktionsmethoden.

Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Integrität von HKN im Bereich Biogas weiterhin tief sind. So wird in der Produktion des Biogases oftmals Erdgas verwendet, um den Biogasertrag zu maximieren, statt im Eigenverbrauch ebenfalls Biogas einzusetzen. Solche Schlupflöcher müssen gestopft werden, falls Biogas-HKN in der Erfüllung von Vorgaben angerechnet werden sollen. Da die Schifffahrt neu als Abnehmer von HKN auftritt, wurden HKN teurer und somit der Anreiz, die HKN-Menge zu maximieren erhöht. Die Kontrolle der Anlagen wird somit wichtiger und muss zwingend auch die Substrate besser kontrollieren.

Energieförderverordnung EnFV

Anhang 6.1

Die vorgeschlagene Änderung der EnFV würde die Anrechenbarkeit von öffentlichen Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben) für Neuanlagen erweitern und bei erheblichen Erweiterungen die zusätzlich durch die Erweiterung ausgelösten Abgaben anrechenbar machen. Es ist allerdings zu beachten, dass vertragliche Abgaben sehr vielfältig sein können. Im Zusammenhang mit sehr hohen Maximalbeiträgen (30 Rp./kWh) für Neuanlagen und Erweiterungen besteht so die Möglichkeit einer Überwälzung nicht gerechtfertigter Aufwände und damit eine missbräuchliche Anwendung.

Die Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität von Neubauten (auch in ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten) ist bezüglich Nachhaltigkeit und insbesondere der Biodiversität kritisch zu beurteilen. Das wird, anders als es die Ausführungen im begleitenden Bericht behaupten, durchaus zu einer weiteren Verschlechterung der Gewässerfunktionen führen. Dies ist zum Beispiel bei durch die KEV geförderte Wasserkraftanlagen ersichtlich, die nun im Zuge der ökologischen Sanierung Wasserkraft oder dem zusätzlichem Ausgleich zurückgebaut werden müssen. Solche Fehlanreize und kolossale Fehlinvestitionen sind unbedingt zu verhindern.

Wenn Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen vollständig anrechenbar sind, verbessert sich die wirtschaftliche Bilanz von Neuanlagen erheblich und dies weitgehend unabhängig davon, ob der gewässerökologischen Eignung des Ausbaus und der jahreszeitlichen Verteilung der Produktion (bzgl. der energiekritischen Wintermonate) und einem absurd hohen Maximalvergütung. Da bereits über 95 % des geeigneten Potentials genutzt werden, bewirkt das vor allem stärkeren Druck auf die restlichen, vielfach ökologisch sensiblen Gewässerabschnitte. Ökologische Schäden und damit verbundene Kosten (Fischereiverluste, Verlust von Erholungsnutzungen, negative Folgen für Biodiversität) werden in der Förderberechnung ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Statt dass "Best Practice" gefördert wird, wird die Minimalerfüllung im Sinne gesetzlicher Mindestmassnahmen belohnt.

Die vorgeschlagene Anpassung macht Neubau- und Ausbauprojekte wirtschaftlich attraktiver – auch in ökologisch sensiblen Gewässerstrecken.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drohen Fehlinvestitionen (Neubau statt kosteneffizienter Modernisierungen/Sanierungen), externe Umweltkosten, Rechtsrisiken und begrenzter Nutzen v.a. im Hinblick auf die so dringende Winterproduktion. Damit wird einer wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieproduktion gemäss Verfassung zuwidergehandelt. Eine sachgerechte Wasserkraft-Förderpolitik muss ökologische Vorgaben respektieren, Modernisierung priorisieren und gezielt in Speicher- und Systemdienstleistungen investieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen verstärken Fehlanreize zugunsten ökologisch schädlicher Grossprojekte. Diese Projekte bringen wenig Winterstrom, zerstören Biodiversität und erzeugen Kosten, die später häufig als Rechtfertigung für Atomkraft herangezogen werden. Wir beantragen, auf die Anpassungen zu verzichten.

ANTRAG:

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Eventualiter:

Die Art von Abgaben und Leistungen, die anrechenbar sind, ist klarer und abschliessend festzuhalten, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Anhang 6.1 Ziffer 4.1.1

Bst g: Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit von Abgaben und Leistungen (neu)

Bei ökologische Ergänzungsmassnahmen und Auflagen sind Abgaben und Leistungen anrechenbar Es ist darauf zu achten.

Bei erheblichen Erweiterungen sind nur diejenigen Abgaben anrechenbar, die unmittelbar und ausschliesslich durch die Erweiterung zusätzlich ausgelöst werden; freiwillige ökologische Ausgleichsleistungen sind nur anrechenbar, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einen nachweisbaren Biodiversitätsgewinn erbringen und in einem zweckgebundenen Renaturierungsfonds zur Kompensation von Eingriffen deponiert werden.

Anhang 2.1

Angesichts der rückläufigen Ausbauzahlen bei den Solaranlagen aber ambitionierten Zwischenzielen bis 2030 fordern wir zusätzlich die Erhöhung der Einmalvergütung. Die Einmalvergütung wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt. Die diesjährigen Ausbauzahlen zeigen, dass dies nicht genügt, um unverändert hohe Investitionsentscheidungen zu erlauben. Laut Gesetz sind bis zu 30% möglich. Aus unserer Sicht muss der gesetzliche Spielrahmen unbedingt ausgenutzt und die Einmalvergütungen erhöht werden. Diese Erhöhung kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein, wie ein netz-/systemdienlich betriebener Batteriespeicher, die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung oder ein hoher Winterstromanteil.

Zusätzlich soll bei den Auktionen für die gleitenden Marktpremien für grosse PV-Anlagen das mögliche Maximalgebot von 9 Rp./kWh erhöht werden. Dieser Wert entspricht dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Anlagen, die in Deutschland einen Zuschlag bekommen haben, über diesem Wert angeboten haben. Angesichts der grundsätzlich höheren Kosten in der Schweiz ist dieses Vorgehen unverständlich. Es ist nicht erstaunlich, dass das Interesse an den ersten Auktionsrunden deshalb sehr gering war. Die Erhöhung des Maximalgebots gibt mehr Projekten – auch kleineren – die Chance, eine gleitende Marktpremie zu erhalten, wenn dieses Fördersystem für diese Projekte interessanter sein sollte, als ein Investitionsbeitrag. Schliesslich sollen spezielle Auktionen für gleitende Marktpremien spezifisch für Winterstrom durchgeführt werden. Dies fördert die Versorgungssicherheit und Fördereffizienz.

Für eine sichere, moderne und vollständig atomfreie Energieversorgung muss der PV-Ausbau massiv beschleunigt werden. Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Einmalvergütungen sowie eine Anhebung des Maximalgebots in Auktionen. Zusätzlich sind Winterstrom-Auktionen einzuführen.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Abs. 3

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung und schlagen nachfolgende Präzisierung vor.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der ~~der~~ schweizweit

harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gesteungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung **zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise**.

Art. 19g Abs. 8 (neu)

Die Gründung von LEG können mit hohen individuellen Gebühren belastet werden, was deren Wirtschaftlichkeit senkt. Dabei sind sie aus Sicht des Gesamtsystems interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Von verschiedenen Verteilnetzbetreibern werden teilweise hohe Gebühren und für die Gründung und Teilnahme an einer LEG verrechnet. Die Verordnung soll so angepasst werden, dass keine überhöhten individuellen Kosten und unterschiedliche Tarife verrechnet werden dürfen.

⁸ Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedlichen Tarife verrechnet werden.

Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

Das Interesse an LEG ist unter den heutigen Rahmenbedingungen gering. Aus Sicht des Gesamtsystems sind sie aber interessant, da sie den auf die Solarproduktion abgestimmten Verbrauch fördern und die Netze entlasten. Mit dem aktuellen Netznutzungstarif lohnt sich LEG wirtschaftlich nicht. Dieser soll deshalb reduziert werden und dadurch auch die tatsächliche Netzbelastung der LEG abbilden, die ja nicht alle Netzebenen benützen. Ausserdem soll die Differenzierung zwischen den Netzebenen eliminiert werden, um das System weniger komplex aber attraktiv zu gestalten.

1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

2 Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

~~3 Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent.~~

Weiteres Anliegen

Batteriespeicher sind ein zentraler Baustein eines sicheren, modernen und vollständig atomfreien Energiesystems. Sie bieten die notwendige Flexibilität, um grosse Mengen erneuerbarer, zeitlich variabler Stromproduktion effizient zu integrieren und widerlegen die häufig vorgebrachten Grundlastargumente zugunsten der Atomkraft.

Damit diese Speicher – ob als Grossspeicher oder als Cluster dezentraler Anlagen – ihr systemdienliches Potenzial entfalten können, müssen wirtschaftliche Hemmnisse beseitigt werden. Obwohl das Parlament in Art. 14a StromVG klargestellt hat, dass Speicher ohne Endverbrauch kein Netznutzungsentgelt entrichten sollen, belasten mehrere Netzbetreiber behind-the-meter-Speicher mit hohen Anschlussbeiträgen und Leistungstarifen. Diese unterbinden gerade jene Flexibilitätsoptionen, die für ein erneuerbares Energiesystem unverzichtbar sind.

Aus Sicht eines sicheren, dezentralen und atomfreien Gesamtsystems ist es notwendig, dass Speicher und flexible Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Netz- und Systemdienstleistungen ohne diskriminierende Gebühren anbieten können. Eine rasche regulatorische Klärung ist dringend erforderlich, um alle verfügbaren Technologien optimal zugunsten der Versorgungssicherheit einzusetzen – ganz ohne nukleare Risiken.

Per E-Mail

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie BFE
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

17.12.2025

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgesehenen Revisionen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung nehmen zu dürfen. Die vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir zur Kenntnis und verzichten auf eine diesbezügliche Stellungnahme. Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf gegebenenfalls bestehende Lücken in der am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderung der Stromversorungsverordnung (StromVV) hinsichtlich der Bildung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften hinzuweisen.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Anmerkungen auf diesem Wege zukommen:

StromVV

Ad. Art. 19e StromVV (Inkrafttreten am 1.1.2026)

Gemäss Art. 17d Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; Inkrafttreten am 1. Januar 2026) können sich Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (EVS) teilnehmen und ihre Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen können, erhalten sowohl die Einspeiseprämie als auch den Referenz-Marktpreis für die ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. b Energieförderungsverordnung, EnFV). Diese Betreiber sind daher von einer Teilnahme an einer LEG ausgeschlossen. Nur Betreiber von EVS-Anlagen in der Direktvermarktung (vgl. Art. 25 lit. a EnFV) könnten prinzipiell an einer LEG teilnehmen.

Allerdings könnten verschiedene Probleme mit der Teilnahme von EVS-Anlagen an einer LEG verbunden sein. Gemäss Art. 15 Abs. 1 EnG sind die Netzbetreiber verpflichtet, die ihnen angebotene

Elektrizität aus Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien abzunehmen und zu vergüten. Diese Pflicht zur Abnahme und Vergütung gilt auch für Produktionsanlagen, die an einer LEG teilnehmen. Alternativ kann der Produzent überschüssige Energie an andere Lieferanten veräussern. Betreffend den Strom aus Anlagen, die sich im EVS befinden, besteht für die Verteilnetzbetreiber indes keine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 Absätze 1–3 des Energiegesetzes (EnG; vgl. Art. 15 Abs. 4 EnG). Dieser dürfte mithin die Rückspeisung einer LEG bei der Teilnahme einer EVS-Anlage ablehnen.

Die übergeordnete Problematik stellt allerdings die unzulässige Übertragung der HKN einer EVS-Anlage innerhalb der LEG dar. Gemäss Art. 19f Abs. 2 StromVV (Inkrafttreten am 1. Januar 2026) muss Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft einschliesslich der dazugehörigen Herkunftsnachweise innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Die Vollzugsstelle nach Art. 64 EnG ist für die Überprüfung der innerhalb der Gemeinschaft abgesetzten Herkunftsnachweise zuständig. Nach Art. 12 Abs. 1 EnFV müssen jedoch Betreiber von Anlagen im Einspeisevergütungssystem der Vollzugsstelle die erfassten HKN übertragen. Somit können HKN von EVS-Anlagen nicht innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Der Umstand, dass der Betreiber einer Anlage nicht über seine HKN verfügen kann, wird jedoch durch Art. 19f Abs. 2 StromVV (Inkrafttreten am 1. Januar 2026) nicht explizit geregelt. Dies könnte mit einer gewissen Rechtsunsicherheit einhergehen.

Sollte die Vermarktung von EVS-Strom innerhalb einer LEG dennoch möglich sein, müsste der örtliche Verteilnetzbetreiber externe HKN als Ersatz für die gesperrten HKN beschaffen. Dies würde zu einem unerwünschten Mehraufwand für die Verteilnetzbetreiber führen. Ziel der Änderung der StromVV zur LEG ist jedoch, dass allfällige Abrechnungsprobleme innerhalb der LEG intern gelöst werden.

Aus diesen Gründen erweist es sich aus unserer Sicht als angezeigt, die Teilnahme von EVS-Anlagen an einer LEG in Art. 19e StromVV (Inkrafttreten am 1.1.2026) explizit auszuschliessen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben, stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben mit

freundlichen Grüssen
Pronovo AG

Moritz Widmer
Leiter Corporate Services / CFO

Lukas Meyer
Leiter Legal

(elektronische Versendung ohne Unterschrift)

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Vernordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
marine.pasquier@bfe.admin.ch

Kontakt **Diego Modolell**
E-Mail d.modolell@svgw.ch
Telefon **+41 44 288 33 57**
Abteilung **Gas & Wärme**

Zürich, 15. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf der Revision vom Mai 2026 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) zu nehmen.

Als technischer Fachverband setzt sich der SVGW für eine sichere, effiziente und nachhaltige Versorgung mit Erdgas und erneuerbaren Gasen ein und beschränkt seine Stellungnahme deshalb auf die oben genannten Aspekte. Der SVGW lehnt den Entwurf zur Revision der VHBT in der vorliegenden Form ab und schlägt die nachfolgenden Anpassungen vor.

Zu Art. 6 Abs. 2^{bis}

Grundsätzlich befürwortet der SVGW eine jährliche Überprüfung der erfassten Produktionsdaten durch eine für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle. Eine jährliche Kontrolle der Anlagen, welche in das Gasnetz einspeisen, wurde bereits in der Vergangenheit durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches, TISG, durchgeführt. Die technischen Vorgaben werden in der SVGW-Richtlinie G13 «Einspeisung erneuerbarer Gase» bzw. SVGW-Reglement G209 «Reglement für die technische Abnahme, Zulassung und Betriebsaufsicht von Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen von erneuerbaren Gasen» präzisiert.

Im erläuternden Bericht ist ein Datenaustausch zwischen dem HKN-Register und der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, wie das TISG, vorgesehen. Diesen Datenaustausch gab es bisher noch nicht mit dem Schweizer Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe (HKN-System BT). Hier müsste noch genau abgeklärt werden, welche Daten ausgetauscht bzw. überprüft werden müssen.

Nachfolgend stellen wir gern nochmals dar, welche Leistungen das TISG erbringt. Grundlage bilden immer die SVGW-Richtlinie G13 und das SVGW-Reglement G209. Der Zuständigkeitsbereich des SVGW-Regelwerks beschränkt sich auf die Aufbereitungsanlage und/oder Einspeiseanlage:

- A) TISG prüft die Methodik vor Ort zur Ermittlung von Messdaten innerhalb der Aufbereitungs- und Einspeiseanlage (ausschliesslich Output), die die Basis für die Berechnungen der tatsächlich in das Netz eingespeisten Gases bilden.
- Werden die Mengen korrekt gezählt/gemessen (ist vor Ort die richtige Technik verbaut, wurde sie in irgendeiner Weise verändert in der Periode, wird regelmässig gewartet/kalibriert, etc.)
 - Gleiches gilt für die Messung weiterer Grössen, die nötig sind (Brennwerte, Gaszusammensetzung, etc.)
 - Bei fortlaufenden Zählern/Messstellen wird kontrolliert/plausibilisiert:
 - o sind Zählerfortschritte plausibel über die Periode? (hier könnten systematische Fehler auftauchen, die sich aufsummieren können)
- B) TISG prüft die Methodik vor Ort zur Umwandlung der gemessenen Daten durch den Herstellungsbetrieb zur Bestimmung der tatsächlich in das Netz eingespeisten Energiemenge/Gasmenge (brutto).
- Anm.: Primat müssen immer gemessene Daten sein (Dies ist durch die Vollzugsstelle, analog früher Clearingstellen-Manual, an die Branche vorzugeben).
 - Umrechnungsmethodik und Beizug weiterer Messdaten, z.B. Brennwert für Energiemengenermittlung müssen dokumentiert sein, ebenso wie die dazugehörigen Datenschnittstellen (Messgeräte, Rechnungsschemata, Festwerte, usw.)
 - Methodik und Rechenergebnisse müssen rückverfolgbar und konsistent sein, im Zweifel über die ganze Periode
- C) Das TISG führt diese Kontrollen sowohl initial nach der ersten Inbetriebnahme (Neubauten/Umbauten von Anlagen) durch als auch wiederholend bei der jährlichen Kontrolle (bislang ZMS). Diese Vorgänge sind in G209 als Arbeitsgrundlage für das TISG beschrieben.
- D) Dokumentiert werden die Arbeiten mittels einer Konformitätsbestätigung zur Einhaltung der G13 und G209
- E) Ausserplanmässige Kontrollen / Inspektionen (z.B. bei Beschwerden) können nur je nach Personalkapazität und ausschliesslich gegen separate Abrechnung nach Aufwand auf Basis Preisliste TISG erbracht werden.

Für Belange des Ausgangsmaterials (Positivliste), Stoffbuchhaltung, etc. in der Rohgasproduktion ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Bereich Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer, BAZG, zuständig.

Wenn zusätzliche Anforderungen zu G13 und G209 im Rahmen der jährlichen Kontrolle erfüllt werden sollten, wie z.B. Vorgaben des europäischen Registers (Association of Issuing Bodies, AIB), muss einerseits die technische Machbarkeit an schweizerischen Bestandsanlagen überprüft werden, andererseits die Rahmenbedingungen, wie gesetzliche Grundlagen, bzw. Regelwerk, (Bsp.: Bestimmung der Nettoenergie nach SN EN 16325) festgelegt werden. Anschliessend kann erst der zusätzliche Aufwand, wie auch allfällige Kosten, abgeschätzt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der oben genannten Punkte und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Diego Modolell
Vizedirektor, Bereichsleiter Gas/Wärme



Tobias Mühle
Leiter TISG